Germ. sp.
143

sp.

Germ. sacr. 143.

Fikenscher

<36618524160015

<36618524160015 S

Bayer. Staatsbibliothek

m̄

hist. germ.

R

Beitrag zur Geschichte
der
Handwerke und Zünfte.

Geschichte
der
Kaltschmidte, Keßler,
jetzt
Kupferschmidte
des
Baiersdorf'schen Cirkel-Maaßes
und
des darüber dem Hause Brandenburg zustehenden
Schutzes
als
der bisher bekannt gewordenen
ältesten Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit.

Mit diplomatischen Beweisen
mitgetheilt
von

M. Georg Wolfgang Augustin Fikenscher,
ordentlichem Professor am illustri Collegio Christian Ernestino zu Baireuth, wie auch Adjunkt der philosophischen Fakultät zu Erlangen und verschiedener Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Weißenfels und Leipzig,
in der Böseschen Buchhandlung
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHEK WÜRZBURG

Vorerinnerung.

Die Aufmerksamkeit, welche man besonders seit einigen Jahren den Handwerken gewidmet hat, brachte mich auf den Entschluß, meine gesammelten Nachrichten, eine sehr alte und ihrer besondern Vorrechte wegen merkwürdige Zunft, die **Keßler**, oder wie sie jetzt heißen, **Kupferschmidte des Baiersdorfischen Cirkel-Maaßes und den darüber dem Hause Brandenburg zustehenden Schutz** betreffend, zu reihen und erzeugte in mir um so mehr den Gedanken, daß die Herausgabe dieser Geschichte, bei der mir vorzüglich noch die handschriftlichen Nachrichten des ehemaligen Professors zu Baireuth, **Wolfgang Ludwig Gräfenhahn**, und des verstorbenen berühmten Regierungsraths und Archivars, **Philipp Ernst Spieß**, zu Gebote standen, keine unverdienstliche Arbeit seyn würde, da dieß die älteste bekannte Schutzgerechtigkeit ist und überdieß diese Materie noch zu sehr im Dunkeln liegt. Ich wenigstens kenne nur wenige Schriftsteller, welche des Keßlerschutzes und der Beschaffenheit desselben Erwähnung thun [a]), und

 das,

a) Dahin gehören **Lünig** in der Fortsetz. des Reichs-Archivs Cont. II. p. 244. — Limnaeus T. IV. Addit. ad L. V. c. 7. n. 141. p. 848. — Pfeffinger *vitriar. illustrat.* L. III. Tom. 12. p. 913. — Struv. *corpus iuris publ.* c. 18. §. 36. p. 663. — Buder

das, was sie anführen, reicht noch lange nicht zu, sich davon einen deutlichen Begriff zu bilden. Ob es mir gelungen sey, mögen Sachkundige entscheiden. Hier genügt mir, mit wenigem von dem Schutzrecht anderer Reichsstände über die Keßler zu reden, die verschiedenen Keßlerbezirke anzuführen [b]), und mich über die Kennerische Grenzbezirksbezeichnung zu erklären.

Es sind aber dieselben, nebst denjenigen fürstlichen und adelichen Häusern, denen die Schutzgerechtigkeit darüber zukommt, folgende:

1) Churpfalz, welches jedoch keine so alten Urkunden über seinen Keßlerschutz aufzuweisen hat, als das Burggrafthum Nürnberg. Das erste Document, welches Kenner [c]) beibringen kann, ist ein eignes Bekenntniß des Churfürsten Ruprecht des Jüngern vom Jahr 1377. Was die kaiserliche Bestätigung betrifft, so findet man sie bei Kenner [d]), noch vollständiger aber bei Lünig [e]).

2) Das Freiherrliche Geschlecht der Zobel zu Gibelstadt, welches seinen Schutz von Churpfalz zu lehen hat [f]). Der Lehenbrief ist von 1410.

3) Das

Buder *symmista obseruatt. I. publ. feudalis* L. II. obs. IV. p. 34. sqq. *de protectione* opificum speciali, feudali ac priuilegiata in germaniae regno, wo ausdrücklich S. 37. fg. vom Pfälzischen, S. 40. fg. vom Brandenburgischen und S. 41. fg. vom Hohenlohischen Keßlerschutz gehandelt wird.

b) Die Grenzen eines jeden dieser Bezirke, den Hohenlohischen ausgenommen, giebt Kenner in seinen Rheinischen Franzien an.

c) am a. O. S. 402.

d) Ebendas. S. 403. fgg.

e) Reichs-Archiv *part. general.* p. 569. fgg.

f) S. Kenner am a. O. S. 405.

3) Das Freiherrliche Geschlecht der Herren von Freyberg, deren Schutz dem Kaiser und Reich zu Lehen gehet. Kaiser Maximilian der Erste verlieh ihn am 8. October 1495 zu Worms an Georg von Freyberg [g]), und Kaiser Leopold bestätigte ihn zu Presburg am 20. October 1659 [h]).

4) Das Herzogthum Würtemberg, dessen ältester Schutzbrief von 1429 ist [i]).

5) Elsaß. Dieser Keßlerbezirk soll, wie der Würtembergische, von den Hohenstaufischen Herzogen herkommen und von Conradin, als dem letzten dieses Geschlechts, durch das bekannte Testament an die Pfalz gelanget seyn. Die älteste Nachricht von demselben findet man bei Kenner [k]), wo eines Lehenbriefs Churfürsts Ruprecht II. von 1391 gedacht wird, in welchem Luzelmann von Ratsamshausen mit diesem Keßlerbezirk belehnt wird und woraus zugleich ersichtlich seyn soll, daß die von Stralenberg vorher damit belehnt gewesen seyen. Kenner hat ihn aber nicht deutlich genug beschrieben.

6) Hohenlohe [l]), welches seit vielen Jahrhunderten von Kaiser und Reich damit belehnt seyn soll. Ihre Ordnung sollen die Meister schon vom Grafen Crafft IV. im Jahre 1389 erhalten haben. Das Privilegium, des-

g) Ebend. am a. O. S. 413. fgg. steht der Lehenbrief.

h) Diese Bestätigung findet sich auch bei Lünig am a. O. *parte spec.* Cont. III. S. 198.

i) Dieser Bezirk ist von Sattler in der Geschichte von Würtemberg Th. IV. (Tübingen 1781. 8.) S. 200 fgg. umständlich beschrieben.

k) am a. O. S. 204.

l) Vgl. Hanßelmann im diplomatischen Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. S. 262.

sen Hanßelmann gedenkt [m]), und von dem er sagt, daß es einiger andern benachbarten hohen Stände über die Keßler ertheilte Privilegien an Alter übertreffe, ist nicht gedruckt.

In diesen angezeigten Keßlerbezirken sowohl, als dem Brandenburgischen District, glaubte Kenner [n]) den wahren Umfang und die Grenzen ganzer Provinzen gefunden zu haben. Der Churpfälzische mußte einen Hauptbeweis zu seinen Rheinischen Franzien abgeben. Er war bereits ein vorzügliches Regale der alten Herzoge des Rheinischen Franzien, in deren Rechte Pfalzgraf Conrad bei Rhein, der Bruder Kaisers Friederich I. eingetreten ist. Die Churfürsten von der Pfalz schüzten diesen Keßlerbezirk jederzeit selbst und er wurde mit der Zeit der Keßlerbezirk des Alzeyer Tags oder Kraises genannt. Der Freiherrlich Zobelische soll Ostfranken, der Freiherrlich Freybergische Schwaben, der Herzoglich Würtembergische Alemannien, der Freiherrlich Ratsamshausische Elsaß und der Baiersdorfische oder Brandenburgische den Nordgau bestimmen [o]).

Mit

m) in seiner Beleuchtung des von Strube herausgegebenen sogenannten vernichtigten Beweises der teutschen Reichsstände völlige Landeshoheit vor dem Interregno. S. 401.

n) am a. O.

o) Dieser letzten Meinung war auch Gräfenhahn, der um deswillen diese ganze Terminei mit dem einzigen Worte „der alte Nordgau" benannt wissen wollte, weil sie mit der von Falkenstein (in den Nordgauischen Alterth. Th. II. S. 138.) angegebenen Grenzbeschreibung harmonirt und glaubte, daß diese Eintheilung der mittlern Zeiten in Gaue, die noch im 14. Jahrhundert vorkommt, nebst dem Umstand, daß sich beim Anfange der

Mit so vielem Scharfsinn und Nachdenken aber auch diese Kennerische Hypothese aufgestellt ist, so fürchte ich doch, daß sich nicht jeder Leser von der untrüglichen Gewißheit dieser Sätze überzeugen könne und dem Verfasser höchstens nur so viel zugestehe, daß er seine Hypothese zu einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht habe. Denn wenn man die Sache genauer betrachtet, so möchte er wohl vieles übrig gelassen haben, wodurch seine Sätze entweder bezweifelt, oder, welches auch nicht zu leugnen ist, zu einem noch größern Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht werden können. Des Hohenlohischen Keßlerbezirks, der gar nicht in sein System passen will, gedenkt er [p]) nur im Vorbeigehen, da doch derselbe mit eben so alten Urkunden bewiesen werden kann, als der Pfälzische und andere. Bei dem Würtembergischen findet er auch so manche Bedenklichkeiten und der Burggräflich Nürnbergische geht ihm [q]) über die Grenzen des Nordgaues hinaus. Auch scheint ihm [r]) die ganze Urkunde des Römischen Kaisers Friederich von 1444 über diesen Keßlerbezirk darum verdächtig, weil vermuthlich Ew. Liebden Liebden darin vorkommen. Man lese aber die Note [s]), die wahrscheinlich Lamey hinzugesetzet hat, so wird man finden, daß Kenner bei Beurtheilung dieses Keßlerbezirkes das Privilegium Kaisers

 Fer-

der Keßlerzunft von diesen meisten benannten Distrikten eine Gesellschaft begeben, die Ursachen seyn mögen, warum dem Baiersdorfischen Cirkel-Maaß eben diese und keine andern Grenzen bestimmt wurden.

p) am a. O. S. 202.
q) ebendas. S. 188. 192.
r) ebendas. S. 189.
s) ebendas. S. 407.

Ferdinand III. vom Jahre 1654 und nicht Kaisers Friederich vom Jahr 1444 vor sich gehabt hat, wodurch er dann auf dergleichen unrichtige Gedanken gerathen ist.

Ueberhaupt merkt man deutlich, daß Kenner die Hypothese Pfeffel's von den Grenzen des Baierischen Nordgaues [t]) annimmt, die aber sehr matte Beweise in sich hält, wenn ein Theil von Ostfranken zu dem Nordgau geschlagen werden soll; denn daß z. B. der Banzgau zum Baierischen Nordgau gehört habe, wird damit als untrüglich bewiesen, weil es in der Stiftungsurkunde des Klosters Banz von 1071 heißt: testes per aurem tracti etc. und daß Hof zum Nordgau gehöret habe, wird mit Planer's *historia Varisciae* bewiesen, ohnerachtet man nicht einen einzigen tüchtigen Beweis darin finden wird. Ueberdieß widersprechen diese vermeintlichen Beweise den Grenzen der Bisthümer Regensburg, Bamberg und Würzburg. Der Banzgau hat, so wie die Stadt Hof jederzeit zum Bisthum Würzburg gehört, nach Errichtung des Bisthums Bamberg wurde aber die letzte zu diesem geschlagen. Ferner hat weder die Regensburgische noch Eichstädtische Diöces sich je bis in den Banzgau oder die Stadt Hof erstreckt, und was in den Bambergischen und Würzburgischen Diöcesen gelegen ist, wird man doch hoffentlich nicht zum Baierischen Nordgau schlagen wollen? —

Fikenscher.

t) Vgl. die Abhandlungen der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften Bd. I. u. II.

§. 1.

§. 1.

Entstehung der Handwerke und Zünfte überhaupt.

So bald die Menschen bequemer zu leben anfangen wollten und mit einander in einen nähern gesellschaftlichen Verein traten, besonders aber die Bedürfnisse des Luxus nur einigermaßen fühlbar wurden, so bald war es auch nöthig, daß sie auf Mittel, diese zu befriedigen, dachten, und durch Hülfe ihres Verstandes Erfinder der Handwerke und Künste wurden, zu deren Ausübung bei allen Nationen und also auch bei unsern Vorfahren, den Teutschen, in den ersten Zeiten die Knechte gebraucht wurden. Selbst noch in den Zeiten der Carolinger finden wir nicht, daß Freigeborne ein Handwerk getrieben haben, sondern erst unter Kaiser Heinrich dem Finkler oder Vogler genannt, scheint es mir glaubwürdig zu seyn, daß auch freie Leute es nicht mehr unter ihrer Würde gehalten haben, sich mit Handwerken zu begeben. Und die nächste Veranlassung dazu dürfte wohl der Anwachs der Städte gewesen seyn, deren Teutschland damals nur wenige hatte, die aber jetzt sehr zunahmen, da sich auf Heinrich's Befehl diejenigen, welche bisher den Acker gebauet und Handarbeit getrieben hatten, in die Städte verfügten. Im zwölften Jahrhunderte hingegen erst möchten, nach meiner Meinung, die Zünfte und Innungen der meisten Handwerker errichtet, von ihren Landesherren befreiet und nur Freie und in gesetzlicher Ehe Erzeugte aufgenommen worden seyn. Ihre Vermehrung indessen und ihre Freiheiten veranlaßten sie, besonders zur Zeit des traurigen Interregnums, zum Stolz und Aufruhr, wes-

wegen sich dann auch Kaiser und Bischöffe gegen sie setzten und auf den Concilien sogar der Bann über sie ausgesprochen wurde. Hiezu kam überdieß noch der Umstand, daß sich allerhand liederliches Gesindel zu den Zünften in den Städten schlug, wenn es gleich nichts weniger als das Handwerk gelernet hatte. Um sich nun gegen alle Anfechtungen in Sicherheit zu setzen und auf der andern Seite der Nahrungsbeeinträchtigung derer, welche nicht mit zunfteten, vorzubeugen, dünkt es mir begreiflich, daß und warum sich gewisse Handwerker um besondere Schutzherren, Privilegien und Freiheiten beim Kaiser bewarben. Dieß thaten denn vorzüglich die Kaltschmidte, Keßler, oder, wie sie heut zu Tage, wahrscheinlich, um sich von den herumziehenden Keßlern und Keßlergesinde, die man unter dem Titel Landstreicher und Pfannenflicker begreift, zu unterscheiden, heißen, Kupferschmidte.

§. 2.

Namen der Keßler.

Ueber die Benennung ihres Namens sind die Meinungen sehr getheilt. Kalt- oder Chaltschmidte können sie aber nicht deswegen heißen, weil sie kalt oder ohne Feuer arbeiten, indem dieß ganz wider die Erfahrung ist, sondern richtiger mag wohl ihr Name von dem griechischen χαλκος, Erz, Kupfer, abgeleitet werden. Den Namen Keßler hingegen scheinen sie von dem vornehmsten Stücke ihrer Arbeit, dem Kessel, zu haben, welches Wort man im 14. Jahrhundert Kezzel und die Keßler selbst eben deswegen Kezzler schrieb.

§. 3.

Ob die Harnischmacher verschieden seyen von den Keßlern?

Kenner [a]) ist der Meinung, daß unter den Keßlern in den ältesten Zeiten Harnischmacher zu verstehen seyen.

Zuver-

a) in seinem Rheinischen Franzien S. 158.

Zuverläßig aber waren beide Handwerker von einander verschieden [b]). Mit den Waffen hatten die Keßler wohl auch nie etwas zu thun und der Grund, daß sie mit zu Felde zogen, ist nichts weniger als hinreichend, die Ursache davon vielmehr blos diese, weil bei den Armeeen die Fabrikate dieses Handwerks unentbehrlich waren.

§. 4.

Entstehung des Keßlerschutzes überhaupt.

In den ältesten Zeiten scheinen die Keßler fahrende Leute gewesen zu seyn, die, je nachdem sie es für gut fanden, von einem Orte zum andern zogen und Arbeit suchten und dabei einen Kupferhandel getrieben haben mögen. Da nun mit der Zeit viele Stöhrer und Pfuscher ihres Handwerks entstunden und sie sich nicht genug gegen Nahrungsbeeinträchtigung geschützt sahen, so fühlten sie sich wahrscheinlich genöthiget, sich gewisse Schutzherren zu wählen und dann den Kaiser um die Bestätigung derselben zu bitten, denen nun die Aufrechthaltung der Privilegien aufgetragen und sehr ans Herz gelegt wurde. Daß dieß in verschiedenen Provinzen des teutschen Reiches geschehen sey, dafür bürgt das untrügliche Zeugniß der Geschichte. Nur läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, welche Keßler sich zuerst eines besondern Schutzherrns und kaiserlicher Privilegien zu erfreuen hatten. Daß aber der Bezirk, welchen man unter dem Namen des Baiersdorf'schen Cirkel-Maaßes kennt und also auch der Schutz über dieselben von Seiten der Burggrafen zu Nürnberg und nachherigen Markgrafen von Brandenburg die ältesten bekannten Urkunden aufzuweisen habe, möchte wohl eben so sehr außer Zweifel gesetzt seyn, als es mir gewiß zu seyn scheint, daß der Ursprung dieser und

b) Den Unterschied von beiden im 14. Jahrhunderte wird man deutlich finden bei Murr in seinem Journal zur Kunstgeschichte, Th. V. S. 102. fgg. 114. 123.

und anderer Schutz- und Schirmsgerechtigkeiten nicht früher als in das 13. Jahrhundert zu setzen sey.

§. 5.

Was heißt Cirkel-Maaß?

Ehe ich jedoch zur weitern Entwicklung dieser Geschichte schreite, will ich gleich bemerken, was man unter Cirkel-Maaß oder Terminei zu verstehen habe. Man begreift nemlich darunter den District nach dem Gebrauche der mittlern Zeiten, wo die Orte auf der einen Seite hin und von der andern wieder her bis an den *terminus a quo* einen Cirkel ausmachen, und anzeigen, daß alles, was zwischen diesen Orten liegt, zu dem beschriebenen Cirkel gehöre. (§. 15. 17.)

§. 6.

Der Keßlerschutz ist ein Regale.

Auch darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die Schutzherren über die Keßler diesen Schutz für ein ihnen verliehenes besonderes kaiserliches Vorrecht und Regale billig angesehen c) und sich dabei zu erhalten gesucht haben, bis mit der Zeit einige Reichsstände sich aus übertriebenen Behauptungen ihrer Landeshoheit und daher zustehendem Policei-Recht dawider gesetzt haben. Ob nun wohl jeder Landesherr vermöge derselben seine im Lande wohnende Handwerksleute selbst zu schützen und ihnen Ordnungen zu ertheilen befugt ist, wie solches vorzüglich der Reichsschluß am 4. September 1731 besagt, so ist doch nicht abzusehen, wie dergleichen neuere Reichsgesetze den von einigen Reichsständen hergebrachten und durch kaiserliche Lehen und Begnadigungsbriefe erworbenen ältern Schutz-Gerechtsamen zum Nachtheil gereichen mögen.

Ueber-

c) Laut einem Urtheilsbrief des Hofgerichts zu Onolzbach. (S. die Beilage K. N. 3.)

Ueberdieß kann ja letztere mit der Landeshoheit anderer Stände noch heut zu Tage gar wohl bestehen, weil durch die erlangte Schutzgerechtigkeit über die in einem fremden Gebiete gesessenen Handwerksleute, ermeldte Landeshoheit nicht im geringsten geschmälert wird, auch kein Schutzherr dadurch einer Landeshoheit sich anzumaßen sucht, sondern blos die ihnen vom Kaiser übertragene Aufrechthaltung der alten Handwerksordnungen und Gebräuche ausübet. Es ist und bleibt daher ein rechtswidriges und gehässiges Verfahren, wenn sich dieser oder jener Landesherr den kaiserlichen Privilegien widersetzen und unter dem Vorwande der Schmälerung seiner Landeshoheit der in seinen Landen angesessenen Handwerksleute dieser alten Freiheiten mit Gewalt berauben und dadurch den Schutzherrn seines von Jahrhunderten her erworbenen Vorrechts eigenmächtig entsetzen will. —

§. 7.
Ob die Fürsten über diesen Schutz ein Privilegium haben?

Ein besonderes Privilegium haben indessen die Fürsten als Schutzherrn in den ältesten Zeiten nicht aufzuweisen, und eben daher möchte ich glauben, daß sie diesen Schutz mit unter andern ihren Regalien vom Kaiser und Reich zu Lehen bekommen haben. Scheid [d]) meint zwar, daß aus den Privilegien nicht genugsam ersehen werden könne, daß dieser Schutz den Fürsten als ein Lehen verliehen worden wäre. In den alten Zeiten wurden ja aber bekanntlich die Belehnungen ohne sonderliche Weitläuftigkeit, etwa mit einem Handschlag pro pignore fidei oder andern Ceremonien gegeben und empfangen [e]). Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß ein Land ein altes Lehen sey, ohne alte Documente zu haben [f]). Ueberdieß steht in den Schutzbriefen aus-

d) *De iure in musicos singulari.* S. 36.

e) Besold *d. cons.* 299. n. 36. wo ein Beispiel steht.

f) Seckendorf in add. zum teutschen Fürstenstaat S. 78. und Itter de F. c. 11. §. 8.

ausdrücklich, daß die Keßler geschützt werden sollten, wie andere arme Leute, worunter, wie schon Gonne zeigt g), nicht Leibeigne, sondern Freigeborne, (was die Zünfte nun waren,) zu verstehen sind. Und da ferner ein Reichsstand über die Herrschaft seiner Unterthanen belehnt seyn muß, so folgt daraus, daß auch dieser Schutz ein Lehen seyn muß, wenn gleich nicht ausdrücklich steht: „vom Reich zu Lehen hat.“ Daß übrigens die Fürsten die ihnen zukommende Schutzgerechtigkeit wirklich als ein Regale betrachteten, ist bereits (§. 6.) erinnert worden.

§. 8.

Wann der Keßlerschutz B. C. M. an das Haus Brandenburg gekommen sey?

Nach diesen Voraussetzungen entstehet nun die wichtige Frage: wann denn wohl das Haus Brandenburg oder die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg zu diesem Vorrecht des Keßlerschutzes in dem Baiersdorf'schen Cirkel-Maaße gelangt seyn möchten? — Vorhin habe ich zwar schon (§. 4.) erwähnt, daß die Urkunden, welche diese Keßlerzunft aufzuweisen hat, die ältesten, wenigstens unter den bekannten seyen; bestimmt aber anzugeben, wann diese Gerechtigkeit den Burggrafen zu Theil geworden sey, läßt sich nicht sagen, weil sie diese Gerechtsame wahrscheinlich mit als ein Lehen empfangen und darüber etwa dem Kaiser einen bloßen Handschlag gegeben haben. (§. 7.) Offenbar irrig aber ist die Meinung derer, welche behaupten, daß Brandenburg erst durch das Privilegium des Kaisers Friederich 1444 h) dazu gelanget sey, da aus den von den Burggrafen zu Nürnberg und nachmaligen Marggrafen von Brandenburg den Keßlern ertheilten Schutzbriefen von 1327. 1350. 1363. 1400. 1409. 1422. und 1442. und selbst aus dem den Burggrafen Johann und Albrecht

g) Erlanger gelehrte Anzeigen (in 4.) 1750. N. XLV. fg.
h) Beilage G.

Albrecht vom Kaiser Friederich angezogenen Privilegium von 1444 (welches nebst den Schutzbriefen zu mehrerer Bestätigung in den Beilagen A — G. zu finden ist) sattsam erhellet, daß Brandenburg diese Schutzgerechtigkeit weit früher besessen habe. Dr. Hermann Hofmann, in einem zu den Akten diese Schutzgerechtigkeit betreffenden gehörigen Aufsatze, ist der Meinung, daß schon die Burggrafen Johann und Albrecht um Bestätigung des Schutzes bei dem Kaiser Ludwig IV. angehalten haben. Und nach eben diesem Aufsatze hat schon Ludwig's Thronfolger, Sigismund, das erste Privilegium wirklich ertheilt, welches unter der Regierung des Burggrafen Johann III. geschehen seyn mußte. Was den Kaiser Sigismund anlangt, so hat Hofmann Recht, nur findet sich in den Akten nichts, worauf man mit ihm die Festsetzung des Jahres 1411 gründen könnte. Denn das Privilegium selbst ist zur Zeit nirgends vorgefunden worden. Muthmaßlich aber kann man erweisen, daß dergleichen vom Kaiser Ruprecht schon da gewesen sey und sich Hofmann nur um etliche Jahre geirret habe. Wenigstens giebt der Schutzbrief der Burggrafen Johann und Albrecht von 1409 den Beweis an die Hand, weil darin ausdrücklich steht: „alz dye zünfte — — aller kesseler dicz Landes vnd auch ander gegende v n s v n d v n s e r H e r s c h a f t e v o n R o m i s c h e n k e y s e r n v n d k u n g e n g e g e b e n vnd beuollen sein, sy czuuersprechen, vnd czu Hanthaben“ i). In dem nächst vorhergehenden Schutzbriefe aber von 1400 stehen diese Worte so wenig, wie in allen den vorhergehenden k), weswegen der erste kaiserliche Schutzbrief zwischen den Jahren 1400 und 1409 gegeben seyn muß. Es ist dieß auch um so glaublicher, da Churpfalz von eben diesem Kaiser Ruprecht im Jahre 1405 sein Privilegium über die Keßler erhalten hat. Und in dem Privilegium Friederich's von 1444 (welches daher

i) Beilage E.

k) Vgl. Beilagen A bis D.

daher Thulemar, Limnäus und Lünig irrig für das erste ausgeben,) steht deutlich genug: „— wie Iren vordern vnd In von vnsern Voruarn Römischen keysern vnd kunigen — empholhen sey worden die Zunfft — aller kessler“ l), welche Worte ja ein vorhergehendes Privilegium augenscheinlich voraussetzen, so sehr man auf der andern Seite zu Zweifeln veranlaßt wird, daß kein älteres als das Friederich'sche von 1444 existirt habe, weil gerade dieses die Grundlage aller folgenden war und in allen neuern wiederholt und sich darauf berufen wird, wenn sich nicht diese Schwierigkeit etwa dadurch lösen lässet, daß vorher die Burggrafen ein Privilegium hatten und nun die ersten Markgrafen von Friederich 1444 ein neues erhielten.

§. 9.

Weitere Entwicklung der angeführten Frage.

Jahr und noch weniger Tag, wann die Burggrafen von Nürnberg in den Besitzstand dieses Keßlerschutzes getreten sind und vom Kaiser ein Privilegium darüber erhalten haben, lassen sich auf solche Weise in Ermangelung der hiezu unumgänglich nöthigen Nachrichten nicht angeben; ohne Zweifel aber müssen sie zum erstern schon im 13. Jahrhundert gelanget seyn. Sehr glaublich ist es übrigens, daß der Ursprung dieser Schutzgerechtigkeit in der burggräflich Nürnbergischen Würde und dem Ansehen, in welchem die Burggrafen beim Reich standen, ingleichen dem ihrer Würde anhangendem kaiserlichen Landgericht zu suchen sey. Wenigstens machen es die Worte in den zwei ältesten Schutzbriefen m): „mit vnßern wizzende oder vnßers Landrichters wizzend“ sehr wahrscheinlich. Indessen würde dennoch, wenn man auch diese Wahrscheinlichkeit für Gewißheit annehmen wollte, keine bestimmte Zeit vom Ursprung dieser

l) S. die Beilage G.

m) Vgl. Beilage A und B.

dieser Schutzgerechtigkeit angegeben werden können, weil bis auf diese Stunde noch eine Dunkelheit obwaltet, wann das Burggrafthum Nürnberg entstanden [n]), und auf welche Art dasselbe sowohl als das kaiserliche Landgericht an den damaligen Besitzer aus dem Hause Zollern gelangt ist. Denn daß der Lehenbrief des Römischen Königs Rudolph I. vom Jahr 1273 diese Zeit bestimmen soll, widerlegt sich aus dem Inhalt dieses Lehenbriefs von selbst auf das deutlichste, und nimmt mich nur Wunder, wie es noch Leute geben kann, die wider ihre eigne Ueberzeugung so unüberlegt und unverschämt in den Tag hineinschreiben mögen. Schon die bei Oetter [o]) vorkommenden beiden Urkunden von 1267 aus dem Oettingischen Archiv, kraft deren die an Graf Ludwig von Oettingen verheurathete Tochter Burggrafs Friederich von Nürnberg, Namens Maria, im Fall des Absterbens ihres Vaters ohne männliche Erben mit dem Burggrafthum Nürnberg vorläufig belehnt wird, bezeugen nebst vielen andern daselbst vorkommenden Urkunden, daß das Burggrafthum Nürnberg schon lange vorher bei dem Zollerischen Geschlechte war.

§. 10.

n) Der älteste Burggraf zu Nürnberg, den man diplomatisch beweisen kann, ist Gottfried, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig in Urkunden vorkommt. Seine Abstammung sucht zwar Hanßelmann in seinem diplomatischen Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe, S. 337. fg. kraft einer daselbst angeführten Urkunde K. Conrad III. vom J. 1138. aus dem Hohenlohischen Hause herzuleiten; es sind aber wider die Aechtheit dieser Urkunde bereits solche gegründete Zweifel gemacht worden, daß sein ganzer Beweis dadurch über den Haufen fällt. S. Zapf's Versuche und Bemerkungen zur Erläuterung der Hohenlohischen Geschichte, S. 149. fgg.

o) im ersten Versuch seiner Geschichte der Burggrafen von Nürnberg.

§. 10.

Ob der Keßlerschutz auch dem Hause Anspach zugekommen sey?

Daß in dem kaiserlichen Privilegium zwei Fürsten erwähnt sind, wovon der eine im Baireuthischen, der andere aber zuerst im Anspachischen Fürstenthum, dann in den Churlanden regierte, kann zu dem Zweifel veranlassen, als ob den beiden ehemals regierenden Häusern in Franken der Keßlerschutz zugekommen sey, zumal da in weitern Privilegien zweier Markgrafen gedacht wird. Es mag auch allerdings seyn, daß Anfangs diese Schirmsgerechtigkeit dem gesammten Brandenburgischen Hause in Franken ist übertragen worden; da aber Baiersdorf, als der Versammlungsort der Keßler, immer zu dem Fürstenthum Culmbach ist gezählt und 1603 die bekannte Eintheilung des Burggrafthums Nürnberg vorgenommen worden, wo Baiersdorf dem Markgrafen von Culmbach zugefallen ist, so hat Baireuth den Keßlerschutz mit Ausschluß des Hauses Anspach erhalten. Ueberdieß sind von dem 15. Jahrhundert an, so weit nämlich die Akten reichen, alle Verhandlungen in dieser Sache bei der Canzlei des Burggrafthums oberhalb des Gebürgs gepflogen worden. Selbst das Haus Anspach hat auch nie, als zu Anfang des 18. Jahrhunderts, dawider den geringsten Anspruch gemacht, vielmehr von dem ersten Anfange der Zunft seine Kupferschmidte nach Baiersdorf gestellt, wie dieß die Handwerksprotocolle zur Genüge beweisen, und Baireuth hat nachmals den am kaiserlichen Reichsgericht über den Keßlerschutz verhängten Proceß bei 12 Jahren allein geführet.

§. 11.

Nutzen des Keßlerschutzes.

Es läßt sich auch nicht absehen, warum sich Anspach darum sehr sollte beworben haben, da das Einkommen der Schutzherren von dieser Schirmsgerechtigkeit so unbedeu-

tend

tend ist. Denn es ist dabei in der That mehr um das Regale, als um den Ertrag desselben zu thun, weil die Abgaben der Zunft sehr geringe gewesen sind. Jeder Zunftgenosse gab noch in dem vorigen Jahrhundert einen Groschen Geleitgeld, und das war alles. Nicht einmal von den Strafgeldern, davon doch bei jedem Handwerk der Herrschaft etwas zufällt, wollte die Zunft etwas abgeben. Sie berief sich, als man 1655 von Seiten der Regierung das Handwerk zur Rede setzte, auf das alte Herkommen, mit dem Zusatz: die Rechnungen des Handwerks weisen, daß alle Strafe in die Zunftcasse gekommen p). — In den ältern Zeiten hatte das Handwerk auch die fürstlichen Küchen mit Flicken der alten Kupfergeschirre versorgen müssen, wie das alte Saalbuch von Baiersdorf beweist. Dem Markgrafen von Brandenburg kommt daher diese Schirmsgerechtigkeit ohne sonderliche Einkünfte als Regenten des Hauses Baireuth allein zu und ist es gegründet, daß Kaiser Ruprecht 1406 die Keßler in besondern Schutz und Schirm genommen und Churpfalz zum Reichsvogt der Keßler ernannt habe q), so kann nach den obigen Voraussetzungen und Privilegien den Markgrafen von Brandenburg, sowohl als den Fürsten von Hohenlohe und andern Schutzherren diese Benennung auch nicht abgesprochen werden.

§. 12.

Worin die Schirmsgerechtigkeit bestehe?

Von den übrigen Irrungen, welche dieser Schutz dem Handwerk und dem Hause Brandenburg mit andern ihres

p) Doch ist zu merken, daß Markgraf Christian Ernst in seinem Ausschreiben vom 26. März 1677 verlangte, daß die Hälfte der 15 Reichsgülden Poen von den Störern zur herrschaftlichen Scatuel gebracht werden sollte.

q) Vergl. Ludewig in s. Erläuterungen der goldenen Bulle.

Handwerks und Ständen des Reichs veranlaßte, wird weiter unten (§. 34. fgg.) die Rede seyn. Hier wird es Pflicht, vor allem zu erklären, worin die Schutzgerechtigkeit des Hauses Brandenburg über die Keßler des Baiersdorfer Cirkel-Maaßes bestehe? — Und hierüber belehrt uns das kaiserliche Privilegium selbst am besten, welches von den Brandenburgischen Fürsten die Aufrechthaltung erstgedachter Privilegien der Kaiser sowohl, als der Schutzbriefe der Burg- und Markgrafen, nicht minder der Ordnungen und wohl hergebrachten Gewohnheiten der Keßlerzunft selbst, von der alle bei dem Handwerk entstehenden Irrungen bei den gewöhnlichen Zusammenkünften zu Baiersdorf erörtert und entschieden werden, heischet. Vermöge dieser Privilegien und Schutzgerechtigkeiten nun, auf die selbst auswärtige Gerichte jederzeit bei sich ereignenden Gelegenheiten auf Ansuchen der Kupferschmidtszunft (laut Beilage I) gesprochen und erkannt haben, werden alle die, welche nicht in dieser kaiserlich privilegirten Zunft begriffen sind, als Störer [r]) dieses Handwerks zur Strafe gezogen. Auch ist nach denselben niemandem außer der Zunft erlaubt [s]), einiges Kupfer zu verarbeiten oder zu verkaufen und überhaupt der Verkauf des Kupfers ernstlich verboten, weswegen auch die Zunft von einer Zeit zur andern Bestätigungen und Ordnungen von den Schutzherren erhalten hat, kraft deren insbeson-

r) Heißen diejenigen, welche niemals Meister oder auch in einem andern Handwerk Meister geworden sind, sich aber dennoch eigenmächtig der Handwerksrechte bedienen; ferner auch sogar Meister in der Kunst, die aber doch in solchen Orten arbeiten und verkaufen, wo sie nicht zünftig sind. So erklärt sie Adrian Beyer und in beiderlei Sinn nehmen das Wort auch die Kupferschmidte Uebrigens werden auch Störer mit der Benennung, Bohnhasen-Fretter, Pfuscher, Hausirer u. s. w. belegt.

s) Vgl. die Beilage K.

besondere den Brandenburgischen Beamten gemessener Befehl ertheilt ist, die Zunft bei allen widrigen Vorfallenheiten kräftigst zu schützen.

§. 13.

Privilegia.

Brandenburg erachtete sich hiezu auch um so mehr verbunden, da diese ihm zustehende Schutzgerechtigkeit nicht allein von Kaiser Friederich IV. durch das mehr angezogene, erste noch vorhandene Privilegium von 1444 bestätiget wurde, sondern es auch Kaiser Carl V. zu Nürnberg den 29. October 1522, Maximilian II. zu Augspurg den 22. Februar 1566, Rudolph II. ebendaselbst 1582 den 26. August, Matthias zu Prag den 18. Februar 1616 und Ferdinand II. und III. zu Wien den 22. October 1626 und 20. October 1654 mit dem Friedericianischen und dem Carl's V. völlig gleichlautend aufs neue bestätiget haben t). Denn obgleich nach Ludewig's Meinung u) nicht nöthig ist, daß die Fürsten des Reichs ihre Privilegien von jedem neuen Kaiser erneuern lassen, so haben doch die Zunftgenossen der Kupferschmidte dergleichen Bestätigungsbriefe von verschiedenen Kaisern zu erhalten gesucht und auch wirklich erlangt. Von Kaiser Maximilian's I. Privilegium ist zwar wegen Länge der Zeit nichts aufzufinden, doch aber läßt sich vermuthen, daß die Zunft ihre Freiheiten von jedem neuen Kaiser habe erneuern lassen, wie denn die Bambergischen Kupferschmidte von 1662 an den damaligen Fürstbischof schrieben: „vnd wir sonderlich in den Fällen, da „ein

t) Doch ist zu merken, daß vom Privilegio Kaisers Rudolph II. an, welches auch bei Lünig im Reichs-Archiv *part. general.* p. 567. sqq. steht, „die Peen der 15 Pfund newer Heller, vmb mehrers verstandts vnnd richtigkeit willen auf Reichsgulden" reduciret ist. Das Privilegium Carl's enthält die Beilage H.

u) am angef. O. S. 779.

„ein Römischer Kaiser abstirbt, die Freyheitsbull er„neuern lassen müssen." Auch schreibt das ganze Handwerk 1644: „da wir unsere Freiheiten von allen römi„schen Kaisern befestigen und confirmiren lassen." Von Kaiser Ferdinand aber ist wirklich keines vorhanden, weil es unnöthig gewesen wäre, dasselbe zu suchen, indem er als kaiserlicher Statthalter seines Bruders Confirmation eigenhändig unterschrieben hat. Die übrigen Nachfolger hingegen bis auf Ferdinand III. bestätigten, wie aus dem vorhin angeführten Verzeichniß erhellet, sammt und sonders die Keßlerfreiheit und Brandenburgische Schirmsgerechtigkeit.

§. 14.

Confirmation der Privilegien.

Alle diese kaiserlichen Confirmationen nun sind jederzeit auf Kosten der ganzen Zunft erlangt worden. Die Markgrafen aber haben solche allemal durch ihre Gesandtschaftsräthe am Wiener Hofe auswirken lassen. Denn so schreibt der Amtmann zu Baiersdorf, von Waldenfelß an den Markgrafen Christian:

„Soll E. H. D. nicht verhalten, welchergestalt ein er„bar Handwerck der Kupferschmiede des ganzen Cirkel„maas sowohl hiebevor als jezt allhier zu Onolzbach mich „angelangt, bey E. H. D. dieselbe dahin zu befördern, daß „ihnen durch die bevorstehende Abordnung nach Wien bey „K. Maj. dem Herkommen nach ihre Privilegien confirmirt „und erlangt werden mögen. Wenn ich dann mit Hrn. „von Streitbergern nothdürftiglich daraus geredet und „dahin geschlossen, daß unsere zuförderst von E. H. D. Jhme „solches durch ein bekräftigt Memorial uffgetragen und „anbefohlen, zugleich auch durch den Schultheiß Jhme die „vorigen Privilegien, Acta und actitata zugestellt wurden, „daß er solche Verrichtung gern uff sich nehmen und hier„unter an seinem Fleiß nichts erwinden lassen wöll. Wann „dann gnädiger Fürst und Herr zu Erhaltung dieser uralten

„Zunfft,

„Zunfft, so iehrlich auß verschiedenen Fürstenthumben Ihre „Gericht zu Bayersdorf halten, obermelte Privilegia zu „erheben, Ihnen billich angelegen seyn laßen; als gelanget „an E. H. D. mein unterthenig Bitten, nach den gnedigen „Ermessen ehrenmelten Hrn. D. Streitbergern in fürstli„chen Befehl solche Werbung ufftragen zu lassen und dem „Handwerck der Kupferschmiedt dißfalls hierunter zu will„fahren x).“

Auf abermaliges Ersuchen der Zunft 1645 entstund man ihr mit einem Intercessionsschreiben am kaiserlichen Hof von Seiten der Baireuther Regierung um so weniger, da es vorher jederzeit geschehen war. Dieses Intercessionsschreiben selbst ist folgendermaßen abgefaßt:

„Allergnädigster Kaiser und Herr,

„Zu was Ende vmb gegenwärtige allerunterthänigste „Intercessionales an E. K. Maj. Ich vom Schultheiß und „Einen ganzen Handwerck der Kupferschmiede damit von „E. K. M. Ihnen Ihre Ordnung und ertheilte Privilegien „allergnedigst confirmirt und bestettigt werden möchten, un„terthänig angelanget worden, das besagen die Beylagen „mit mehrern. Nun zweifle ich nicht, wann an E. K. M. „berührtes Handwerck Ihre allerunterthänigste Bitte gerich„tet, Sie würden den Supplicanten ohne diese meine Be„helligung allergnedigste Willfahrung haben thun lassen? „Dieweilen aber in solche meine allerunterthänigste Vorschrift, „daß sie ohne Frucht nicht würde abgehen, auch eine starke „confidence gesezet: So habe Ich Ihnen selbige nicht ab„zuschlagen gewust, sondern vielmehr damit gnedig grati„ficiren wollen. Und nachdem sich in meinem Archiv befun„den, daß nicht nur die vorigen regierenden Kaiser und

„Köni-

x) Schon vorher (1616) erhielt D. Eyßen, beider fürstlich Brandenburgischen Häuser an den Reichstag zu Regensburg Abgesandter, den Auftrag, die Privilegien von K. Matthias erneuern zu lassen.

„Königliche Majestäten, sondern auch die nächst verstorbene „römisch Kaiserl. M. Kaiser Ferdinand der ander E. K. „M. Höchstgeehrte Hr. Vater Höchstlobseligsten Andenckens „sub dato Wien — — angeregte Ordnung und Pri„vilegia allergnedigst confirmirt und bestettigt, so ist an „E. K. M. mein allerunterthänigstes ersuchen, Sie wollen „in kaiserl. Gnaden geruhen und eingangs gedachten Schult„heißen und ganzem Handwerk der Kupferschmiede solche „Ihre Ordnung und Freyheit auch allergnedigst confirmiren „und bestettigen und Sie dadurch dieser Ihrer zu Ihrer „Wohlfarth und Besten vermeinten und ertheilten Interces„sion würcklich genießen mögen, das will nur E. K. M. Ich „hinwieder allerunterthenigst verdienen und thun. Dieselbe „benebenst der göttlichen Bewahrung ganz treulich E. K. M. „aber zu beharrlich Kaiserlichen fauor mich gehorsamst em„pfehlen. Dat. Bayreuth den 21. May 1645.

Christian.“

Zur Auslösung dieser kaiserlichen Privilegien selbst wurden bisweilen etliche Meister aus der Zunft abgeschickt, wie sich denn von 1654 ein Beispiel in den Acten findet. Die Kosten beliefen sich auf 125 fl. rheinisch, wozu das ganze Handwerk geben mußte. Der Tax eines solchen Privilegiums war 16 Goldgulden nebst 5 fl. Canzleisporteln, ohne die Nebenabgaben, wie sowohl aus D. Eyßens Bericht 1616, als der beigefügten Rechnung, zu ersehen ist.

§. 15.

Grenzbestimmung dieses Keßlerschutzes.

Daß nun dieser Keßlerschutz des Baiersdorfer Cirkel-Maaßes sich nicht blos auf die Burg- und Markgräflichen Lande erstrecke, sondern auch andere Keßler aus andern Gegenden begreife, welche um die Aufnahme in die Zunft und den Schutz nachsuchten, ist ausgemacht und durch die Privilegien hinlänglich bewiesen, obgleich nicht zu leugnen ist, daß der Bezirk im Anfang noch nicht so groß war. Von welchem

welchem bedeutenden Umfange er aber schon 1444 gewesen sey, bezeugt das Privilegium Friederich's, worin der ganze Bezirk beschrieben ist, der y) von Rotenburg an der Tauber anfängt, von da nach Ustenheim im Anspachischen, weiter auf den Bischöflich Würzburgischen Markt Bidert, durch das Fürstenthum Schwarzenberg, bis auf Geiselwind gehet, wo er sich an der Würzburgischen Grenze auf Haßfurt und Königsberg hinziehet, sodann das ganze Bisthum Bamberg samt dem Herzogthum Coburg einschließt und sich von dem Thüringer an den Böhmer Wald wendet, die Brandenburg-Culmbachischen Lands- und Amtshauptmannschaften Hof und Wunsiedel umzingelt und an der Böhmischen Grenze in die obere Pfalz auf Tursenreut hereingehet, von da er noch immer an der Böhmischen Grenze sich hinter den Sulzbachischen und Neuburgischen Landen auf den Regenfluß wendet, von diesem aber auf Regensburg, sodann die Donau hinauf bis Kehlheim gehet, wo er an dem Altmühlfluß durch einen Theil der Bayerischen Lande und durch das Bisthum Eichstädt auf Pappenheim, von da aus aber durch das Fürstenthum Onolzbach auf die beiden Eichstädtischen Orte Grossenried und Herrieden, dann auf das onolzbachische Städtchen Leutershausen, von diesem aber auf die Ostheimer Steig und vollends wieder bis auf Rotenburg an der Tauber zurück gehet. Eine Landcharte weiset deutlicher, als es hier beschrieben werden kann, wie genau die Grenzen dieses so genannten Cirkel-Maaßes gezeichnet wurden, welches mit einem Worte alles in sich begrif, was zwischen der Donau, Altmühl von der Donau bis an den Regenfluß jenseits des Thüringer und Böhmer Waldes gelegen ist, die Fürstenthümer Baireuth und Anspach, ferner Bamberg, Würzburg, Coburg, Henneberg, Eichstädt,

Oet-

y) Man sehe das Privilegium.

Oettingen, und die obere Pfalz nebst den Reichsstädten Rothenburg, Schweinfurth, Weissenburg, Windsheim und Dünkelsbühl, so daß also das sogenannte Baiersdorf'sche Cirkel-Maaß nicht nur, wie Limnäus vorzugeben scheint, gewisse Districte im Fränkischen Craise, sondern auch etwas von dem Schwäbischen und Baierischen, ja Obersächsischen in sich begreift. Diejenigen irren daher, welche glauben [z]), daß, weil in Kaiser Friederich's Privilegium besonders drei Craise, der fränkische, baierische und schwäbische genannt werden, auf deren Jahrmärkten die Zunftgenossen feil haben durften, das Fürstenthum Coburg ausgeschlossen wäre. Denn die Worte: „bis an den Böhmer Wald" schließen es mit klaren Worten in diesen District ein.

§. 16.

Weitere Entwickelung.

Zum deutlichen Beweis, daß die Keßler von allen diesen Districten, welche das sogenannte Baiersdorfer Cirkel-Maaß ausmachen, wirklich hieher gezünftet haben, dürfte ich nur theils die fürstlichen Briefe, theils die Handwerksprotocolle anführen, welche sämmtlich Kupferschmidte aus den zu dieser Terminey gehörigen Ländern und Städten nennen. Zu allem Ueberfluß will ich aber nur einige Beispiele außerhalb der Fürstenthümer Baireuth und Onolzbach, von denen man mir weitern Beweis gerne erlassen wird, geben. In Burggrafs Friederich Johann und Friederich Briefen finden wir einen Vellein von Landshut, einen Hans Ebern von Würzburg, einen Besold von Amberg, was doch damals zur Churpfalz gehörte. Ferner begab sich 1365 ein Meister von Höchstätt im Würzburgischen, Wernlein, und 1400 Hermann von Königshofen unter den Schutz der Burggrafen. Die übrigen Meister

z) Dieß war sonst die Meinung der fürstl. sächsisch. Häuser.

ster von Höchstätt findet man bis 1646 in dieser Zunft und Meister Eulogius Scheffer von Markbreit genoß ebenfalls der fürstlichen und kaiserlichen Privilegien. Die Stadt Spalt im Eichstädtischen schickte ihre Meister jederzeit nach Baiersdorf nach Ausweis der Protocolle. Jacob Vetterlein, ein Meister aus Oettingen, besuchte ebenfalls diese Zunft, und in Windsheim war lange Zeit der Handwerksschultheiß. Daß die Dünkelsbühler, Bamberger und Coburger Meister sich je und allezeit zur Baiersdorfer Zunft gehalten, könnte mit mehrern Beispielen belegt werden [a]), so gewiß es ist, daß sich auch die Nürnberger Meister dieses Handwerks gar gerne zu dieser Zunft gehalten hätten. Denn sie haben sich wirklich nach eidlicher Aussage einiger Zunftgenossen ein und andermal bei der kaiserlichen Commission 1677 gemeldet, um darein aufgenommen zu werden. Wegen der großen Menge derselben und des dadurch der Zunft zu befürchtenden Schadens, welcher vorzüglich aus dem Ueberziehen der Märkte zu besorgen war, wurden sie ausgeschlossen, wie es gleich am Anfange der Freiheiten und Privilegien schon geschah. Unterdessen fanden sich doch von Almeshofen und andern Orten Nürnbergischen Gebiets, und sogar 1442 von Wöhrd und Nürnberg selbst [b]), Meister in der Zunft und auf den Zunfttägen, ja 1677 waren die Zunftgenossen noch Willens, einen Gräfenbergischen Meister, weil er ihnen keinen sonderlichen Eintrag thun könnte, in ihre Gesellschaft zu lassen.

§. 17.

Eintheilung des Districts.

Ehehin machten alle Kupferschmidte dieses Districts oder Cirkel-Maaßes eine einzige geschlossene Zunft aus, welche von dem Orte ihrer Versammlung Baiersdorf, die

Keßler-

a) Man vergleiche nur die Beilagen F, I und K.

b) Vgl. die Beilage F.

Keßlerzunft des Baiersdorfer Cirkel-Maaßes erhielt, und wurde in vier Craise, den Baireuther nämlich, Anspacher, Coburger und Bamberger eingetheilt c). Haben sich nun gleich in der Folge (§. 35. fgg.) die drei letzten getrennt, so wird doch diese Eintheilung bei dem Ausschreiben zum Zunfttag noch immer fortgeführt und mittelst derselben die Kupferschmidte aller dieser Craise noch immer eingeladen d). Sie erscheinen zwar, die Windsheimer ausgenommen, nicht; demungeachtet aber führt der Baireuther Crais seine Benennung und Gerechtsame, wie immer fort, und erklärt, wie vorhin, diejenigen, mit Einwilligung der Markgrafen von Brandenburg, vermöge kaiserlicher Bestätigung ihrer Freiheiten und aufgerichteten Gesellschaft, für Stöhrer, welche sich ohne der Zunft Erlaubniß und Geheiß unterstehen, an einem ihnen nicht zustehenden Orte zu arbeiten und das Handwerk zu treiben.

§. 18.

Versammlungsort.

Daß die ersten Meister hauptsächlich Baiersdorf zu ihrem Versammlungsort gewählt haben, mag Zufall oder der Umstand gewesen seyn, daß es so ziemlich mitten in dem Cirkel-Maaß liegt. Das Städtchen selbst ist indessen eines der ältesten des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebürgs und liegt auf einer anmuthigen Ebene. Wahrscheinlich haben sich die Zunftgenossen, seitdem sie unter sich gewisse Artikel festgesetzet, (welches 1350 geschehen ist,) schon an diesem Orte versammlet, obgleich die vorhandenen Kupferschmidtsacten erst von 1470 angehen.

§. 19.

c) Der Baierische Crais mag sich schon zur Zeit des ausgebrochenen Kriegs zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und seinen Bundsgenossen an einem, dann Markgraf Albrecht zu Brandenburg am andern Theil wegen der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg 1460 abgesondert haben.

d) Vgl. die Beilage L.

§. 19.
Gericht der Keßler.

So gering die Zahl der Keßler ist, welche in dem ersten Privilegium Burggrafs Friederich benennt sind, so wurde sie doch immer größer und die Zunft von Kupferschmidten verschiedener Länder vermehrt, daher sie schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein völlig geschlossenes Gericht halten konnten, welches aus einem Schultheissen, vier Viermeistern, acht Geschwornen und einem Oberrichter, (wozu der Amtmann in Baiersdorf genommen wurde,) bestand. Dieses gibt dem Kupferschmidtshandwerk einen Vorzug, den man bei keinem andern aufgezeichnet findet, und es ist dabei noch dieß zu bemerken, daß das Gericht um diese Zeit in seine ordentliche Form gekommen ist, wie der Schutzbrief Friederich's von 1363 beweiset, in welchem zuerst noch der Schöpfen gedacht wird. Vor dieses Gericht gehören alle Sachen und Streitigkeiten des Handwerks und ist solches nicht nur mit Einwilligung der Markgrafen von Brandenburg, sondern auch durch kaiserliche Privilegien mit bestätiget worden.

§. 20.
Oberrichter oder Zunftdirector.

Der Oberrichter, oder wie er auch heißt, Zunftdirector, Zunfthauptmann, Oberschultheiß, als die erste Person, welche zu diesem von nun an fortwährenden Gericht gehört, war ehemals der Landrichter, nachher aber wurde es ein zeitiger Oberamtmann von Baiersdorf, an dessen Stelle 1797 der Craisdirector in Erlangen trat. Dieser schützt das Handwerk bei seinen Freiheiten, erhält solches in Ordnung, schreibt den Zunfttag zugleich mit dem Schultheiß aus, hört auf selbigem die Klagen an, und bestätiget das Urtheil der Schöpfen oder mildert es. Außerdem wird alles, was bei dem Handwerk vorgeht, an ihn berichtet, und wendet sich alles

an

an ihn, so wie auch alle Befehle der Regierung in Sachen dieser Zunft an ihn ergehen, daher er auch nur in Nothfällen sein Amt dem Richter in Baiersdorf übertragen kann, und einen Handwerks- oder Gerichtsschreiber [e]) hat, welcher die Protocolle führt, und alle Expeditionen in Zunftsachen macht. Für diese viele Mühe mit dem Handwerk hatte er indessen nur ein Geringes, ob es ihm gleich als ein Stück seiner Besoldung angeschlagen worden war. Ein jeder Meister und Einiger nämlich mußte ihm, besage des Saalbuchs, alle Jahre einen Zwölfer geben, wofür nachher eingeführt wurde, daß er jährlich für 10 fl. Kupfergeschirr haben solle. Dabei blieb es jedoch auch nicht, sondern man näherte sich gewissermaßen mehr der alten Einrichtung und gab ihm eine Art von Douceur an etlichen Thalern, welches sich aber der jetzige Zunftdirector auch um deswillen verbeten hat, weil er seine Besoldung überhaupt hätte und nicht darauf angewiesen wäre.

§. 21.

Schultheiß.

Der Schultheiß, bei andern Handwerkern der Ladenmeister, ist die zweite Gerichtsperson und wird aus der Zunft genommen und erwählt. Seine Stelle behält er lebenslang. Er zeigt, wie bereits (§. 20.) gesagt worden ist, mit dem Oberrichter den Zunfttag an, hört manche Klagen des Handwerks außer dem Zunfttag und trägt sie dem Zunfthauptmann entweder schriftlich oder mündlich auf dem Zunfttag vor, spricht die Gesellen zu Meistern, läßt sie auf die Artikel schwören, und führt übrigens die Zunftrechnung, welche an jedem Zunfttag ordentlich von dem Oberrichter, dem Gerichtsschreiber und einem Schöpfen abgehört und justificiret wird.

e) Ehehin der Actuarius in Baiersdorf, jetzt der Secretair des Craisdirectoriums.

wird. In ältern Zeiten war jedesmal die Zunftlade bei ihm, seit dem Jahre 1662 aber machte die damalige hochfürstliche Regierung, wegen mehrerer Sicherheit des Hin- und Herschaffens, eine Abänderung und verordnete, daß die Lade künftig jederzeit in Baiersdorf, als dem Versammlungsort, verwahrt bleiben und mit zwey Schlössern versehen werden solle, wozu der Beamte in Baiersdorf, zu welchem das Handwerk Gefallen tragen würde, den einen Schlüssel, der Schultheiß aber den andern haben sollte, welches nun dahin geändert ist, daß sie in den Händen zweier Meister f) sind.

§. 22.

Ober- und Vormeister.

Die Ober- und Vormeister (Viermeister), (deren ehehin vier, in jedem der oben (§. 17.) bemeldten 4 Craise nämlich einer waren,) werden ordentlich gewählt und bleiben lebenslänglich bei ihrer Stelle. An sie ergehet das Ausschreiben zum Zunfttag, damit sie es den in ihrem Craise gesessenen Mitmeistern publiciren können. Jetzt ist nur ein Vormeister, der allemal aus dem Oberlande, so wie der Schultheiß, wegen der Nähe der Lade, aus dem Unterlande seyn muß.

§. 23.

Lade der Zunft und Siegel.

Diese Lade der Zunft, welche ehemals von Holz war, ist nun von zierlicher Kupferarbeit und hat auf der vordern Seite rechts den zweiköpfigen Reichsadler, links aber den Brandenburgischen Adler. In derselben werden die kaiserlichen Privilegia, die Burggräflich Nürnbergischen und nachherigen Markgräflich Brandenburgischen Schutzbriefe, die Gesetze der Zunft und Ordnungen,

f) Gegenwärtig sind die Schlüssel in den Händen des Höfer und Windsheimer Meisters.

gen, dann die Gerichtsprotocolle und andere Schriften verwahrt. Sie selbst steht in der Gerichtsstube des Amthauses zu Baiersdorf. Auf dem dem Handwerk zukommenden eignen Siegel hält rechter und linker Hand ein Adler das Wappen, auf welchem verschiedene Handwerksfabrikate zu sehen sind. Oben darüber befindet sich eine Krone, der zur Seite über dem Kopf des Adlers rechter Hand CB. linker Hand aber OC. stehet. Die Umschrift heißt: EINES. ERBARN. HANDWERCKS. D. KVPFERSCHMIDTE.

§. 24.

Geige.

Ehehin hatte das Gericht dieser Zunft eine hölzerne, mit Eisen beschlagene sogenannte Geige, Králtsch z), die auch bei andern Gerichten als ein Straf-Instrument gewöhnlich ist. Gemeiniglich wurden damit diejenigen bestraft, welche ihren Frevel nicht mit Geld büßen wollten oder konnten. Der jüngste oder ärmste Meister verrichtete das Amt des Gerichtsdieners und hing sie dem Verbrecher um den Hals.

§. 25.

Zunfttag.

Was den Zunfttag anlangt, so wird solcher jederzeit (§. 18.) in dem Städtchen Baiersdorf gehalten. Nach den Zunftartikeln sollte derselbe alle Jahre gehalten werden; allein die Kosten und Beschwerlichkeiten, welche den weit entlegenen Meistern dadurch zugingen, verursachten, daß er, auf höchste Genehmigung, seit 1677 alle 2, und nachher nur alle 4 Jahre gehalten wurde, bis 1799 ein dreijähriger Termin dazu festgesetzet wurde. Der Schultheiß schlägt dazu dem Oberrichter einen Tag vor, der dann von diesem

z) Vermuthlich von dem so genannt, der sie zuerst trug.

diesem mittelst eines gewöhnlichen Cirkulars h) ausgeschrieben wird. Ehehin war dazu das Trinitatisfest bestimmt; da aber um diese Zeit gewöhnlich viele Jahrmärkte fallen, so wird er nun später ausgeschrieben, worauf sich die Meister in ihrer besondern Herberge in dem Wirthshaus zum schwarzen Roß einfinden.

§. 26.

Ceremonien beim Auszug am Zunfttag.

Am Zunfttag selbst holte sonst das ganze Handwerk den Zunftdirector und Ladenschreiber in der Oberamtsstube, wo der Oberamtmann von Erlangen gewöhnlich abstieg, unter Trompeten- und Paucken-Schall, der aus den Fenstern des Rosses ertönte, ab, und die Prozession ging alsdann in folgender Ordnung, die noch immer, obgleich der Zunftdirector nicht abgeholt wird, weil doch die Lade geholt werden muß, dieselbe ist i). Voran geht der Jungmeister, der einen von Kupferarbeit sehr schön gefertigten Zepter trägt; ihm folgen die zwei andern jüngsten Meister mit der Lade, diesen aber der Zunftdirector in Begleitung des Schultheiß und Vormeisters, dann der Handwerksschreiber von zwey Meistern geführt, und zuletzt die übrigen paar und paar.

§. 27.

Beschreibung des Zunftages.

Wenn der Zug im Wirthshause ankommt, wird die Lade auf den Tisch gesetzt und eröffnet, der Zepter aber auf den

h) Siehe die Beilage L.

i) Ehehin ging die Prozession in die Kirche, wo vor der Reformation eine Messe gelesen, nach derselben aber vom Superintendent eine auf diese Handlung eingerichtete Predigt gehalten werden mußte, der dafür 1 Thaler, der Caplan aber einen halben aus der Casse des Handwerks empfing, welches alles aber schon seit mehrern Jahren abgekommen ist.

den Platz des Zunftdirectors gelegt. Hierauf setzt man sich nieder und die Session wird mit einer kurzen Anrede an den ganzen Schöpfenstuhl vom Zunftdirector eröffnet, dem dagegen vom Schultheiß in wenigen Worten gedankt wird. Hierauf werden die Handwerksangelegenheiten von dem Schultheiß vorgetragen und über folgende drei Puncte Umfragen gehalten: 1) Jungen aufzudingen und freizusprechen, 2) Klagsachen, 3) Mustermachen, wozu auch noch das Abhören der Zunftrechnung zu setzen ist. Ueberhaupt aber geht hier alles das vor, was wegen der Freiheiten und des Schutzes nöthig ist, um den Schutzherrn anzurufen. Nach vorheriger Umfrage: »mit Gunst« und eingeholtem Urtheil des ganzen Schöpfenstuhls bei jeder Umfrage wird entschieden, über alles aber, was verhandelt wird, ein Protocoll gehalten, in welchem die gegenwärtigen Meister sorgfältig bemerkt werden.

§. 28.

Zunftartikel.

Jeder der (§. 27.) angegebenen Puncte wird nach den unter der Zunft von Alters her errichteten Artikeln beurtheilt. Diese Zunftartikel sind 1350 unter den Burggrafen Johann und Albrecht von den Kupferschmidten aufgesetzt, beim Kaiser von ihnen produciret und von diesem bestätiget worden. Sie sind zwar nicht in den Privilegien eingerückt, allein, zu geschweigen, daß jede Handwerkszunft gewisse Ordnungen und Innungsartikel mit Vorwissen ihres Innungsherrn zu verfertigen befugt ist, auch dieselben nach Beschaffenheit der Umstände vermehren und verbessern kann, so zeigt der Schutzbrief Friederich's des IV. mit den klaren Worten: »in allen ihren Puncten, Stücken und Artikeln gnädiglich berechtigt,« daß diese Handwerksordnung vom Kaiser den Keßlern als ein immerwährendes Gesetz bestätiget worden sey. Der erste Aufsatz von 1350 ist nebst den Protocollbüchern schon zu Zeiten des Markgrafen Albrecht des Jüngern, in welchen beständige Kriegszüge

Fran-

Frankenland verheerten, verloren gegangen. Am Dienstag nach Trinitatis 1562 wurden daher neue Artikel aufgesetzt, welche die vorigen zum Theil mit begreifen und nicht nur mit Uebereinstimmung der ganzen Zunft beschlossen und durch anderweite kaiserliche Privilegien bekräftiget worden sind. Sie lauten beinahe ganz, wie die von 1655, welche man in der Beilage (M.) findet, woraus man zugleich die Erfordernisse eines Meisters nebst den Gebräuchen, Sitten, Gewohnheiten und Pflichten gegen einander und gegen das Handwerk erkennen kann.

§. 29.

Besondere Gewohnheiten der Keßler am Zunfttag.

Als etwas Besonderes merke ich hier an, daß jeder Meister oder Schöpf, so lange die Session währet, an seinem Rock von unten auf zwei und oben einen Knopf zugeknöpft haben muß. Ingleichen muß er, so oft er reden will, aufstehen und den Daumen der rechten Hand so lange auf den Tisch drücken, bis er ausgeredet hat und sich wieder niedersetzt. — Sind Kupfer-Knaben vorhanden, welche das Meisterrecht suchen, so wird ihnen solches auf folgende Art ertheilt. Es wird der Kupferknabe durch den jüngsten Schöpfen, der ehehin der Handwerkskrältsch hieß, in die Sessionsstube geführt. Alsdann bittet derselbe den Zunftdirector in einer besondern Formel um das Meisterrecht. Ehe ihm aber dieses ertheilt wird, muß er die Zunftartikel anhören und solche nach vorheriger kurzer Meineidsverwarnung mit Auflegung der drey vordern Finger seiner rechten Hand auf den Zepter des Zunfthauptmanns nach einer gewöhnlichen Formel k) beschwören, worauf er vom Zunfthauptmann im Namen des Landesfürsten zum Meister des verordneten Schöpfenstuhls eines ehrbaren Handwerks der Kupferschmidte gesprochen wird, wie die Formel l) beweist.

k) S. die Beilage N.

l) S. die Beilage O.

§. 30.

Gebräuche mit neuen Meistern.

Vor Zeiten war der Gebrauch, daß man den neuen Meister (welcher von ehrlicher Abkunft seyn muß [m]), und den man mit Kränzen zierte,) unter Vorgehung einiger Musikanten zu dem noch heutiges Tages davon benahmten Keßler-Weiher vor das Erlanger Thor hinaus führte und ihn tapfer darin badete [n]). Diese Feierlichkeit ist aber mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts abgekommen und der neue Meister bezahlt dafür etwas an Geld, nämlich 2 fl. 36 Kr. fränkl. Cränz- und Badegeld, ferner 3 fl. 15 Kr. fränk. für 13 paar Handschuhe, welche sonst in natura gegeben wurden und 1 fl. für ein Viertel Wein.

§. 31.

Fabrikate der Keßler.

Die Arbeit der Keßler erstreckt sich nicht blos auf kupferne Kessel, sondern auch auf verschiedene andere von Kupfer oder Eisenwerk verfertigte Gefäße, mit welchen sie laut ihrer Privilegien in Franken, Baiern und Schwaben zu handeln Macht haben sollten. Den Umfang derselben beschreibt so ziemlich der 13. Artikel ihrer Innung. Dem ungeachtet aber hatten sie darüber manche Kämpfe zu bestehen. Denn schon im Jahre 1591 wollten etliche Sägeschmidte zu Coburg den Kupferschmidten sogar die Verfertigung der eisernen Braupfannen streitig machen. Ob nun wohl die Meister des Kupferschmidthandwerks ihre Privilegien der Obrigkeit vorzeigten, so war gleichwohl solche Arbeit nicht ausdrücklich darin beschrieben. Sie fertigten daher etliche aus ihren Mitteln an den Schultheißen des Handwerks (damals zu Hof) ab, um sich beglaubte Abschriften von den oben angezogenen Artikeln aus der Handwerks-ordnung,

m) S. die Zunft-Artikel (Beil. M.) und Beil. P.
n) Vgl. die Beil. Q.

ordnung, welche durch kaiserliche Freiheitsbriefe mit bestätiget worden, auszubitten. Und als dieses geschehen, blieben sie in dem Besitze ihres Rechts, eiserne Braupfannen zu machen, die auch mit klaren Worten in ihrer privilegirten Ordnung stehen. Nichts desto weniger geriethen sie dieser Pfannen wegen 1604 aufs neue mit den Huf- und Sägeschmidten in Streit. Die Kupferschmidte in Bamberg nämlich beklagten sich über gewisse Störer, die sich für Hufschmidte und Baireuthische Unterthanen ausgaben und verschiedene eiserne Braupfannen nach Bamberg verfertigten. Das ganze Handwerk Baiersdorfischen Cirkel-Maaßes wendete sich daher an den Markgrafen Christian als Schutzherrn und dieser ließ auch verschiedene Schreiben an den Fürstbischof von Bamberg ergehen. Dennoch aber wirkte die Zunft der Hufschmidte in Bamberg von hochfürstlicher Regierung einen Bescheid aus: „wie nach Ueberlesung beiderseits Documenten den beiden Handwerken, als der „Kupfer- und Hufschmidte und ihren Consorten frei stehe „und ungewehrt seyn solle, eiserne Pfannen nach ihrer „Gelegenheit viereckt, oder was Form die haben mögen, zu „haben, jedoch den Störern solche weder zu machen und zu „verkaufen gestattet, sondern jedesmal zu gebührlicher Strafe „genommen werden sollen.“ Es hat aber dieser Bescheid, da die Hufschmidte kein dergleichen Privilegium vorzeigen konnten, wie die Kupferschmidte, um so weniger diesen zum Nachtheil gereichen mögen, als die Kupferschmidte sogleich bei Ertheilung dieses Bescheids auf allen Fall an den Kaiser selbst appellirt haben, und Brandenburg sie dergestalt vertrat, daß von diesen Störern nach der Zeit in den Acten weiter nichts vorkommt.

§. 32.

Einiger und Flicker.

Zu den Kupferschmidten gehören auch die sogenannten Einiger und Flicker auf dem Lande. Das Wort Einiger oder Ayniger mag wohl so viel bedeuten, als ein Land-

kupfer-

kupferschmidt, der außer der Zunft lebt und allein gelassen wird. Denn es sind dieß Leute, welche theils aus Armuth nicht Meister werden können, theils nicht wollen, die aber dennoch auf den Zunfttägen erscheinen, unter dem Handwerk stehen und gewisse Handwerksartikel beobachten müssen. Sie sind gleichsam ein Anhang der Zunft, eben so wie bei den Schuhmachern die Altreißen oder Flicker. Aus den (in der Beilage R.) beigefügten Artikeln, welche ihnen von der Zunft des Baiersdorfischen Cirkel-Maaßes vorgeschrieben sind, kann man sich von ihnen einen ausführlichen Begriff machen.

§. 33.

Ob Brandenburg sich der Keßler redlich angenommen habe?

Daß nun das Haus Brandenburg vermöge des ihm über die Keßler Baiersdorfischen Cirkel-Maaßes zukommenden Schutzes dieselben redlich geschützt habe, beweisen folgende allgemeine Ausschreiben: „auch wollen euch gnedig „vnverhalten, das vns Schultheiß vnnd die Viermeister der „ganzen Keßlergesellschaft zu Bayersdorf diesen Tag ange„zeigt haben, wiewol zu Gesellschaft nun bißher etliche hun„dert Jar von viel römischen Kaisern vnnd Königen auch „von vnsern Voreltern hochprivilegirt und gefreit vnnd „von vnsern Voreltern bei Jren Freyheiten auf den Merkten, „Stedten vnnd Flecken umzuziehen, daselbst feil zu haben, „flicken vnnd anders zu verkaufen vnd doch zu grossen Ab„bruch vnd würden von vnsern Amtleuten, Castnern, Vög„ten, Richtern, Burgermeistern, Schultheißen vnd Gemein„den nit gehandhabt, geschützt oder geschirmbt, noch Jnen „auf Jr ansuchen wegen den Störern weltliche vnd ander „Hülf mitgetheilt. Dieweil dann vnsere Vorfaren vnd wir „gemelter gesellschafft verordnete schuz vnd schirmbherrn vnd „schuldig sind, sie bey Jren kaiserl. vnd königl. freihaiten „vnd privilegien getreulich zu schüzen, zu schirmen vnd zu „handhaben. So ist vnsern ernstl. vnd befelch, Jr wöllet

„gedachter gesellschafft vnd Ir verordnete bevelchhabere auf „ansuchen bey Iren habenden Freiheiten vnd privilegien ge„treulich schützen, schirmen und handhaben, vnd die Störer „oder andere Ires Handwercks vnd gesellschafft oberfaren In „Strafe zien strafen alle fürderliche Hülfe vnd Beistand mit„theilen, wie sich dann vermöge vnd Inhalt Irer Freihait „geziembt ir kaiserliche alte privilegirte vnd bestettigte Frei„heiten gehandhabt werden. Das also zu gescheen verlas„sen wir vns ꝛc.“

Ferner spricht für meine Behauptung ein „Schreiben an den Hauptmann des Vnnterlandes Rat vnd lieben getreuen Hanßen von Seckendorf vnd andern vnßern Stathaltern vnd Reten Im Haws zu Onolzbach“ vom Markgraf Friederich und ein allgemeines Ausschreiben der Markgrafen Georg und Casimir. Ersteres lautet so: „Uns ha„ben — die Zunft der Keßler clagendt angebracht, das Inen „vber vnd wider keyserl. vnd königliche Begnadung Brief „vnd siegel auch vnsern schuz, worin sie sind, zwang vnd „eintrag bisher durch Bambergisch, Würzburgisch, Ew„stetisch, Nürnbergisch vnd ander, wie sie an euch wer„den lassen langen, daruff ist vnser Befelch, das Ir euch „abschrift Irer keu. v. kö. Befreyung laßt geben, alßdan an „alle, dahin sie begeren, schreiben, was denselben vnd vnser „beschüzung zugegen ist, abstellen, sie bey Iren altherge„brachten Freiheiten bleiben zu lassen, sie auch bei vnsern „brifen vnd freiheiten behalten, schüzen vnd schirmen, wie „vorher geschehen ist, wie ir selbst wist vnd zu thun verstet. „daran wollen wir vns lassen. Datum Blassenberg am Mit„woch nach Bonifaci 1513.“ Das Ausschreiben hingegen ist folgendermaßen abgefaßt: „Wir Casimir und Georg ꝛc. „entbieten allen vnnd ieglichen Haubtleuten, Amptleuten, „Castnern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermei„stern, Richtern und Gemeinden, auch sonst allen vnd ieg„lichen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten, denen dieser „vnser Brief fürkumbt vnd gezeigt würden vnsern — Gruß — „vnd nachdem vns die Schultheiß die Viermeister vnd ganz

„Zunft

„Zunft der Keßler zu Bayersdorf haben fürbracht, daß „sich etlich andere Keßler so weit in Jr Zunft vnd in vnsern „Lande vnd andere Gegend vnsers gefreiten Kraiß zu ar„baiten vnd Kessel vnd pfanne zu flicken vntersteen alles wi„der kaiserl. vnd vnser eltern gegeben vereynet freihait schutz „vnd schirm vntertheniglich bittend Jn in solchen vnser hilff „gnediglich mitzutheilen, dann sie solch Verbrecher Jrer „habenden Freihait zu gebürlicher Straf bringen vnd bei „denselben Jren Freihaiten pleiben mögen, dieweil vns dann „Jr ansuchen — ziemblich bedunckt — — so mit diesen „brief ersucht werden ernstlich gebietend, wann gemelte „Schultheiß vnd vnser ale Jr Bevelhaber der Keßler zunfft, „ainen oder anderer Keßler mit in Jr zunfft gehörig in vn„sern Steten, Flecken vnd gebieten arbaitend finden vnd „dieselben zu gebürlich Straff laut Jr freihait annemen wol„len oder würden, das Jr sie dann daran nit irren noch „hindern, sondern Jnen auff Jr ansuchen dazu forderlich „vnd hilfflich sein wollet, so viel Jr freihait vermag vnd „ausweist, daran thut ein jeglicher vnser ernstlich maynung, „als wir vns auch des allso zu alle den Vnsern genzlich ver„sehen vnd verlassen wollen. Dat. Cadolzburg ꝛc. Am Mit„woch nach Bartholomaei Anno 1521.“

So oft, mit einem Worte o), das Handwerk der Keßler Klagen wider Störer und Eingriffe in ihre Freiheiten angebracht hat, so oft ist denselben laut der verhandelten Acten Hülfe widerfahren. Alle und jede Fälle aber anzuführen, würde nicht nur zu weitläuftig, sondern auch unnöthig seyn. Es mag daher genug seyn, nur einige Hauptverhandlungen zu bemerken, in welchen die Schutzherren sowohl

o) Dergleichen Ausschreiben, worin allen gerichtlichen Behörden die Sorge für den Schutz der Keßler ans Herz gelegt wird, sind in Menge vorhanden. Ich selbst habe vor mir eines vom Markgrafen Georg Friederich vom 29. Juli 1557; ein anderes vom Markgrafen Joachim Ernst vom 11. Mai 1608 und noch eines vom Markgrafen Christian Ernst vom 26. März 1677, die ich aber, blos um den Raum zu sparen, weglasse.

wohl der Zunft, als den von ihr Beklagten Gerechtigkeit widerfahren ließen. Dahin gehört nun die Sache Hannß Benker's, Bürgers und Einigers zu Neustadt an der Aisch, welchen das Handwerk der Keßler 1576 in den Thurm gesperrt und das Arbeiten verbot; die Irrungen mit dem Hochstift Bamberg, welches dem Schmidthandwerk 1604 die Brau- und andere Pfannen zu arbeiten erlauben wollte; die Verhandlung der Bürger und Kupferschmidte zu Bamberg, Albrecht Lieb und Joseph Trummelmaier, wegen beschuldigter Fornication 1611; die Beschuldigungen Michael Dürrleder's, Kupferschmidts zu Dünkelsbühl, daß er altes Kupfer aufkaufe und nach seinem Gefallen damit handle 1616; die Klage über vom Amtmann zu Baiersdorf mit Arrest belegtes Kupfer, welches einen Bürger und Krämer zu Cronach, welcher zur Zunft gehörte, zustund, dabei er aber Unterschleif treiben wollte 1646; die schweren Prozesse am kaiserlichen Reichshofrath wider die Freiherren von Freyberg (§. 34.), wider Bamberg und Coburg (§. 35. fgg.) u. s. w., woraus zur Genüge erhellet, daß man der Zunft mit Schutz und Hülfe so wenig, als mit allgemeinen Ausschreiben in dem Fürstenthum Baireuth und Intercessionalien an andere Fürsten und Herren entstanden sey. Außer den obigen gehört noch das des Markgrafen Christian von 1645 hieher, als in den damaligen Kriegszeiten die Störer merklich überhand nehmen wollten, folgenden Inhalts:

„Weſſen bey vns Schulthaißen vnd ein ganz Hand„werkh der Kupferschmidt unter andern auch wieder die Stö„rer von Christen vnd Juden, welche sich unterstehen, in Ih„rer Zunfft und zirkelmaaß alt und neu Kupffer aufzukauffen „und blechene Bradtröhren im Landt herum zu führen, da„mit zu handthieren vnd zu haußiren vnd dadurch den Mei„stern vnd Handwerck nicht wenig schaden vnd schmelerung „an der Nahrung zuzufügen sich unterthänig beschweren vnd „dabey das solches abgeschaft werde, möchte bitten thun, „das habt ihr ob der Beylag mit mehrern zu ersehen. Wann

„wir

„wir dann solch Ihr gehorsames suchen nicht vor unbillig „ermessen, auch nicht gemeinet sein gedachtes Hantwerck „wieder Ihr alt erlangt und hergebracht Freiheit betrongen „zu lassen, So ist hiermit vnßer gnediger befelch, Ihr wol„let genau vnd fleißig Auffsicht gebrauchen, vnd do derglei„chen Persohnen vnd Störer, welche alt oder neues Kupfer „oder Bradtröhren durchführen oder tragen, betretten wer„den sollten, habt Ihr ihnen dasselbe ab vnd der oder disel„ben in Arrest zu nehmen vnd es so balden zu Ihrer weitern „Bestrafung an vns gehorsamlich zu berichten, auch solches „dem nechsten Meister des Kupferschmidhandwerk in gebü„renden Schutz zu leisten, inmassen wir vns zu geschehen „verlassen vnd sind euch mit Gnaden gewogen. Datum „Culmbach den 1. May 1645." Dieses Ausschreiben erging 1) an den Amtmann, Castner, Burgermeister und Rath zu Bayersdorf, 2) an den Hauptmann, Castner, Stadtvoigt, Gegenschreiber, Burgermeister und Rath zu Bayreuth, 3) Wunsiedel, 4) Culmbach, 5) Hof, 6) Neustadt an der Aisch, und mit veränderten Curialien 7) an den Markgrafen Albrecht von Anspach, 8) an den Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg, 9) an den Bischof zu Bamberg, 10) an Burgermeister und Rath zu Windsheim und 11) an Burgermeister und Rath zu Dünkelsbühl.

§. 34.

Irrungen, sonderlich mit den Herren von Freyberg.

Ohnerachtet nun das Haus Brandenburg über 300 Jahre seine Schutzgerechtigkeit über die Keßler des Baiersdorfischen Cirkel-Maaßes ungestört genossen, auch nach dem, was erst (§. 33.) angeführt worden ist, alles gethan hat, was zur Aufrechthaltung, Sicherheit und Schirm der Zunft gereichen konnte, so geschahe es denn doch, daß auf einmal in der Mitte des 17. Jahrhunderts diese alte und vorzügliche Schirmsgerechtigkeit dem Hause Brandenburg wollte streitig gemacht, wenigstens merklich geschwächt und darüber

über die Zunft der Kupferschmidte gedachten Bezirks beinahe ganz aufgelößt worden. Die erste Veranlassung dazu gaben die Herren von Freyberg, die, so wie die Herren von Eisenberg, ein altes Geschlecht in Schwaben, und Schutzherren der Kupferschmidte im schwäbischen Kraise seit 1495 sind. Diese ließen 1659 vom Kaiser Ferdinand III. ihr Privilegium erneuern, worin es heißt: „daß die Keßler, so ihnen untergeben, in allen Städten und Märkten, so in dem schwäbischen Kreiß und Bezirk begriffen, feil haben dörfen.“ Nun hatten sich aber von undenklichen Zeiten her die Kupferschmidte der Reichsstadt Dünkelsbühl zu der Baiersdorfer Zunft gehalten, die Zunfttage besucht, daselbst das Meisterrecht erlangt und die Markgrafen für ihre Schutzherren erkannt und verehrt. Sie genossen daher auch diesen Schutz dergestalt, daß sich kein anderer Krais- oder Zunftverwandter in der Stadt Dünkelsbühl unterfangen durfte, einigen Markt zu besuchen oder einen Kupferhandel zu treiben, bis 1654 ein Nördlingischer Meister, Tobias Wagner, eigenmächtig die Märkte in Dünkelsbühl zu besuchen anfing. Der Rath daselbst verbot ihm nun dieß sogleich, belegte auch seine Widerspenstigkeit wegen der Kupfergeschirre mit Arrest, um, wie seine Worte lauten, dem Durchl. Fürsten kein *praeiudiz* zuwachsen zu lassen, hierauf aber nahmen sich die Freiherrn von Freyberg dieses nördlingischen Meisters unter dem Vorwande an, daß er und alle schwäbischen Kupferschmidte laut kaiserlicher Privilegien die Freiheit hätten, die Märkte von ganz Schwaben zu besuchen; worauf es die Meister von Dünkelsbühl bei dem Amtmann zu Baiersdorf zu weiterer Verordnung sogleich anbrachten. Endlich aber wandten sich, nach vielen beiderseitigen Vorstellungen, die Herren von Freyberg 1660 an den kaiserlichen Reichshofrath, theils um in ihrem Possessorio geschützt zu werden, theils die Stadt Dünkelsbühl in Strafe zu bringen. Baireuthischer Seits hingegen vertrat die damalige hohe Vormundschaft nicht nur Dünkelsbühl, sondern verlangte geziemend in dem von undenklichen

lichen Zeiten über die Keßler des Baiersdorfer Cirkel-Maaßes geführten Protectorio geschützt zu werden. Da die von Freyberg nur sehr seichte Gründe vorbringen konnten, worauf sie ihr Unterfangen, den so lange ruhig besessenen hohen Gerechtigkeiten des Hauses Brandenburg Eintrag zu thun, stützten, so würde gewiß ein kaiserlicher Ausspruch diese Sache zu ihrem Nachtheil entschieden haben, wenn sie von ihnen wäre fortgesetzet worden. Denn sie beriefen sich, wie natürlich, blos auf den Ausdruck »im schwäbischen Kreise.« Allein Dünkelsbühl gehörte seit undenklichen Zeiten zu dem Baiersdorfer Keßler-Bezirk und dieser wurde gemacht, ehe Teutschland in Kraise getheilt wurde, ehe es also zu Schwaben kam. Daß aber die Meister von Dünkelsbühl wirklich hieher gehörten und nicht durch die ausdrückliche Benennung mit in den schwäbischen Kraiß der Kupferschmidte eingeschlossen wurden, beweisen die Meister, die von alten Zeiten in dem Baiersdorfer Cirkel-Maaß waren, aus einem Supplic, welches Wolf Redter und Hans Lentz an den Rath zu Dünkelsbühl 1565 um Abschaffung der Stümpler übergeben haben, und aus den kaiserlichen Privilegien, zu deren Auswirkung sie schon vorher thätig waren. Als daher die von Freyberg einsahen, daß sie nichts ausrichteten, ließen sie den Prozeß liegen.

§. 35.

Irrungen mit dem Hause Sachsen.

Inzwischen brachten diese Zwistigkeiten der Zunft zu Baiersdorf merklichen Schaden, indem durch dieses Exempel die Meister in andern Ländern sich auch beigehen ließen, sich unter allerhand nichtigem Vorwande von der Gesellschaft zu trennen. Dahin gehören dann sonderlich die Kupferschmidte des Herzogthums Coburg und des Hochstifts Bamberg. Was die ersten anlangt, so war es ein gewisser Kupferschmidt, Martin Quarck, welcher durch sein widerspenstiges Bezeigen gegen das Handwerk, das ihm für einige unnütze ausgestoßene Reden eine Strafe auferlegte,

die

die ganzen Unruhen und beider fürstlichen Häuser Zwistigkeiten erregte. Schon 1651 war das ganze Handwerk wider einen solchen zänkischen, aufrührerischen und pflichtvergeßnen Menschen erbittert, welcher laut Bericht des Amtmanns Kern sich ein, ihm einstweilen in Verwahrung gegebenes, Handwerksprotocoll heimlich abgeschrieben, durch einen Notarium vidimiren lassen und es zu bösem Gebrauch überall vorgezeigt, die Handwerksartikel und das Gericht verächtlich gehalten, auch sich bei der Regierung zu Coburg Privilegia wegen des Kupfereinsetzens ausgewirket hätte, womit er allen auf etliche Meilen herumliegenden Meistern schädlich gewesen ist; der ferner eine dem Handwerk zustehende Geige entwendet und selbst auf dem Zunfttag den Richter und das Handwerk verhöhnet und andere grobe, den Handwerksartikeln schnurstracks zuwider laufende Dinge sich hatte zu schulden kommen lassen. Da nun die viele Jahre an ihm versuchte Besserung nicht erfolgen wollte, wurde ihm das Handwerk gesperrt, nachdem er sich durch seinen Ungehorsam in verschiedene Unkosten gesetzt hatte. — Quarck nun wußte die Sache bei der Regierung zu Coburg, welche doch vorher verschiedene Intercessionalien an die Baireuther Regierung ergehen lassen und auf diese Weise das Schirmsrecht dem Hause Brandenburg auch in Coburgischen Landen zugestanden hat, dergestalt verkehrt vorzutragen, daß man 1656 wider alles Vermuthen und Recht die Kupferschmidte in Coburgischen Landen von der über 300 Jahre angenommenen Zunft zu Baiersdorf trennte und ihr eine eigene in Coburg durch ein herzogliches Privilegium errichtet sahe. Ob nun gleich die damaligen Vormundschaftsräthe zu Baireuth dieser unbilligen Schmälerung der von dem ganzen Hause Brandenburg erlangten und wohlhergebrachten Privilegien sogleich contradicirt und sich gegen den Urheber dieser Trennung sowohl dessen Person, als dessen Güter die Nothdurft vorbehalten hatte, so mußte man doch erfahren, wie die Coburgischen dem Quarck anhängenden Meister bei ihrer unbefugten Absonderung nicht

nur

nur zu verharren, sondern auch anderer Länder Meister an und zu sich zu ziehen gedachten, wie denn an den Durchl. Herzog Ernst in Gotha, dessen Unterthanen sich dahin ziehen wollten, deswegen geschrieben wurde. Wie nun vielfältige gütliche Vorstellungen an das Hochfürstliche Haus Sachsen-Altenburg nichts verfangen wollten, so wurde man 1665 genöthigt, die Sache beim Kaiser anzubringen und allerunterthänigst pro decernenda citatione ad videndum se incidisse in poenam priuilegiorum zu bitten, zumal da man wider das Hochstift Bamberg eben dergleichen Klagen zu führen hatte.

§. 36.

Irrungen mit dem Hochstift Bamberg.

Eigentlich wurden die Meister des Hochstifts Bamberg durch die Coburgische Trennung verleitet, verschiedene Jahre den Zunfttag zu versäumen, bis die Quarckische Sache abgethan wäre, und endlich unter allerhand nichtigem Vorwande sich dem Baiersdorfischen Cirkelmaaß zu entziehen. Baireuthischer Seits mußte man sich es um so mehr befremden lassen, wie Bamberg durch einige übelgesinnte Meister so eingenommen werden konnte, da die Regierung wenige Jahre vorher die eine Trennung suchenden Kupferschmidte ab- und an ihr ordentliches Handwerksgericht mit einem guten Verweis gewiesen und zwar mit dem Beisatz: „man könnte dießfalls dem Hochf. Hause Brandenburg nicht zuwider seyn;“ und da 1650, als Bambergische Meister anbrachten, daß sie bei Besuchung des Baiersdorfischen Zunfttages von ihren Mitmeistern schimpflich gehalten und ihnen die Lade nicht anvertraut wurde, Bischof Melchior Otto deshalb an den Amtmann in Baiersdorf schrieb und seinen Unterthanen den Befehl gab, den Zunfttag, wie gewöhnlich, zu besuchen, wenn die gravamina abgethan würden. Kurz, 1662 erschienen demungeachtet die Bambergischen Meister, — die Forchheimer

aus-

ausgenommen — wieder nicht. Der Amtmann schrieb daher an den Fürstbischof und bat um Stallung derselben; allein die Bambergischen Zunftgenossen brachten allerhand ungegründete, der Wahrheit schnurstracks zuwider laufende und unerhebliche Klagen vor, weswegen sie Ursache hätten, sich der Zunft völlig zu entschlagen, und nöthigten daher das Haus Brandenburg, am allerhöchsten Reichsgericht dießfalls Klage zu führen und ein so lange ruhig besessenes Regale aufrecht zu erhalten. Nachdem also 1665 die Klagen wider beide Häuser angebracht waren, so erfolgte am 30. April dieses Jahres ein kaiserliches Rescript an Bamberg und Coburg: „daß sie sich den kaiserlichen Privilegien in allem gemäß bezeigen sollten.“ Demungeachtet aber kam es zu einem förmlichen Proceß und die Bambergischen und Coburgischen Meister beharrten inzwischen bei ihrer Widerspenstigkeit, ob sie gleich durch ein Brandenburgisches öffentliches Patent zur Ruhe und Eintracht vermahnt wurden, und der Ausgang verzog sich über 9 Jahre, während der von Coburgischer und Bambergischer Seite wenig erhebliches, was dem mehrere Jahrhunderte besessenen Regale hätte Einhalt thun können, vorgebracht wurde. Denn wider die klaren Acten schrieb man in der Coburgischen Duplik, daß

a) von den Beamten zu Baiersdorf den Zunftgenossen schwere Kosten aufgebürdet worden, so daß manches Jahr mehr als 200 Thlr. an Meister- und Strafgeldern gefallen, auch für jedes Wanderjahr 20 Fl. bezahlt werden mußten;

b) die Coburgischen Meister mit Verlust vergeblicher Unkosten und Versäumniß zusammen kommen und die Brandenburgischen Beamten beschenken mußten;

c) sie bald unter diesem, bald jenem Schein collectirt wurden;

d) es die mit ihren Keßlern colludirenden Beamten allmählig dahin zu bringen suchten, daß die Coburgi-

burgischen und anderer benachbarter Stände Unterthanen und Meister *sensim et sine sensu* gänzlich ruiniret, folglich dieß Gewerbe von den Coburgischen Landen und andern in den Privilegien angegebenen Bezirken mittlerweile ganz und gar diuertiret, hingegen den Markgräflichen Meistern alles allein zugewendet und ein monopolischer eigennütziger Vortheil in die Hände gespielet werden möge. Daher sie auch

e) die Erhebung der Geldstrafen von Pfund auf Gulden ausgewirket und

f) in ihre Innungsartikel gebracht hätten, daß kein Zunftmäßiger Macht haben sollte, das Handwerk ohne Erlaubniß und Vergünstigung der Schultheißen in dem Cirkelmaaß zu treiben.

Dagegen aber beweisen die Protocollar-Auszüge, daß

a) nicht nur die Straf- und Wandelgelder sich nie so hoch belaufen, sondern daß die Strafe von des ganzen Handwerks Schultheißen und Schöpfen dictiret werde und alle dergleichen Dinge den vom Kaiser confirmirten Statuten gemäß seyen;

b) es der Ordnung gemäß sey, daß das Handwerk jährlich zusammen komme, wobei in Handwerkssachen viel Gutes ausgerichtet, und die Irrungen, deren unter den Keßlern, nach dem alten Sprichwort, immer zu obgeschwebt, geschlichtet worden; und die Gastungen nie so groß gewesen seyen, daß man die Unhöflichkeit hätte begehen sollen, den Beamten eine geringe Mahlzeit, die nicht ihrent-, sondern der ganzen Zunft wegen, angestellet worden, an dem Orte, wo sie den ganzen Tag arbeiten, vorzuwerfen;

c) die Gelder von dem Schultheiß und den Gerichtsschöpfen mit Bewilligung des sämmtlichen Handwerks angelegt und allemal getreulich verrechnet und zu nothwendigen Auslagen der confirmirten Privilegien, auch der Zehrungsgelder und Erhaltung des Collegiums angewendet worden seyen.

d) Die

d) Die Beschuldigung eines einzuführenden Monopols wurde von dem damaligen Beamten widersprochen und als eine Injurie des unruhigen Quarck erkannt.

e) Was die erhöhten Geldbußen betrift, (woran doch weder der Schirmherr, noch der Oberrichter jemals Theil gehabt haben), so werden in den Privilegien nicht schlechte Pfund, deren jedes damals ein halb Ort hielt, sondern Pfund-Heller genannt, welche denn nach dem Landesgebrauch 1 Fl. ausmachen, weswegen keine Erhöhung der Strafen erweislich ist. In Ansehung des Statutums endlich,

f) daß keiner ohne des Schultheißens Vergünstigung das Handwerk zu treiben Macht haben solle, wurde erwiedert, daß solches die Kupferschmidte von Alters her so mit einander geschlossen und sich dazu vereydet hätten, daß also die Coburgischen Meister, die sich je und alle Zeit nach Bayersdorf gehalten, in ihren Vorfahren darein gewilligt hätten.

Die Bambergischen Meister auf der andern Seite, um ihrer Trennung einigen Schein zu geben, beschuldigten wider die klaren Gerichtsacten,

a) daß die Stiftischen zu dem Schultheißen-Amte und andern Eminentien fast bei Menschen Gedenken nicht gelassen, noch ihnen die Handwerslade anvertraut worden sey; da doch kurz vorher Hannsen Haller'n in Forchheim das Schultheißen-Amt aufgetragen wurde, welches er aber abgeschlagen, von ihnen jederzeit die Schultheißen mit erwählt worden waren und man aus ältern Zeiten verschiedene Beispiele aufsuchen konnte.

b) daß sie von den Markgräfischen sehr schimpflich und höhnisch gehalten, bei Zusammenkünften Pfaffenknechte und Narren geheißen, die vor Zeiten üblich gewesenen Seelmessen für die abgestorbenen Handwerksglieder abgeschafft und dagegen auf die Stiftische und Catholische Religion calumniret worden;

den; da doch nach dem abgeforderten Zeugniß der Lutherischen Meister alles dieses der Wahrheit schnurstracks widerspricht, und man gewiß, wenn dergleichen Zunfttage zu Bamberg gehalten worden wären, statt der gewöhnlichen Messe keine lutherische Predigt halten würde, daher dieß allerdings für ein schlecht ausgedachtes Gravamen anzusehen.

c) daß die Handlung mit den Manufacturen bei der Zunft nicht gehandhabt, sondern fast überall durch die Juden, Störer und andere Eingriff gethan worden, und sie also das Haus Brandenburg nicht geschützt habe, obgleich aus dem obigen (§. 33.) die Bemühungen des Hauses Brandenburg, die Zunft zu schützen, genugsam erhellet.

§. 37.

Fortsetzung.

Ob nun gleich alle diese kahlen und zu einer völligen Absonderung von der von kaiserlicher Majestät stattlich begnadigten und dem Hause Brandenburg als Schutzherrn, ohne eines Reichsstandes Widerspruch, befohlnen Zunft unerheblichen Anschuldigungen auch damals sattsam beantwortet worden waren und man nicht anders hätte vermuthen sollen, als daß ein kaiserlicher Reichshofrath den Durchlauchtigsten Schutzherrn der Keßler in dem ruhigen Besitz seiner wohlhergebrachten Rechte schützen würde, so erfolgte dem ungeachtet durch unnöthige Verzögerung der hohen Gegentheile kein Ausspruch, vielmehr wurde statt eines von Brandenburgischer Seite mit größter Zuversicht und allem Rechte erwarteten günstigen Urtheils wider alles Vermuthen 1675 zu einer gütlichen Commission und Vergleich der hohen Häuser erkannt, welchen die dazu erwählten Commissarien, Johann Hartmann, Fürstbischoff zu Würzburg, und der Landgraf von Hessen-Cassel, Carl, bewirken sollten. Da aber kurz darauf der Bischof zu

Würz-

Würzburg mit Tode abging, so bat man, daß ein anderer Catholischer Reichsstand, wie etwa der Teutschmeister zu einem Concommissarius ernannt werden möchte. Dieß wurde auch bewilligt, und die Zusammenkunft in Schweinfurt auf den 16. October 1676 festgestellt, nach langer Verzögerung aber erst am 1. Mai 1677 in Nürnberg vollzogen. Von Brandenburgischer Seite war mit vollkommener Instruction Dr. Hermann Hofmann, von Coburgischer Dr. Hön und von Bambergischer Dr. Lochmüller, Hofräthe, von Seiten des Hochmeisters aber Adolph Kan von Holzhausen, teutscher Herr, und Dr. Johann Vick, Hofrath, und von Seiten des Landgrafen Lt. Haythaußen, Hofrath, gegenwärtig. Ueberdieß befahl man der Zunft B. E. M. einige aus ihren Mitteln nach Nürnberg abzuordnen und schrieb zugleich verschiedene Male an den Rath zu Dünkelsbühl, seine Meister auf diese Commission abzuschicken, so wie man auch an die Regierung zu Amberg, deren Keßler sich in ältern Zeiten beständig zu dieser Zunft gehalten haben, dießfalls Schreiben ergehen ließ. Und weil bei dem kaiserlichen Reichshofrath die Hauptdocumente der Brandenburgischen Schirmsgerechtigkeit noch nicht vorgeleget waren, so versahe man den Dr. Hofmann damit vollkommen in Originalien, um solche den kaiserlichen Commissarien sowohl, als dem hohen Gegentheil vorzuweisen. Ob nun wohl von Bambergischer und Coburgischer Seite allerhand unstatthafte und seichte Einwendungen hartnäckig angebracht, auch sonst verschiedene Schwierigkeiten gemacht wurden, so hat doch der gelehrte und der Acten wohlkundige Dr. Hofmann nach Ausweisung des auf der Commission geführten Protocolls alles geantwortet, was die kaiserlichen Untercommissarien von dem begründeten Schirmsrechte des Hauses Brandenburg überzeugen und die unbefugte Kränkung dieses alten Vorrechts darthun kann. Es lag daher klar am Tage,

1) daß die Coburgischen Kupferschmidte gutwillig und ohne einigen Zwang der Markgrafen seit einigen

hundert Jahren in das kaiserlich bestätigte Cirkel-Maaß mit getreten und mit Bewilligung ihrer Obrigkeit dabei ehrlich und gewissenhaft verharret, bis endlich auf bloßes Verbieten eines aufrührischen und Eidesvergessenen Meisters die Coburgische Regierung den 28. Juni 1655 ad falsissime narrata, inaudita parte altera den Coburgischen Meistern einen Schutzbrief ertheilt hat.

2) daß auch die Bambergischen Meister sich bis zur kaiserlichen Commission zur Baiersdorfer Zunft gehalten, wie denn das Gerichtsprotocoll beweiset, daß 1659 Pancraz Naumann, Kupferschmidt zu Bamberg, Balthasar Schmidt von Cronach und Nicol Nußlar von Forchheim erschienen, anderer seit Jahrhunderten nach Baiersdorf zünftiger Meister nicht zu gedenken.

3) daß schon Herzog Johann Ernst sich den kaiserlichen Privilegien gemäß erkläret und durch ein öffentliches Mandat an seine Beamten den Schutz Brandenburgs anerkannt habe.

4) daß Herzog Johann Casimir zu Coburg 1630 den Baiersdorfischen Gerichtszwang in Handwerkssachen die kaiserlichen Kupferschmidtsprivilegien betreffend durch ein Intercessionsschreiben für seine Unterthanen an den Amtmann in Baiersdorf agnosciret habe.

5) daß das Hochstift Bamberg die kaiserlichen und königlichen Privilegien je und allezeit anerkannt, da unter andern der Bischof Johann Philipp an den Markgrafen Christian den 18. August 1604 geschrieben: „nun sollen uns Ew. Lbden gewißlich zutrauen, daß wir wider obbemeldte Kupferschmiedt erlangt und habende kaiserl. und königl. Privileg und Freyheiten zu handeln nicht gemeint.

6) daß dieses Kupferschmidhandwerk als ein Gericht schon in die 300 Jahre unter sich die Mängel und Gebrechen des Handwerks nach den Artikeln geachtet und geschlichtet, und wo fremde sich zu dem Kupfer-

pferschmidtshandwerk nicht bekennen, bei der Obrigkeit, unter welcher die Störer und Stümper gesessen, auf das kaiserl. Privilegium geklagt und Urthel sowohl im Bambergischen, als Würzburgischen Hochstift jederzeit gesprochen, auch der Schutz des Markgrafen zu Brandenburg über das kaiserliche Privilegium mit angezogen worden, wie aus mehrern Urtheilsbriefen ersichtlich ist, von denen ich blos die fünfte vom Landrichter des Hochstifts, Albrecht von Gicch, als Beispiel in der Beilage (I) mittheilen will.

7) daß das Landgericht zu Anspach 1478 in Sachen Hanns Pfeiffenmachers in dem Urtheilsbrief dahin erkannt p), daß ihm wegen seiner Verbrechen nach Herkommen des Handwerks die Arbeit gelegt worden, zugleich ausdrücklich sagt, das Schutzregale über die Kupferschmidte sey aus sondern Gnaden den Markgrafen als obersten Schutzherren gegeben.

8) daß die Zusammenkunft der Meister in Baiersdorf für keine evocatio in ein fremdes Gericht zu achten und also Chursachsen das privilegium de non evocando sehr unschicklich entgegen setze, weil die Schultheißen nur diejenigen citiren, welche sich einmal durch einen Eid zur Baiersdorf'schen Zunft verpflichtet und daß ja selbst ein Coburgischer Meister zu Eisfeldt, Christoph Neumundt, als Schultheiß die Handwerkslade und alle gerichtliche Instrumente in das Coburgische mit sich genommen und also auch die Citationen sowohl an Brandenburgische als Bambergische Unterthanen ergehen lassen, dawider das Haus Anspach gleichfalls hatte excipiren und de non evocando subditos sich beschweren müssen, weil die Brandenburgischen Häuser eben das Privilegium hergebracht haben, wie Sachsen, wenn man anders nicht noch Brandenburgischer Seits eingesehen hätte, daß ein großer Unterschied unter der Vorladung des Handwerks oder

der

p) S. §. 6. und Beilage K. N. 3.

der Dingpflichtigen und dem iure evocandi fremder Personen seyn dürfte.

9) daß nicht nur Churpfalz, sondern auch die Grafen von Hohenlohe und Herren von Freyberg, wie auch die Zobel von Gibelstadt dergleichen Schirmsgerechtigkeiten über ihre Districte erhalten und also Brandenburg nicht geringer könne gehalten werden, als die Grafen und von Adel, da jene bisher in ihren wohlhergebrachten Freiheiten gehandhabt werden.

10) daß endlich allen Beschwerden unruhiger Keßler auswärtiger Lande durch klare Acten kräftigst widersprochen wurde, wie denn der Misbrauch den Gebrauch nicht aufhebe, auch was etwa die Beamten zu Schulden kommen lassen, nicht von der Erheblichkeit sey, daß man dieselbe ex mera invidia in Disputat ziehen möchte, weil den Klagen gar wohl abzuhelfen, auch wenn alle kaiserlichen Privilegien nicht wären, dennoch Rechtens, quod qui diuturno tempore aliquam negotiationem aut artem exercentes tanquam collegae palam convenire soliti et sigillo adeoque communi usi sunt, eisdem collegium esse concessum, praesumatur et de consuetudine Collegium inductum censeatur q).

§. 38.

Resultat der Commission.

Ob man nun gleich Brandenburgischer Seits um desto weniger Ursache gehabt hätte, sich in einen gütlichen Vergleich einzulassen, da bereits am 30. April 1665 (§. 35.) auf

q) Knipschild *de iure et privil. Civ. Imp.* l. 5. c. 2. n. 12. Wer übrigens die Gründe, wie die von einigen Reichsständen in dem Gebiete anderer Reichsstände hergebrachte Schutzgerechtigkeit über gewisse Handwerker des Reichsschlusses vom Jahr 1731 ungeachtet bestehen könne, wissen will, der findet solche von Dr. Gonne in den Erlangischen gelehrten Anzeigen (in 4to.) 1751. N. XXXIX. u. XL. S. 305. fgg. sehr schön und gründlich aus einander gesetzt.

auf eine eingereichte Klagschrift ein kaiserliches Rescript sowohl an den Bischof zu Bamberg, als den Herzog zu Sachsen ergangen war, daß sie ihren Bericht machen, unterdessen aber dem kaiserlichen Protectorio sich in allem gemäß bezeigen sollten, gleichwohl aber die hohen Gegentheile die Meister von dortan vom Zunfttag abgehalten haben, und man also zu Tractaten nicht schreiten können, bis die abtrünnigen Meister sich erst zu Baiersdorf gestellet hatten und ihres Ungehorsams wegen abgestraft worden wären, so ließ man sich doch, damit jene so kostbare kaiserliche Commission nicht ganz und gar fruchtlos seyn möchte, auf gewisse Vergleichungspuncte *salvo recursu ad augustissimum iudicem* ein, „daß nämlich weder von Coburg noch Bamberg die einmal zünftigen und vereideten Meister von Besuchung des Baiersdorfischen Zunfttages und dem dem Gerichte gelobten Gehorsam abgehalten, hingegen die eingeschlichenen Misbräuche abgeschaft und in den Handwerks-Gesetzen einige nöthige Veränderungen gemachet werden sollten.

§. 39.

Folgen der Commission.

In eben dem Jahre (1677) wurde dann hierauf ein Zunfttag in Baiersdorf gehalten, ein neuer Schultheiß und Viermeister erwählt, wie auch über die im vorangeführten Vergleich zugesagte Abänderung der Handwerksartikel, so weit solche nöthig und nützlich gehalten wurde, berathschlagt, aber, weil weder ein Bambergischer, noch Coburgischer Kupferschmidt bei diesem Zunfttag erschienen ist, nichts festgesetzt, und der ganze Vorgang an die hohe kaiserliche Commission berichtet. Ausserdem ergingen auch Schreiben an das Haus Anspach sowohl, als an die Grafen Reuß, weil von ihren Unterthanen Klagen wider die Störer angebracht wurden, und Markgraf Christian Ernst ließ dann noch ein allgemeines

Aus-

Ausschreiben zum Besten der Zunft ergehen, und that überhaupt alles, was zur Aeusserung derselben nöthig erachtet werden konnte, jedoch mit wenigem Erfolg. Die Bambergischen und Coburgischen Meister blieben weg, und bildeten unter der Regierung ihrer Lande eine eigne Zunft, worauf im achtzehnten Jahrhunderte auch die Anspacher Meister ihrem Beispiele zu folgen für gut fanden, wovon sie sich troz aller selbst neuerlich wieder versuchten Vorstellungen der Zunftdirectoren nicht abbringen ließen.

Beilagen.

Beilagen.

A.

Schutzbrief

vom Burggraf Friederich zu Nürnberg.

d. d. Nürnberg an dem nehsten Freytag nach vnßer Frawen tag als Sie geborn wart ao. 1327.

Wir Friedrich, Von Gots Gnaden, Burcgrafe ze Nurmberg verjehen offenlich an disem Briefe, daz wir Heintzen Neghern vnd Seitzen Sachsen, Heinrich den Hebinger, Thomas Eysenlin, Seifrieden, Heinrichen Abschrott, Heinrichen paiern, die chaldschmied vnd die chezzler, in vnßer Gnade vnd Schirme genommen haben, also daz wir Si vnd alle di, di Si mit vnßern wizzende oder vnßers Landrichters wizzend, vnd die vns auch swernt in aller vnßer Gebiet vnd in allen vnßern Gerichten, in Jr gesellschaft, zue Jn empfahend, schirmen vnd fürdern sullen, vnd Jn rechtes helffen sullen, gen allermainclich, als andern vnßern Leuten, als verre wir mugen, one geverde, Si sullen auch alle di redlichen recht vnd die guten gewonheit, di von alter vnter Jrem Handwergk gewesen ist, vnd di si noch redlichen vnd rechticlichen mit Verdachten muth vnter Jn Hernach seczen oder machen, gemeinclich vnd vnverschaidenlich stet haben, vnd wellen auch, daz in den Niemand Breche, vnd swelche recht Si haben, oder Hernach also seczen werden, di sullen Si anschriben vnd geschriben geben vnßerm Obristen Schreiber vnd vnßerm Landschreiber, vnd alle di in ir Gesselleschaffte sind,

sullen

sullen Si auch anschriben, darvmb, das wir wizzen, wen wir ze schirmen haben, si sullen auch alle vnßere Vogt, an den Vorgenanten Rechten fürdern vnd nit Hindern, vnd daz daz allez stet vnd vnzerbrochen Beleibe, Geben wir In disen Brief Versigelt, mit vnßerm Insigel daz daran Hanget, Der geben ist ze Nurmberg ꝛc.

B.

Schutzbrief

von den Burggrafen Johann und Albrecht.

d. d. an dem Freytag in der Pfingstwochen, ao. 1350.

Wir Johans vnd Albrecht Gebrüder, von gotes genaden Buregrafen zu Nurnberg, verjehen offenlich an disem Brife, daz wir di Bescheiden Leüt, die Kaltschmidt vnd Kezzler sind, Heinrich Abschrot, Friedreichen Hawenschilt, Cunrat den Hebinger, Cunrat von Holuelt, Herman von Beierreut, Bertholten auz der Sebach, Wernlein den Abschrot, Cunrat den Rüdunch, Vllein den Frosch, Cunrat den Koler, Friedrich von Riedenburch, den Ernst Vllein von Landshut, vnd Götzen den Gürtler, in vnser Gnad vnd schirm genommen haben, Also daz wir si vnd alle di, di si mit vnßere wizzen, oder vnsers Landrichters wizzen, in Ir Gesellschaft zu In emphahent vnd di vns auch swern in aller vnser gebiet, vnd in allen vnßern Gerichten, schirmen vnd furdern sullen, vnd ein rechtes helffen sullen, gen allermengklich, als andern vnßern Leuten, als Verr wir mugen am geuerde, Si sullen auch alle di redlichen Recht vnd guten gewonheit, di von alter vf Irem Hantwercke gewesen ist, vnd di si noch redlich vnd rechtigklich mit verdachtem mute, vnder In hernach seczent oder machent gemeincklich vnverscheidenlich stet haben, vnd wellen auch, daz In di niemand Breche, vnd swelchewe recht si haben oder Hernach seczen werdent, die sullen

len Si geschriben geben vnßerm Obersten Schreiber vnd vnßerm Lantschreiber, vnd sullen in auch geschriben geben die, di in irr Gesselleschafft sind, vnd die Si darein nement, daz wir wizzen, wen wir schirmen sullen, wir wellen auch vnd gebieten allen vnßern Vögten, Ampt Leuten vnd dynern, daz Si diselben Kaltsmid vnd ir Gesellschafft furdern on Iren Rechten, vnd nit Hindern vnd si vfrecht versprechen gen allermengklich. Daz in daz stet vnd gancz beleibe, Geben Wir in disen offen Brife mit vnßern anhangenden Insiegeln Besigelt ꝛc.

C.

Schutzbrief

von Burggraf Friederich zu Nürnberg.

d. d. an der Mitwochen nach Mieter Vasten ao. 1363.

Wir Friederich von Gottes gnaden Burggraue zu Nurmberg verjehen offenlich an diesem Briefe, daz wir die bescheiden leuth, die Kaltschmid vnd Keßler sind, Dietzen Russ von Vorgheim Schuldes, Herman von Baywreut, Ludwigen von Beyerreuth, Cunrad Kraussen, Herman Craußen, Nickol Craußen, Heinrich Abschrot, vnd Wernlein von Höchstett, die Schöpffen, in vnser gnad vnd schirm genommen haben, also das wir Sie vndt alle die andern ir Handwercksgenossen, die yetzund sind oder hernachmals kommend, die sie mit vnser oder vnßers Ambtmans, dem wir dorzu bescheiden, wißen, in ir gesellschafft nehmendt [r]) — — vnd welche Recht Sie haben oder hernachsetzend werden, die sullen sie geschrieben geben, vnßerm Ambtmann, den wir dorzu bescheiden haben, ꝛc.

D.

r) Ich bemerke hier ein für allemal, daß das, was hier ausgelassen wird, entbehrlich oder dem Innhalt nach mit dem vorigen gleichlautend sey.

D.

Schutzbrief

von den Burggrafen Johann und Friederich zu Nürnberg.

d. d. Nurenberg am donerstag nach Johannis Baptiste, ao. 1400.

Wir Johans vnd fridrich – Burcgrafen zu Nurenberg, Bekennen — daz wir dye bescheiden Lewte, dy kessler smid sein, Hans Zangen Schultheißen zu den Zeiten zu der Newenstat, Albrecht Stumpfle, Cunczen Schwencken, Hansen Wernlen, Cunczen Crausen, Herman Zangen, Hansen von Ebern, Albrechten von kulmnach, Jordan von Almarshofen, Heinrichen abschrat, Besolt von Amberg, Herman Stumpflen von Wyndsheim, dy Schultheißen vnd Schepfen in Unßer gnade vnd schirme genumen haben — — — vnd meynen vnd wöllen auch, – daz sich auch mit kauffen oder verkauffen dawider nymand Seczen vnd in dheinerley newunge oder einfal darinne machen sullen, ez Sein Smide, Messingslaher, oder kesler, dy In irem Hantwerck vnd gesellschaft nicht sein, vnd dyselben sullen vnßer gnade vnd freyheid nicht genißen In Unßern Slossen oder gerichten — — wer auch vnter allen obgeschriben keslern vnd den, die in derselben geselschaft sein oder noch darein komen, alz vor stet geschriben, icht bußwirdig wer oder wurde, vnd verbrech, damit er sich mit seinem rechten von nicht genemen mocht, alz ofte daz geschehe, der sol dieselben puswirdigen sache zu rechter pene mit funf pfunden Haller gewonlicher Muncze pessern vnd abnemen angeuerde ꝛc. —

E.

Schutzbrief
vom Burggraf Friederich zu Nürnberg s).

d. d. Beyerstorff am mitwochen nach Michaelis, ao. 1409.

Wir Johanns — Burggraue czu Nurenberg, Bekennen — alz dye zünfte vnd gesellesschafte gemeincklichen aller kesseler, dicz Landes vnd auch ander gegende, vns vnd vnser Herschafte von Romischen keysern vnd kungen gegeben vnd beuollen sein, sy czuuersprechen, vnd czu Hanthaben, Also daß Wir dyselben zunfte vnd gesellschafte schuczen, beschirmen, sie gen meinclichen vortedigen vnd bey recht behalten sullen, so ferre alz wir mugen, alz das dye brife darvber gegeben, vnd sunderlichen solich brife, dy sy von vnsern Eltern vnd vorfaren seligen haben clerlichen außweisen, Nu haben wir vernomen, wy daß etlich keßler, vnd ander Hantwercklewte, dy darein, vnd in soliche Zunft, vnd freiheit nicht gehoren, dasselbe Hantwerg treiben vnd arbeiten, wyder der obgenanten gesellschaft zunft freiheit, vnd wyder iren willen, wissen, wort, geheise, das doch von rechts wegen vnd irer freiheit nicht sein soll, darvmb, wer dann soliche arbeit anders arbet, vnd treibt, dann alz sy gefreyt seind vnd durch recht thun sol, vnd sunderlichen dy darein nicht gehoren, wo sy den oder dyselben ankomen vnd begriffen, mit namen dy, dy da arbeiten pfanwerg oder feillhaben wyder der geselschaft zunft, wissen, willen vnd wort, dy sinnd vns vnd vnser Herschaft Ir itlicher besunder, als oft er der an solicher arbeit erfunden, vnd begriffen wirdet, zu pene

s) Mit diesem völlig gleichlautend ist der Schutzbrief Churfürsts Friederich von Brandenburg d. d. Nuremberg des dinstags nach dem Sontag Trinitatis ao. 1422.

pene vnd czu puse, funfezehend pfunt newer Haller vorfallen sein, Darvmb so gepieten vnd Heysen wir alle vnsere Amptlewte, dyner vnd vnderthan, vnd besunder alle, dy durch vnsern willen thun oder lasen wollen, daß Ir dy gegenbertigen vnser keßler, wo vnd wenn euch dy anrufen vnd hilffe begeren, mit ganczen ernste, vnd fleisse beholfen seit, soliche verfallen pene vnd puße von solichen, dy vorfallen seindt, einczubringhen, vns dy czu antworten, vnd czu geben oder vnsern Amptlewten an vnser stat, vnd In auch slewniges rechten, ob sy des bedurfen wurden, noch irer Brife vnd freyheit außweysung furderlichen beholffen seit, als oft in des not geschicht vnd sy des Begeren bis an vnser wyder rufe angeuerde, daran ir vns sunderlichen zu dancke thut vnd vnser ernste meynung ist ꝛc.

F.

Schutzbrief

von den Markgrafen Johann und Albrecht.

d. d. Beyerstorff des dornstags nach dem heiligen Ostertage ao. 1442.

— — Johanns vnd Albrecht gebruder Marggrauen zcu Brandenburg vnd Burggrafen zcu Nurmberg bekennen — — Alzo das wir dieselben zcunfft vnd geselschaft der Keßler mit namen Hannsen von krewlßheim zcu der Newenstat an der Eysch gesessen die czeit schültes der egnanten zcunnfft der Keßler, Hannsen scharnagel zcu Winßheim, Hannsen scharnagel der elder zcu Lenckerßheim, Hannsen von Orggen zcu Rotenburg, Fritzen keßler sein sone doselbsten, Hannsen von slüßelfelt, Hannsen Pfandt zcu küngshofen, Albrechten Mendlein, Heintzen Mendlein sein sone zcu koburg, Cuntzen Heyden doselbsten, Hannsen Hupffentanz zcu Lichten-

Lichtenfels, Jordan keßler zcu Paunach, Engelharten sein Bruder, Hannsen Graner zcu Bamberg, Cuntzen Czangen zcu Bamberg, Hannsen Czangen sein sone, Langen fritzen czu Bamberg, Clasen keßler czu bawnach, Heintzen Lörchlein der Elter czu nydern Hochstet, Vlerichen von krewlßheim czu Vorcheim, Heintzen Lörchlein czu Vorcheim, Endresen mendlein zcu kulmach, die alt Roderein zcu Culmach, Clasen Elendt zcu Amberg, Hannsen keßler zcum Niwenmarkt, fritzen von Aystet doselbsten gesessen, Wilwolten sein sone, Hawolten zcum steyn, Cuntzen Bischoff zcu Weißenburg, Hannsen knore von Eßelperg, Linharten zcu Gunczenhausen, Cristan sein sone, fritzen zcu Onlczbach, Vlerichen keßler loffler genant zcu swabach, Eybein Lörchlein zcu werde bey Nurmberg, Clasen swingenhomer zců Nüremberg, vnd alle ire nachkümen, die sie mit vnnsern wißen oder vnnsers amptmans, den wir in geben zcu einen beschirmer jn jre zcunfft vnd gesellschafft nemen vnd empfahen, getrewlichen schůtzen — sullen — darumb wer dan sulch arbeyt anders arbeyt vnd treibt — — mit namen, die der arbeyten keßelwerck, Pfanwerck, oder feylehaben wider der egnanten Zcunfft — wissen — die sind vns — zcu Pene — funffczehen Pfundt newer Haller verfallen — darumb so bieten wir — vnd heißen mit ernste alle vnnser amptleute, Vogte, Burgermeister, gemeinmeister, Dorfmeister, alle vnnser dinern vnd vntertan, das ir die obgenanten vnnser keßler vnd ir nachkůmen — beholffen seyt — vnd in auch mit sampt aller irer habe, kauffmanschatz, knehten vnd Pferden keins argen warten zuzihet noch tut rc. —

G.

Privilegium

des Römischen Königs Friederich †), kraft dessen den Markgrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg die älteren Kayserlichen Privilegien über den Keßlerschutz samt der denen Keßlern ertheilten Handwerksordnung bestätiget werden.

d. d. Nurenberg an Montag nach sand Franciscentag ao. 1444.

Wir Fridrich von gots gnaden Römischer kunig, zu allen cziten Merer des Richs, Herczog ze Oesterrich, ze Steir, ze kernden vnd ze krain, Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen vnd tun kund offenbar mit disem Brief allen den, die In sehen oder hören lesen, das Vns die Hochgebornen, Johanns vnd Albrecht gebruder Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nurenberg, vnser liebe Oheimen vnd fürsten, haben furbringen lassen, wie Jren vordern vnd In von vnsern Voruaren Römischen keysern vnd kunigen Löblicher gedechtnüß empholhen sey worden die Zunfft vnd gesellschafft, gemeinlich aller kessler Jrer Lannd,

†) Daß Friederich dieses Privilegium nicht eigenhändig unterschrieben habe, kann um so weniger befremden, je gewisser es ist, daß es von dem damaligen Reichsregimente zu Nürnberg ausgefertiget worden und also seine Unterschrift nicht nöthig hatte, wie denn überhaupt zu selbiger Zeit die kaiserlichen Unterschriften sehr selten gewöhnlich waren. Zu dem wird dieß Privilegium in allen folgenden kaiserlichen Confirmationsbriefen von Wort zu Wort wiederholt, zum Beweis, daß das Concept noch in der kaiserlichen Reichshofraths-Canzlei liegen müsse, und das Privilegium selbst als authentisch erkannt werde. Das Siegel ist durch die Länge der Zeit sowohl als die beständigen Kriegsunruhen, in welchen es mit der Handwerkslade, worin es ehemals lag, bis es ins Archiv kam, von den Schultheißen bald da, bald dorthin geschleppt worden, verloren gegangen. Gleiches Schicksal hat das vom Kaiser Carl V. 1522 eigenhändig unterschriebene Privilegium erfahren müssen.

Lannd, vnd ander gegend, die in disen nachgeschriben creyssen vnd terminen an meniklichs intrag vnd Hindernusse vncz her ge vnd ge gearbait haben, mit namen von Irem Lande vncz gen Rotenburg an die Tauber, von dannen vncz gen Ofenheim, von dannen vncz gen pybert, das do gewesen ist auf der Straffen von der Neewnstat vncz gen Wirczburg, von dannen vncz Geyselwind auf die staig, von Hassfurt vncz gen kunigsperg, von dannen bis an den Duringen Wald, vnd von dannen bis an Beheimer Wald, vnd von dem Beheimer Wald hinvmb bis gen Durßenrewt, von dannen bis an den Reng, von dannen bis an die Tunaw vnd geet an der Tunaw auf bis gen kelheim an die altmul, vnd die Altmul vff bis gen Wappenheim, vnd die Altmul von Wappenheim bis gen Riet, von Riet bis gen Lewtershawsen vnd geet darnach auf Oesthеimer steig, vnd geet darnach widerumb gen Rotenburg an die Tawber, als oben geschriben steet, als ander Jr arme Lewt zu Hanthaben vnd zuuersprechn, Vnd wie Sy nu vernomen haben, das ettlich keßler vnd ander Hantwercklеut, die dorynn vnd in soliche zunfft freyheit vnd in den obgeschriben Cirkel nicht gehören, dasselb Hanttwerck treyben vnd arbeiten, wider der obgenantn zunfft gesellschafft freyheit vnd wider Jren willen wortt vnd gehaisse, das doch von Rechts wegen vnd Jrer freyhait nicht sein sol. Haben die obgenanten vnser Oheim Jnen ain geseczt vnd ordnung gemacht, Wer sölich arbeit anders arbeit vnd treibt, dann als Sy gefreyet sind vnd durch Recht tun sullen, vnd sunderlich die, die darynn nicht gehören, wo Sy den oder dieselben ankumen vnd begreiffen, die do arbaiten Kesselberch, phannwerck oder veylhabn wider der obgenantn zunfft vnd gesellschafft wissen, willen vnd wartt, die sollen Jn vnd Jrer Herrschafft Jr yeglicher besunder, als offt der an sölicher arbait erfunden vnd begriffen wirdt, zu pene vnd zu puß funfczehen phund newer Haller veruallen sein, alsdann das Jr brief den egenantn keßlern gegeben eigentlicher ynne-

 haldet,

haldet, darauf vns die obgenanten vnser Oheim von der obgenanten keßler wegen, vnser kunigklich Maiestat habn Bitten lassen, solich gesecze vnd ordnung vnd den obgenanten brief den obgenantn kesslern vnd Jren erben vnd nachkomen, auch ander Jr freyhait, die Sy von den obgenantn vnsern Vorfaren redlich Herbracht haben zu beuesten, vnd ze confirmiren gnedikiich geruchten, des haben wir angesehen der obgenanten vnser Oheimen dreissige Bete, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnd rechter wissen sölich obgenant vnser Oheim geseczte vnd ordnung vnd den obgenanten brief den obgenantn keßlern Jren erben vnd nachkomen also gegeben, vnd gemacht, auch ander Jr freyhait, die Sy von den obgenanten vnsern Voruarn seligen redlich herbracht haben, in allen Jren puncten, stucken vnd artikeln gnediklich beuestet vnd confirmirt, beuesten vnd confirmiern Jn die von Römischer kuniglicher macht in krafft dits briefs, Also, daz die obgenantn keßler, Jre erben vnd nachkomen bey sölchen obgenantn vnser Oheim geseczte vnd ordnung, vnd auch bey dem obgenantn Brief, auch ander freyhaiten, die Sy also von den obgenantn vnsern Voruorn seligen redlich Herbracht haben, furbas beliben, der geprouchen vnd geniessen sollen, von allermeniklich vngehindert, vnd das Sy auch alle freye Jarmerckte in francken, Swaben vnd Beyern besuchen, vnd aldo wol fail haben mugen, vnschedlich doch yederman an seinen Rechten. Mit vrkund des briefs versigelt mit vnser kunigklicher Maiestat anhangunden Jnsigel, Geben ze Nurenberg an Montag nach sand Franciscentag. Nach christs geburde vierczehenhundert vnd darnach im vierunduierczigisten vnd vnsers Reichs im funfften Jaren.

Ad mandat. dni Regis

Hermanus Hecht.

H.

Privilegium

Kaiser Carls des V. d. d. Nuremberg den 29. October 1522.

Wir Carl der Fünfft — Erwelter Römischer Kayser 2c. — — Bekennen — das — die zunfft vnnd Gesellschafft aller Keßler In der — Casimirn vnnd Geörgen gebrueder Marggrauen zu Branndenburg — Lannden vnd andern gebieten — — durch Jr Erbar Botschafft ain Confirmacion Jrer Freyheit so von vnnserm vranherrn Kayser Friderichen in seinen Kunigklichen wirden außgangen, haben furbringen lassen, von wort zu worten also lautende (Litt. H.) Vnd darauf diemuettigklich angerueffen vnd gebetten, das wir Jnen denselben Auch all Jr alt herkomen gut gewonheiten vnnd ordnungen so Sy vnnd Jre vorfordern von alter hergebracht, gebraucht vnnd genossen hetten vnnd Jnen von Romischen kaysern vnnd kunigen Auch andern Fursten vnnd Herrn gegeben weren, als Römischer kayser zuuernewen, zu Confirmirn vnnd zu bestetten gnedigklich geruchten, des haben wir angesehen sollich Jr diemuetig zimlich bete, Auch die getrewen willigen dienst so Sy vnnsern vorfarn am Reich bißhere willigklich vnnd vnuerdrießlich getan haben vnnd vnns vnnd dem Reich hinfuran wol thun mugen vnnd sollen, Vnnd darumb mit gutem rate, Rechter wissen den obgenannten Keßlern vnnd Jren nachkumen alle vnnd yedliche vorgemelte Jr gnad vnnd Freyheit altherkumen, gut gewonnheit vnd ordnung die Sy also von alter Hergebracht, gebraucht vnd genossen haben, vnnd Jnen laut vorgeschriben briefs Confirmirt vnd bestettigt worden sein als Romischer kayser genedigklich ernewt, Confirmirt vnnd bestett, Ernewen, Confirmirn vnd bestetten Jnen die auch also von Romischer kayserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft ditz briefs, Vnnd Meinen Setzen vnnd wollen, das die nun Hinfuran In allen Jren

puncten Artigklen, Innhaltungen mainungen vnd begreiffungen krefftig mechtig sein, vnnd gehalten vnnd gemelte keßler vnnd Jr nachkumen sich der mit Arbaiten, fail haben vnd verkauffen vnnd wie Jr dieselb freyheit vermöge nach Jren notturfften vnnd gefallen gebrauchen vnnd geniessen sollen vnnd mögen von allermenigklich vnuerhindert, Vnnd gebieten darauf allen vnnd yegklichen Churfursten, Fursten, geistlichen vnnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, gemeinden vnnd sunst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnd getrewen, in was wirden, stannds oder Wesens die sein, ernnstlich vnnd vestigklich mit disem brief vnd wöllen das Sy die mergedachten Keßler vnnd Jr nachkomen an den berurten Jren gnaden Freyheiten, guten gewonheiten, alten Herkumen vnnd diser vnnser Confirmacion vnnd bestettung mit Jrem noch hindern, Sunder sich der geruelich gebrauchen, vnnd geniessen lassen vnnd von vnnser vnnd des Heiligen Reichs wegen dabey Hanndhaben, Schutzen vnd Schirmen, vnnd dawider nit thun noch gemanndt zethun gestatten in kein weise, als lieb ainem yedlichen sey vnnser vnnd des Reichs schwär vngnad vnnd straff zuuermeiden, Mit Vrkund ditz briefs besigelt mit vnnserm kayserlichen anhangendem Innsigl. Geben in — Nüremberg am Neunundzwaintzigisten tag des Monnats Octobris Nach Cristj geburt Funffzehenhundert vnnd Im zwayundzwaintzigisten ꝛc. — Jarn.

Ad mandatum dominj Imperatoris
In Consilio Imperialj.

Ferdinandg. ar: aust.
c. in. Imp. Locutz.

B. eps. triden ce
Vice Rni cott.

I.

I.

Vidimus

des Landgerichts zu Bamberg über einige die Freyheiten der Keßler betreffende Urkunden.

d. d. am Freittage nach sandt Dionisientage, ao. 1455.

Ich Albrecht von Giech Ritter Landrichter des Stiefftes zu Bamberg. Bekenn offennlichen mit diesem Briefe gein Allermeinglichen das fur mich komen In gerichte Hanns Cranng keßler zu der Newenstat an der Aysch vnd Claus Fleischman keßler zu Bamberg wonhaffte, Brachten fur vnd baten zuuerhoren funf redlich vnuerserte pergamenen Briefe, einer vndter der Stadt Bamberg Insigell, der ander vndter dem Secrete der ytzgemelten Stat Bamberg versigellt, der dritte vndter der Stadt Hertzogenawrach Insigel, der vierde vndter der Stadt Seßlach Insigel vnd der Funfft vndter der Stadt Rothaw Insigel versigelt auffgangen vnd lautet der erste von wortten zu wortten also,

Ich Hanns von Wurtzpurg Schultheiß vnd wir die Schöppffen der Stadt zu Bamberg verJehen öffennlichen mit diesem Briefe, das fur vns komen in gerichte Albrecht Roder von kulmach, Contz kraws von Hochsteten, Hanns von Ebern, Vlrich vnd Jordan die Schinpayn, Herman vnd Contz die Zangen hie zu Bamberg gesessen die keßler vnd clagten von Iren vnd desselben Irs Hantwergks wegen mit fursprechen zu Heintzen Schramen, Er arbeit Jr Hantwergk das kesselwerck das er nicht arbeiten soltt vnd Im nicht zugehoret wann er in Jrer zunfft nicht were vnd auch das von seinen Eltern vnd vorfaren nicht vff In geerbt noch herkomen were, dortzu, so furet er auch dasselb kesselwergk, von einer Stat zu der andern vnd von einem dorff zu dem andern vff wochenmärkt, vnd kyrttage das auch nicht sein soltt, vnd hett sich

sich damit vntterwunden Jrer Freyhiyt vnd rechten die Sie vnd die zu Jn gehortten von dem Hochgebornen — Hern Friderichen Burggrafen zu Nuremberg Jrem gnedigen Hern, der Jr vnd desselben Jres Hantwergks versprecher vnd Beschirmer were, Als Sie des sein Briefe vnd Jnsigel hetten vnd Jahre doran hett Sie vnd Jr Hantwergk derselb Heintz schram beschedigt vmb Hundert guldein vnd begerten gerichtes dorumb zu Jrn, das verantwurtt derselb Heintz schrame auch mit fursprechen vnd lawgent zum ersten der Beschedigunge, vnd Jach Er arbeit Jrs Hantwergks nicht wann er püesset noch flicket des kesselwergks nicht als Sie, Er machet news kesselwergk vnd Hülff das machen vnd furtt auch das auff Jarmerckt, Wochenmerckt vnd kyirtage vnd wo er das verkauffen möcht, vnd hoffte auch das sie Jm des nicht geweren noch Jne doran nicht gehindern möchten do wardt gefragt was recht were da ward erteilt Man solt die Briefe vnd vrkunde die die obgenanten keßler von derselben Jrer Freyheyt wegen hetten verhoren vnd soltt auch dorzu die andern keßler Hie zu Bamberg, die newe kesselwerck wurcken Auch dorumb verhoren wie die egenanten keßler Jre recht vnd Freyheit Herpracht hetten, vnnd soltt dann dornach gescheen das recht were, Vnd also wurden dieselben Briefe vnd Vrkunde vnd auch die vorgenanten keßler hie zu Bamberg dorumb offennlichen vor gerichte gelesen vnd verhort, vnd ward ouch nach derselben verhorunge derselben Briefe Vrkunde vnd keßler erteilt, Wolt der offtgenant Heintz Schrame newe kesselwergk wurcken vnd arbeyten das mocht er wol thun vnd soltt den obgenanten keßlern in Jre recht vnd Freyheyt nicht greiffen, vnd soltt auch dasselbe sein kesselwerck vff keynen Wochenmarckt, noch kyrtag nicht furen noch Vayl haben wol mochte er daz vff Jarmerckt furen als die andern keßler teten die das New kesselwergk arbeyten ongeuerde, vnd vmb die Beschedigungen dorumb ouch dem vorgenanten Heintzen schramen ein recht erteilt ward, desselben rechten haben Jn die egenanten keßler von Bete wegen, der schöppffen die dotzumale gegenwer-

genwertig woren erlassen vnd überhaben Mitt vrkunde dits Briefs der den offtgenanten keßlern mit redlicher Vrteile von gerichte erteylt ist wordden zu geben vnd zu besigeln mit des gerichts der obgenanten Stat zu Bamberg anhangendem Insigel des sein getzewgen Conrat Vßmer, Vlrich kuchenmeister, Hanns Zolner, Conradt Zolner, Fritz Lawant vnd prann Vßmer der Junger, das ist gescheen am Freittage vor sant Jacobs tage Nach Christs geburdt viertzehenhundert vnd Jm Achten Jare.

So Lawtet der ander Brieff von Wortten zu wortten also, Wir Burgermeister vnd Rate der Stadt zu Bamberg Bekennen mit diesem offen Briefe gein Allermeniglichen von wegen Als fur onnsers gnedigen Herren von Bamberg Schultheißen vnd vns komen ist Hanns von kreylßheim Burger zu der Newenstat an der Aysch vnd an der tzeit Schultheiss der pruderschafft der Menger und keßler vndter der Herrschafft aller Marggrafen von Brandenburg 2c. vnd claget durch seinen fursprechen mit rechte in Beywesen ettwieuil seiner gesellen der Menger und keßler mit namen zu Herman Boßeck, Auch Herman vnd Hannsen seinen Sönen An der Zeit bey vns in Bamberg wonende wie die Jm vnd seinen gesellen, gedroet hetten auff frembde Gerichte zu laden vnd zu newen Auch Jn in Jr Hantwergk griffen vnd das arbeyten, das die genanten Herman poßeck vnd sein Söne auch mit rechte durch Jren fursprechen veranttwurtten, das sie der troe rede nicht getan Auch Jn in Jr Hantwergk nicht gegriffen hetten, Also ward nach verhorunge kuntschafft die vmb die droe rede besagte zu rechte erkandt, das die genanten Herman poßeck vnd sein zwen Sone alle drey einem Schultheyßen vnd Burgermeister mit Hantgebenden trewen globen solten und auch gelobte haben, das sie alle noch Jr dheiner, dheynen der Jn der gemelten gesellschafft vnd Bruderschafft ist, auff frembde Gerichte noch Zente nicht laden noch newen sol Jn dheyne weyß, Sundern einen geden pleiben lassen an den enden vnd in den gerichten dorJnnen er gewant und gesessen ist, vnd als Jn

vmb

vmb das, das sie In Ir Hantwergk griffen recht erkandt worden das sie das nicht getane hetten Redten wir dareyn vmb deswillen das solche rechte und eyde sweren vndterwegen plieben Souil das des der obgenant Hanns von kraylßheim Schultheis mit Rate seiner gegenwertigen gesellen bey vns pleybe In solchermassen das die genanten Herman Poßeck vnd sein Söne mit Hantgebenden trewen einem Schultheilen vnd Burgermeister globen solten, das sie alle noch Ir dheyner den gemelten Menger vnd keßlern in Ire Hantwerk nicht greyffen des nicht arbeyten noch gebrauchen solten, Es geschehe dann mit Willen der Meister vnd gesellen desselben Hantwergks vnd das sie sich vor dorumb mit Jne vereynet vnd vertragen Hetten wie sie aber das dornber teten; So solten Sie dem Hanttwergk verfallen sein der peene vnd pussen in der obgemelten fursten Briefen dorüber verschrieben vnd dorumb mochten die Meister vnd gesellen desselben Hantwergks zu Im greyffen, die von In vordern vnd nemen, In solchs sich die genanten Herman Pößeck vnd sein Sone verwilliget vnd solch gelübde gethan haben, Mitt vrkunde dits Briefs mit der obgenanten Stat Bamberg Secret anhangendem Insigel versigelte das ist gescheen am dienstage nach dem Sonttage Quasimodogenitj Nach Cristi vnnsers lieben Herren gepurdt viertzehenhundert vnd Im funfundfunfftzigisten Jaren.

Der dritte Brief lawtet von wortten zu wortten also, Ich Herman Reck ein vogt zu diesen zeiten der Stat Hertzogen Awrach vnd die geswornen Schöpffen des rechten der obgenanten Stat Bekennen offenlichen mit diesem Briefe vnd thun kunt allen den die In sehen oder Horen lesen das fur vns kame fur gerichte Hanns von kreylßheim purger zu der Newenstat vnd Endres Crawß Burger zu Nydern Höchste vnd Sprachen zu mit fursprechen Otten Spengler vnnserm mitburger von Jrs Hantwergks wegen wie er sich desselben Hantwergks Vnterwunden Hette von kessel vnd von pfannen wegen zu flicken das Im das nicht zustunde Also trate fur der obgenant

Ott

Ott Spengler mit fursprechen vnd Sprach, Er Lawgent nicht Er hett kessel vnd pfannen geflickt in dem seinen vnd hette sich dauor nicht begert zu hůten vnd wißt auch der keßler eynung nicht Also trate fur der obgenant Ott Spengler fur gerichte vnd gab sein trewe dem obgenanten Herman Recken an eydt stat mit Hantgebenden trewen das Hantwergk nymer zu treyben noch zu arbeyten ongeuerde, Vnd ob er desselben nicht erzielt, vnd dasselb überfůre vnd ůbersagt wurde So solt der obgenant Ott Spengler dasselb wandeln vnd puessen alsdann der obgenanten keßler Jr Briefe vnd Zunfft außweist ongeuerde die Sie dann haben von Jrem gnedigen Herren Marggrafen Friderich von Brandenburg vnd Burggrafe zu Nůremberg, vnd des zu Vrkunde vnd von fleissiger Bete wegen geben wir Burger des geswornen Rates der obgenanten Stat diesen offen Briefe versigelt mit vnnser Stat anhangendem Jnsigel doch vns vnd der Stat on schaden vnd on entgelten an Jren rechten Geben am Samstage vor sandt vrbanstage Nach Cristi Vnnsers Herren gepurdt M° cccc° xxx° Jaren,

So Lawtet der vierd Brieff von worten zu wortten also Wir die Burgermeister zu Seßlach Clas Nagel, Heintz Och vnd der gantz Rate doselbst Bekennen gein Allermeniglichen mit diesem offen Briefe das Jordan keßler von Pawnach vnd Albrecht keßler von Coburg die genanten zwen haben gein Seßlach pracht Bartholomes genant mengen denselben in gefengknůß zu Seßlach gelegt hetten von solcher Sach wegen des Bartholomes mengen auff Jren Hantwergk vnd in Jr Zunfft gearbeit hette on Jren wissen willen vnd wortt dorumb nu Bartholomes vor vns mit Hantgebenden trewen globt hat dem genanten Jordan vnd dortzu des zu got vnd zu den Heiligen einen eydt mit auffgerackten fingern geswor n hat, das er nymer ewiglichen sein Lebttage in Jr Zunfft arbeiten wolle Es were dann sach das daz geschee mit gunst vnd mit willen vnd mit wortte eins Zunfftmeysters oder einer gantzen Zunfft, Auch hat der genant Bartholomes Menge vns sunder-

sunderlichen geſworn einen rechten eydt mit aufgerackten fingern zu got vnd zu den Heiligen das er von ſolcher Sach vnd Handelunge ſeins gefengknuſſs vnſer gnedigen Hern von Würtzpurg ſeinen Landen vnd Levten vnd nemlichen der Stat Seßlach vnd allen den die in dieſen ſachen verdacht ſein deſter veinder nicht ſein wolle vnd zu male dieſe Sache gein Jn nicht andten noch efern wolle Jn keyner weyß weder mit wortten mit wercken gerichten geiſtlichen werntlichen ongeuerde, das die obgeſchriben Sach vnd Handelunge alſo vor vns ergangen vnd geſcheen iſt, deſſelben zu einer Bekentnuſſs Jſt der Stat Jnsigel zu Seßlach an dieſen offen Brief gehangen doch der Stadt Seßlach vnd den Burgern doſelbſt on ſchaden der Brieff iſt geben, am nehſten Donerſtage nach Oculj Anno Dominj ꝛc. xxxx iiij,

So Lawtet der Funffte vnd Letzſte Brieff von wortten zu wortten alſo Wir Burgermeiſter des Rates der Stat zu Rothaw mit Namen Heintz Mönch vnd Jorg Scheffer vnd Hannss Tretmeyſter ein geſworner des Rates doſelbſt, Bekennen alle drey mit dieſem offen Briefe gein allermeniglichen, das zu vns komen iſt Albrecht keßler von Coburg, vnd vns angeruffen vnd gebeten hat, Er ſehe ein frembden pfannenwircker in Jr zunfft erbeyten der nicht dorein gehort vnd auch nicht dorJnn arbeyten ſcholt denſelben ſoltt man Jn behalten auffrechte Alſo ward der genant Hans Spinling mit vnnſer Hülff geanttwurtt vnd gethan Jn das gefengkniß, So verpurget Albrecht keßler das mit Jm zu einem auſtrag zu pringen noch Jr zunfft freyheit vnd rechte Alſo hett der genant Hanns Spinling die poen vnd puſſe nicht zu geben die er verfallen was vmb ſolche arbeyt dann woltt er auß dem gefengknuß komen dorum muſt er ſweren vnd hat geſworn zu gote vnd zu den Heiligen ein gelartten eydt mit aufgereckten Fingern das er ewiglichen nymermer in der zunffte vnd in der gebiete, des Hantwergks arbeyten woltt, on des zunfftmeiſters willen wiſſen vnd wortt, oder on der andern geſellſchafft der zunfft dortzu hat der genant Hanns Spinling Sunderlichen von

solcher sach wegen des gelobt vnd auch des einen eydt gesworn zu gote vnd zu den Heiligen von der Sach wegen dieselben ewiglichen nymermere zu efern noch zu andten er noch susten nymandes von seinen wegen weder mit wortten noch mit wercken mit susten mit keynerley weyß wider dyn Hochgebornen fursten vnd Herren, Hern Friderich, Hern Sigmundt, Hern Wilhelm Hertzogen zu Sachsen vnd nemlichen wider alle die Iren ongeuerde, Auch als nu der genant Spinling am letzsten von Rothaw gen must, do bote er Contzen Heyden vnd Hannsen Hüppfentantz vom Altenstein, das Sie Im doch erlewbten auff dem Hinwege zu arbeyten das er desterbas mit der Zerunge außkeme, des wolten Sie Im nicht erlauben, vnd hiessen In von stundan Hinwegk geen, das vns obgenanten dreyen diese obgeschrieben geschicht also gewissen vnd kunt sey vnd durch vns gehandelt, gantz vnd gar als oben an diesem Briefe begriffen ist, das Sprechen wir egenanten drey auff den eydt den wir vnser gnedigen Hern den Hertzogen vnd dem Rate vnd der Stat Rothawe gethan haben vnd dieser obgeschrieben wortt warer Bekenttnüßs So haben wir die freuntlichen gebeten die Ersamen Weysen den Rate zu Rothaw vnnser lieben Herrn vnd Freunde das die vnnser Bete in diesen Sachen angesehen haben vnd haben der Stat Rothaw Insigell an diesen Briefe gehangen doch der Stat zu Rothawe vnd den Burgern doselbs on schaden, der Briefe ist gegeben nach Goteß gepurt viertzehenhundert Jare vnd dornach in dem Acht vnd dreissigisten Jare an dem Sonntage als man in der Heiligen kirchen singet Reminiscere. Do nu solche ytzgeschrieben Briefe in gerichte gelesen vnd verhortt wurden Baten die obgenanten Hanns Zannge vnd Claus kesslere, einer Vrtheil zu fragen ob man In vnd Irer zunfft vnd gesellschafft icht billichen vnd zurechte derselben Briefe vndter des Lantgerichts Insigell verschrieben vnd versigelte glawbwirdige Vidimus vnd abschrifft gebe die In also zu geben von den Erbern die alßdann bey mir zu Lantgericht sassen In gemeynder volg vnd vrteiln erteilt

sind

sind worden. Geben mit Vrteiln vndter des Lantgerichts Anhangendem Insigell versigelt Am Freittage nach sandt Dionisientage Nach Cristi vnnsers Lieben Herren gepurdt Viertzehenhundert vnd in dem funfundfunftzigisten Jaren.

K.

Urkunden,

welche das Handwerk der Keßler oder Kupferschmidte, dann die wegen ihres privilegirten Bezirks gehabten Irrungen betreffen de annis 1447. 1457. 1478. 1509 und 1543.

No. 1.

Ich Hanns Morung vndteruogt, vnd wir dye hernachgeschriben mit namen Conrade sweickershausen, Hanns wolff Johannes fortsch, Hans pawnach, kylian smidt vnd fritz Vogel geswornn Burger des Rats zu Hassfurt, Bekennen an diesem Briffe gein allermeniglichen das fur vns kommen ist, Johannes graner vnnser mitburger, vnd Jordan kesseller mitburger zu czel, vnd baten vnns ein kuntschafft zuuerhoren czwischen dem Erbern, vesten Junckher fritzen Zobeln vnd seiner partheyen der kesseller an einem, Jordan kessellern vnd seiner partheyen der kesseller am andern teylen anrurende, dye dann Contz Hessling yetz spitalmeister, vnd Heintz Tumig geben vnd besagen solten, Also fragt ich Hanns morung obgnanter Contzen Hesslingen vnd Heintzen Tumigen auf dye eyde dy sye meinem gnetigen Hern von Wirtzpurg vnd der stat Hassfurt getan Hetten das sie dorumbe sagen wolten was In kunt vnd gewissen were als sy got am Jungsten tag dorumbe anttworten wolten an alles geuerde, Also besagten sye vor vns eymutiglichen das In wol kunt vnd gewissen were das vor ettlichen getzeitten von den obgnanten beyden partheyen vmb solche Spenne vnd czwitracht so dann sy

sy geinander hetten, einen gestemten tag alher gein Hasfurt zugeschriben hetten also das man auß yeder partheyen dye eltzten des Hanttwergks so man gehaben mocht, auff solchen tag kommen solten, vnd dann auß yeder partheyen sechs nemen vnd setzen, vnd was dy tzwolff von beyden partheyen erkennten, setzten oder entsetzten, da solt ein genuge sein, do hett sich Jordan kesseler vff seiner partheyen mit seinem Hanttwergk doruff gewegen vnd wolt sehs gesetzt hab, do hett Junckher fritz czobel obgnanter geanttwort er were newer selbtritt so hett er der kesseller nicht mugende macht, sunder wolt Iren rat doran haben, dorauff hett Jordan mit seiner partheyen geanttwort wir wollens vff vnnser partheyen vff den czwolffen des Rats zu Hassfurt bleyben wye sy es scheyden, setzen oder entsetzen dobej wöllen wirs bleyben lassenn, Also wolt Junckher fritz Zobel solchs mit vffnemen vnd were selbtrit von denn gerýetten, vnd also bestunde dye sache, Dornach hett Claus kesseler selige Jordan vnd andern kessellern verpotten das sy an den Jarmerckten vnd wentzeltagen dornach nicht solten feyl haben noch arbeiten, biß zu außtragk kem, Hetten dy Burger geanttwort sye westen nicht dorein zu reden, sy hetten freye Jarmerckt so solten sye auch doran arbeyten vnd feyl haben alslange biß zu außtragk der sachen das solche besage der kuntschafft vor vns gescheen sey als obgeschriben stet, das sprechen wir auff dy eyd dye wir vnnserm gnedigen Hern von Wirtzpurg vnd der stat Hassfurt getan haben, Zu vrkunde ditz briffs gib ich obgnanter Hans morung disen briff mit meinem anhangenden Innsigel versigelt, des wir dye andern Conrade sweickershausen, Hans Wolff, Johannes fortsch, Hanns pawnach, kylian smidt vnd fritz vogel vnns nutzumale mit Im gebrauchen, doch vnns allenthalben vnd allen vnnsern erben on schaden ongeuerde der geben ist vff samstage vor vnnser lieben frawen tag Assumpcionis genant Anno ꝛc. quadragesimo septimo.

No. 3.

No. 2.

Wir diß hernach geschriben mit namen Heintz Mendlein von Eltman, Mathes von Eldern, Heintz scharnagel, Peter sein Sone, Pauls Lorchle, Jorg falckner, Peter von windheim vnd Hans von Beyrewtte, Bekennen vnd thůn kunt offenlichen mit disem Briue gein Allermeniglich, Als wir Jn des Hochwirdigen fursten vnd Hern Hern Johannsen Bischoue zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken, Auch Jn des wirdigen Herren Burckarts Appts zu Ebrach vnnser genedigen Hern gefencknůs kumen sein vmb das wir vff einen des genanten vnnsers Herrn von Ebrachs mane gewegwart vnd vns vnderstanden haben, den zu fahen, vnd wegk zu furen, den genanten Heintzen Sleyffer, vnd nue vmb bete willen des Hochgebornen fursten vnd Hern, Hern Johannsen Marggrauen zu Branndburg vnd Burggrauen zu Nuremberg Auch vnnsers genedigen lieben Hern, auß solcher gefencknusse auff diese hernach geschrybene verlůpnuß vnd eyde genediclichen kumen vnd gelassen sein doch also das wir mit Hanntgebenden trewen und aufgeracken fingern zu got vnd den Heyligen verlobt vnd verſworen haben, wieder die genanten vnnsere genedige Herren von Wirtzburg vnd von Ebrach vnd Jr nachkomen Jhr Stiefte, Closter, Lant vnd Lewte, Geistlichen vnd werntlichen vnd alle die die in zu uersprechen vnd zuuerteydingen steen nymmere wider sie zu thůne oder geschickte gethane werden oder nyemandts von vnnsern wegen weder mit worten oder mit wercken mit gerichte oder ongerichte, geistlichen oder werntlichen oder wie man das erdencken kunde on alles geuerd, Es were dann das vnnser einer oder mere mit den genanten vnnsern genedigen Hern von Wirtzburg vnd von Ebrach oder den iren einen oder mere eynicherley zu schicken gewunen, So sollen vnd wollen wir von demselbigen domit wir zu schicken gewonnen vns an freuntlichen rechten begnugen lassen An den enden vnd gerichten do sie dann gesessen seyn vnd die sachen

sachen sunste nicht annders gein In furzunemen, Wir verzeyhen vnns auch genntzlich vff alles das das vns in solcher geschichte genomen worden ist, Sollen vnd wollen auch nymmere keynerley anspruche oder vorderunge darnach haben oder gewynnen ongeuerd, Vnd bey solchen vnnsern eyden vnd gelůbden sein gewesen die Ersamen vnd weysen claus keßler zu Bamberg yetzunt vnnsers Hanntwercks Schultheis vnd Hanns von kreulßheim keßler zur Newenstat, des wir dann yetzgenanten keßler Bekennen, das wir dabey vnd mit gewest sein vnd mit vnnserm wissen vnd Rate gescheen ist, Vnd haben mit sampt den obgenanten keßlern fleißielich gebethen die Erbern vnd Vesten Heinrichen von Seckenndorff Amptman zur Newenstat vnd Burckarten von Seckendorff Amptman zu Prisenstat vnnser liebe Junckherren das sie zu Vrkunde merer sicherheyt vnd Bekenntnůß von vnnser Bette willen ir eygen Insigel An disen Briue haben thun Henncken, des wir dann yetzgenanten Heinrich vnd Burkart von Seckenndorff Amptman zur Newenstat vnd Prisenstat also gescheen bekennen das wir bey solchen gelubden vnd eyden von in gescheen, gewest sein, vnd von ir fleissiger Bette willen vnnser Innsigel an disen Briue gehangen, doch vns vnd vnnsern erben an schaden, der geben ist nach Cristi vnnsers lieben Hern gepurt viertzehenhundert vnd im Siben vnd funftzigisten Jaren, An sanndt Siluesters des heiligen Bapststage.

No. 3.

Ich Jörg von Wangenheim Marschalck Tun kunt allermeinglichen mit diesem Brief, das fur mich als Hofrichter des durchleuchtigen Hochgebornen fursten vnnd Herrn, Hern Albrechtz Marggrauen zu Brandenburg des Heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Curfurst zu Stetin, pomern 2c. Hertzoge Burggraue zu Nuremberg vnd furste zu Rugen, meins gnedigen Hern vnd seiner gnaden Rete die an Hewt datum ditz Briefs seiner gnaden Hoffgericht hier zu Onoltzpach besessen habenn mit namen

Sig-

Sigmunden Zerer Doctor, Her Sixt Cantzler Corher zu Onoltzpach, Ludwig von Eyb, Albrecht Stieber, Moritz von Streitperg, Hanns von Seckendorff zu Nydern Zenn, Veit von Vestenberg, fritz Stettner, Johann Völcker, Heintz Seybot, Sixt von Ehenheim, Heintz von kotzaw vnd Cuntz von wirsperg der Elter, vor Hoffgericht erschinen ist, Hanns pfeiffenmacher keßler zu Apsperg vnnd Clagt durch Moritzen von Streitperg seinen zu recht angedingten fursprechenn zu dem gantzen Hantwerck der keßler des Zirckels So dann der gnant mein gnediger Her In Oberkeit seins schutz vnd schirms keiserlicher freyhait Hett wie er etlich Zeit langk des Hantwercks bej Jne In Jrer zunfft gewesen were, sich zum Hantwerck mit schwerem Costen gericht des Hetten sie Jne mit onzimlichen gelubden vnd eyden entzsetzt In schmehe schand vnd schadenn, den er acht an Hundert guldin durch Jren selb gewalt vnd one Rechtt Jn getrawen; es solt Jn recht erkannt vnd recht werden Jn seins Hantwercks wider einzusetzen vnd seinen schaden obgemelt kern, vnd bet darumb gerichts, das verantwort Cristan keßler Schulthaiß durch Heintzen Seyboten seinen zu recht Angedingten fursprechen, vnd als er on gewalt des gantzen Hantwercks nit wolt zugelassen werdenn, vnd nachdem die tagsatzung vff Jn allein stunde fur sich selbst, wie das gantzen Hantwerck hetten einen Zirkel darJnnen sie Jre Hantwerck vbeten nach Laut vnd sage Jrer freyheit so sie Hetten von einen Romischen konig die sie darumb baten zuuerhören vnd laut von wort zu worten wie Hernach volget (Hier ist Litt. G. gantz eingerückt) Welcher freyhait der gnant mein gnediger Her Marggraue Albrecht von des Heyligen Reichs wegenn Jn dem zirckel vnd grenitz darJnnen verleibt als ein seiner gnaden Regalia oberster schutzher were vnnd hetten ein gemeine zunfft vnd derselbenn ein solch ordnung gegeben vnd gesetzt, das sie Jerlichen vff einen benanten tag zu Beyerstorff oder Jn ander seiner gnaden steet eine Jn seiner gnaden furstenthumb zusammen komen

besetz-

besetzten ein gemein geordent gericht, alda wurd von allen notturfftigen dingen des Hantwercks gehandelt vnd beschlossenn, vnd ob sich eincherlej geprechen zwuschen sundern personen des Hantwercks verliessen, die gutlichen nit mochtenn beygelegt werden, die wurden gerechtuertigt nach ordnung desselben gerichtz, Alßdann gescheen auch offenbarliche Rüge, vnd ob genandt vndter Jne verlewmenter were vnd des offenbarlichen beruchtigt wurden, gegen demselben Handeltenn sie auch nit anders dann nach außweisung Jrer zunfft vnd ordnung wie sich nach Jrer Satzungen gepürt, das auch ein yeder Jrs Hantswercks so der vffgenomen wurde, so zu haltenn als gehorsam zu got vnd seinen Heyligen schwern must, vnd wer nit mynner Er hett, als ein Schulthaiß den clager Jn Jr zunfft vffgenomen ein Jar vmb zehen pfundt Jm dritten Jar als sie zu Bairstorff aber versament warn vnd Jr gericht wie von alter Herkommen ist, besetzt vnd alsdann die Ruge vffgenommen Hettenn, wer einer Jres Hantwercks von Berchingenn offenbarlichen vor gericht gestanden vnd gesagt was sie des benanten Hannsenpfeiffenmachers Jn Jrem Hantwerck wären, Er wer zu Bayern verlewmut vnd beschuldigt Er solt einer frawen ein kisten vffgebrochen Hane, darumb wer ere des Hantwercks außgeschlossenn das nit zu vbenn biß er sich solchs Lewmudts entschlagen hett wie recht ist, darnach vmb Beth willenn wider vffgenomen Jn Zuuersicht er würd sich solchs Lewmudts entschlahen, vnd als das nit hat sein wollen hetten sie Jn nach recht vnd satzung Jrer zunfft Jn Crafft Jrer freyhait solchs Jres Hantwercks außgeschlossenn geloben vnnd schweren lassenn das Hantwerck Jn Jrem Zirckel oder grenitz obgemelt nit zu üben, er hett sich dann vor solchs Lewmudts wissentlich Entschlagenn, dawider der clager obgenant Reden ließ der Handel wer fremd zu hörn, dann solt das auffkumen das ein Eyntzel person auß neydischem Hertzenn vnbetzewgt vnd vnvberwundenn alles Rechtens einem sein Ere Abschneiden,

den, als an dem end geschehen, were schwere, vnd möcht nyemant sicher bleibenn ein iglicher möcht den andern nach seinem verlüsten auß aigem Willenn seiner Eren entsetzen vnnd mit schlechten wortenn brecht zur schwerung aller ordnung der recht, darumb er getrawet wie vor er billichenn wider eingesetzt sollt werden In seine Recht mit Bekerung seiner scheden obgemelt, Angesehen das nyemant seiner Eren oder guts solle entsetzt werden, vnvberwunden vnd on erkantnuß des rechtenn So gebe In die freyhait nit zw halt auch nit Innen yemandt zu vngepürlichen glubden vnd aiden zu dringen das Hantwerck nit zu arbaiten ob sie Im die Eynung vffgesagt, hetten sie macht gehabt zu thun, Aber das Hantwerck zuuerbietenn erlewbt die freyhait nit er wer auch nit gestendig das er offenbarlichenn vor gericht gerugt wer wordenn vnnd Nach allem fürbringenn satzt er das zu recht, dawider kristen keßler obgenant Reden ließ wie vor vnd des mere einem yeden Ires Hantwercks In Irer zunfft sey In seinen aydt gepunden so sie gericht haltenn offenbarlichen zu Rugen wie von alter Herkomen ist, daruff sej er auch also offenbarlich gerugt worden vnd mit ayden vnd glubden beladenn sich des Lewmudts zu entschlahen vnd mit vnbillichen nach satzung vnnd ordnung Irer zunfft, vnd werde mit Im nit sunders news furgenommen vnnd das er offenlichenn vor gericht gerugt sej das mogt er Hewt oder zu tagen beweysenn mit guter kuntschafft als er getrawt zu recht gnug In getrawenn nach allem Herkomen der sachenn Im vmb den spruch nichtz pflichtig zu sein vnd satzt es als ein anntworter auch zu recht vnnd also nach clag antworten, reden vnnd widerreden, verhorung kuniglicher freyheit vnd brieff, vnd vff baider teyl rechtsatz haben die Rete zu recht erkannt das sich Hanns pfeyffenmacher des kesselhantwercks In dem Zirckel des schirms vnnsers gnedigen Hern Marggrafen Albrechtz Curfursten ꝛc. obgnant so sein gnad daruber hat nit arbaiten sol so lang biß das er sich des Lewmudts so vff In erschallenn, entschlagen hat, Alßdann soll er auch des Eyds Im vom Hantwerck vffgelegt von In ledig gesagt vnd es

furter

furter mit Im gehaltenn werden als mit andern Nach ordnung Irer Zunfft, zu Vrkund ist dem begernden teyl des vrteil brieff vndter des gnanten meinß gnedigen Hern Innsigel zu geben erkannt vnnd Gescheenn zu Onolzpach am Mitwochen Nach dem Sontag Exaudj Nach Crist gepurt Viertzehenhundert vnd Im acht vnd sibentzigistenn Jarenn.

No. 4.

JCh wolff Bollinger Voigt zu Haßfurt Richter, vnnd wir die geSchworne Vrthailsprecher der Stat vnnd Gastgerichts doselbst, Nachdem Sich der Erbare vnnd Veste Philipps Zobell zu Gibelstat vnnd Jordan keßler zu Zeyl, der Irrung vnd geprechung halbenn, So dem gemeyn Handtwerck der keßler von gedachten Jordan geschehenn sein soll Annders dan des kessell Handtwercks Herkomen sein, zw rechtlichem Außtragk fur mich vnnd die gemelten Vrtheyler gewilligt, Also sein vff datum vnten angeschriben fur mich vnnd die egemelten Vrtheilsprecher In gericht komenn Johann koch Anwald des Erberen vnnd vestenn Juncker philipps Zobels zu Gibelstat obgnant, vnnd mit Ime die geschickten der keßler Seines geCirckels vnnd prachten an Clage weiß Gegen vnnd wider Jordan keßler zu Zeyle vnnd ein Jde Stathaffte persone vonn Seinetwegenn Im rechten zu Hanndelln vermutt, „wie woll er Philip „Zobell das Handtwerck der keßler vnd Sonnderlich des „geCirckes darInne In Haßfurt gelegenn von dem durch„leuchtigstenn vnnserm gnedigen Herrn dem pflatzgrafen zu „lehenn habenn, das dan Sein furstliche gnaden zuuorderst „vom Romischen Reich zu lehenn trage ꝛc. Vnnd dasselbig „Handtwerck von Weylant Friderichen Romischen konigk „loblicher gedechtnus vnd von koniglicher Macht dermassen „gefreyhet das kein frembder keßler ausserhalb diser geCirckes „vnnd terminen One willenn vnd wissen Sein vnnd des Handt„wercks kessell oder pfann nit feyl Habenn oder flicken sol„lenn,“ Alles Inn laut derselbigen Begnadung vnnd frey-

hats Briue von gedachten Romischenn konigen aufgangen ꝛc. Jedoch aber Solchs wes gemuts retzung oder ZuRegung den Clagernn unbewust, Hat sich Jordan keßler zu Zeile vorgangen tagen dits Achten Jares mit eygem gewalt vnnd furNemen oneinigem Bestendigenn grundt oder titell vndterfanngen vnnd hie zu Haßfurt one der Clager wissenn vnnd willenn kessell vnnd pfann feyl gehabt durch Jne selbst auch sein Mitgewandte danit sie vormuten den Clagernn an Jren freyheittenn Abbruch vnnd eintragk zu thun, das Sie doch State fuge oder gelimpff nit haben konnen oder mogen vnnd so aber Jnn gedagter Jrer freyhung vndter anndern angezeigt vnd außgedruckt wirt, So Jn gedachtem Jrem Handtwerck von fremden keßlern Beleidigung gescheen, Alsdan vff Jre ansuchung nach Handtwercks Herkomen recht zu ergehen lassen, darauff dan mit Etlichen Jren guttern So Hinterlegt sind, wollen die Clager vertrawen das Jn crafft vormelter Jrer freyhung des sie ein glawblich vidimus oder transsumpt dem rechten Original gleich Lautende hiemit einlegen Bitten zuuorlesen vnnd Jne wider zu behendigen, Jn recht erkant werden, das Jordan keßler Solche Hindterlegt guter Solcher Seiner Vberfarung nach, vorfallen vnd vorwirckt habe vnnd das den Clegern die Billig sampt Jren Hinterlegten guternn Jn recht eingegeben vnnd volgen Selben mit abtragk Erliden Coste vnnd Scheden, darauff mein richterlich ampt anruffennde Jn das mittiglich mitzuteylenn mit protestacion dise Clage zwe mindern vnd zu meren wie dits gerichts sidt vnnd recht Jst vorbehalten rechtlicher Notturfft dauon zu bedingen Jn antwort kame Jordan keßler mit Seinen geschickten vnnd ließ redenn die meynung Nachdem die Cleger Jn Jrer gethann Clage bemelten vnd furpringen wie das Jne Jordan keßler zu Zeyle mit seinem eigen gewalt vnd furnemen vndterstanden Hie zu Haßfurt one der Clager Wissen vnnd willen kessell vnnd pfann feyl gehabt, dodurch er den Clagern an Jren freyheitten Abbruch vnnd eintragk vormeint zu thun, Gestunden sie den Clegern ganntz nicht vorhefften solchs auch mit koniglichen

 freyheits

freyheits vnnd ettlichen vrteilsbriefen glawblich anzuzeigen, daß sie eß gute glimpff macht vnd recht hetten, Welche freyheitsbriff der Hochgeporne furste vnnd Herre, Herr Friderich Marckgrafe zu Branndenburg ꝛc. oder seiner gnaden Vatter loblicher gedechtnus von koniglicher Maiestat vberkomen vnnd nachdem Solche briue Alspald Jngegenn Batenn sie die zuuerlesenn vnnd wider zu behendigenn, dagegen die Cleger zuuerlesen des widerteils gethan antwort vnnd Sonnderlich der eingelegten vorlesen koniglich Confirmacion Sampt vormeindter Vrkund domit der widerteyle vormeint gethan Clage abzuleynnen Sagen die Clager das Jne Solche Confirmacion vnnd vrkund an gethan Jre Clage keyne vorletzung, thun, fugen noch prenngen moge dan Jn ansehung vormeinter Eingelegter Confirmacion Erfind sich Clerlichen das die nit geuolget Jn crafft eyner Lehennschafft Sonnder eynes beuelchs vnnd Sonnderlich mit den wortten dorJnne angezeigt Also Solten Solch termin dorJnnen vorleibt Jn seinem geCirck gehorig sein, das aber nit beybracht Sonnder wye furgetragen Also Confirmirt wordenn, Nun mag ein Confirmacion Jm rechten keyne gerechtigkeit prenngen, den nach der Sage der recht wird ein ding mit warheit furpracht vnnd woll narrirt, So wirt bestetiget, Confirmirt vnnd Jmpetrirt, So aber blose wort furpracht, So werden plosse wort auch Confirmirt, Nun erfindt sich Clerlichen nit, das do solcher geCirck vnserm Herrn dem Marckgraffenn von Romischer koniglicher Majestat vorlihenn sein, vnnd darumb So nympt er eynen anderen Sein gerechtigkeit gar nicht, Alsdann mit Clerlichen wortten darJnne verleibt wirt anndernn an Jren rechtenn vnnd gerechtigkeitenn onschedlich, Nun sein Jm rechtenn offenbar das die Eltere vorschreybung der Jungsten Verschreybung Jre Wirckung neme, Also wo Jn den Jungsten Verschreybung, anzeichnung geschigt Anndernn an Jrenn rechtenn onscheidlichenn, das die vorige Verschreybung dodurch becrefftiget vnnd pey Jrenn Wirdenn pleybenn sollenn, Nun Jst offennbar vnnd vnwidersprechlich, auch augescheynlichenn das der Cleger eingelegt freyheits

Brine

Briue nit allein anzeigt Ein Confirmacion Sonnder auch ein Lehennschafft die vnnser Herre der pflatzgraff zu lehenn trage, welche lehennschafft dem lehennherrn one vorwirckte Vrsach nit mage genomenn werden, das do Jn einem Beuelhe nit Jst, Sonnder So es ein freyheit Sein soll vnnd heisset, So soll keyne dunckelheit darJnne erfunden werde, Sonnder Clare sein vnnd keyner erklerung bedorfen, das aber der Cleger eingelegt freyhatsbriue die vormeinte Eingelegte Connfirmacion widertreibe, Erfind sich Jm Annsehenn des datum das do Elter Jst dan die vormeinte Confirmacion vnnd Sonnderlich das der gegebenn Jst Nach Christi vnnsers Herrn gepurt Vierzehennhundert vnnd darnach Jm vier und Viertzigsten Jare am Sonntag Nach Michaelis, Vnnd dodurch dennoch ein beStenndiger glawb angezeigt werde, dan durch eingelegt transsumpt gescheenn, So legenn sie zu Beuestigung hiemit ein das Original, Zum anndernn So moge verlesenn Vrkund Einer vormeindten besage der Clage auch keyn Schadenn geprenng Nach den Widerteyl releuiren oder furtragenn, Anngesehenn das do Solch Besage ausserhalb rechts geschee, der parthey nit darzu vorkunt auch keynenn artickell worauff die Zewgenn Sagenn Sollenn dorJnnenn vorleibt oder angezeigt warumb die Jrrung vnnd geprechenn sich haltenn, darumb auß vnform Solcher verhorung nit zulessig vnnd darumb aus angezeigtenn bestenndigenn Vrsachen vnnd Excepcion So kan vnnd mach Solch gethan Antwort vnnd Eingelegt vrkundt des widerteils der Clage keynenn Abpruch thun, Vnnd des zu merer Anzeigung Sagen die Cleger Soltenn die Anntworter Eynicherley gerechtigkeit Jnn der Clager geCirck habenn, So mustenn Sie dieselbigenn gerechtigkeit So annders darauff solt geortellt werdenn Jn gewere vnnd geprawch genomen habe, das aber nit Jst, der widerteyl mage auch nit Sagenn das sie noch nye Jn geprauch gewesenn sein one Eintrack hie zu Haßfurt kessell vnnd pfann feylh zu habenn Oder zu flickenn rc. Sonnder was gescheenn de facto vnnd mit gewalt als Jtzo auch gescheenn Aber offennt-

lich

lich lege am tage das die Clager disenn geCirck vnnd Sonnderlich hie zu Haßfurt bey Menschen gedechtnus vnnd lennger In geruglichen Bosesse vnnd prescripcion one meiniglich eintragk Innenn gehabt Vnnd noch, darauß volget ob sie Schon kein gerechtigkeit des hettenn, Als sie die habenn, das sie dennoch In Crafft der prescripsion mit Solten entsatzt Sonnder restituirt werdenn, Auß welcher Vrsach auch der Hochwirdig furst vnnser gnediger Herr von Wurtzburg die lenng der Zeit als Herkomen vnnd geprauch der Cleger des angezeigtenn Gecircks bewegenn, vnnd Jnen Ein mandatsbriue Jnn laut Seiner furstlichen gnade Briue vnnd Sigell gegebenn Sie dobey zu Handtvestenn, vnnd dieweil Also sein furstliche gnade auch solchs zu thun Schuldig In Crafft vorlesenn freyheitsbriue vonn vormeltenn Romisch konig außgangenn dorJnne allenn vmbstehennd des reichs gepottenn wirt zu Handthabenn, So hetten Sein furstliche gnade Solchs pillig vnnd nit vnpillig gethann, Vnnd woltenn darauff vortrawenn das vnangesehenn des widerteils gethann Antwortt vnnd vermeindte Eingelegte Confirmacion vnnd vrkund die den Cleger an vorigenn Jren rechtenn nichts benympth Erkannt werdenn sollt wie sie In Jrer Clage gepetenn vnnd So ferrenn weidter nichts darauff furpracht wurde, vom gegenteil Satzten sie es darauff zu recht, deßgleichenn Tettenn auch die Anntworter, Vnnd als nun die Sachenn mit meher dergleichenn wortten zu recht geSatzt, Fragt Ich obgenanter richter des rechtenn, Sprachenn die Vrthayler nach Bedertheil furpringenn vnnd recht Setz einmutiglich zu recht das Jordan keslernn nit gepurth habe Jnn laut der Zobelischenn keßler einprachtenn keyserlichenn Begnadung vnnd vnnsers gnedigenn Herrn von Wurtzpurg Briue zu Haßfurt kesselwerck feylh zu habenn oder zu flickenn vnnd Sal Sich auch des Hinfur enntaltenn vnnd Solchs schuldig sein zuuerpussenn Nach gewonnheit vnnd Herkomenn Jres Hanndwercks Sampt Bezalung erlittenn gerichts Cost vnnd Schedenn, Vnnd das Clage Anntwortt vnnd Vrtheil ongeuerlich Also verlawt vnnd ergann-

ganngenn, zu Vrkundt vnnd warenn Bekentnus habenn wir des gerichts Innsigell An disenn Briue thun henncken, Gebenn vff mitwochenn Nach Dorothee Virginis Anno funffzehennhundert vnnd Im Newnttenn Jare.

No. 5.

Vonn gots gnnadenn Wir Johanns Ernnst Hertzog zu Sachssenn Lanntgraue in Doringenn vnnd Marggraue zu Meissenn, Enntbiettenn allenn vnnd itzlichenn vnnsern Amptleuttenn, Vnntteruoigtenn, Schlossernn, Castenernn, Zenntgrauenn vnnd anndernn derohalb Ambts-Beuelhabern, Burgermeisternn vnnd Rethenn der Stette auch andernn vnnsernn Vnnderthanenn So mit diesem Vnnserm offenn brieue ersucht werdenn vnnser gnnade, vnnd fugenn euch hiemit zu wissenn, das vnns dye geordennte Meister des gemeinenn Hanntwercks der kupfferschmide vnnd keßler vnnser Stadt Coburg, vnndertheniglich mit beschwerung habenn furbracht vnnd bericht, wie Sich ettliche frembde kupfferschmide vnnd kesseler, Auch anndere furkauffer vnnd Hanndeler Mit kupffer, Messing vnnd pfannenwerck, die nach vormuge irer habenndenn freyhaitt vnnd hergebrachtenn Hantwercks gewonnhait, in irer zunft nicht wehrenn vnnterstehenn sollenn, kupffer, messing, vnnd pfannenwerck vff den Jharmerckenn Inn vnnsernn Stettenn auch sonnst vfm Lannde vnnser obrigkaitt vnnd gebiette, offenntlich feile zu habenn zuuerkeuffenn vnnd damit zu nachtheil vnnd wider derselbenn irer gemeinenn Hanntwercks freyhaitt vnnd gewonnhaitt zu Hanntirenn, Mitt vnnderthaniger bitt, das wir Inen deßhalbenn offene beuelh Brieue ann euch Mitthailenn, vnnd gebenn lassenn woltten, damit sie bey derselbenn irer Hanntwercksordenunge vnnd gewonheitt pleibenn, Auch in vormuge Irer freihaitt geschutztt, vnnd gehanntthabett werdenn mochttenn, Weyll wir dann solche ire bitte nichtt fur vnzymlich geachtett, vnnd beynebenn auch des berichtt werdenn, das den gedachtenn Meistern

sternn da sie sich ausserhalb ires gezircks ann frembde ortte auch auf die Iharmercke begebenn, vnnd gleichergestaltt, wie die frembde zu thun vermeynenn, feilhabenn vnnd verkauffenn wolttenn, Solchs nichtt gestattet werdenn wolle, demnach begerenn wir auch euch sembtlich vnd einem Iden in Sonnderhait hiemit beuehlende vnnd gebiettenn, Wo sich dergleichenn frembde kupfferschmide, keßler vnnd pfannenschmide, die in berurter Zunft nichtt werenn, noch sich Innhalts irer Hanntwercksordenunge vnnd gewonnhaitt eingekaufft hettenn vff die Mercke oder sonnstenn in euer ains oder mehr bevohlnenn Ambt vnnser obrigkaitt begebenn aldo feyl habenn, vorkauffen oder sonnstenn in annderwege domit Hanntierenn wolttenn oder wurdenn, Ir sembtlich vnd eynn ider sonnderlich in das beuohlnen gepiet solchs geschichtt, wollett auf annsuchenn vnnd begern, gegenwertiger brieues zaiger denselbenn frembden kupfferschmiden kesseler vnd pfanschmiden Solch ires furhabenns, Mit kauffenn, verkauffenn oder sonnstenn in annderwege Hanttirens nichtt gestatten, Sonndernn gegenn Inem zu scheue anndernn das Mitt straff furnemenn, das sich nach irer herGebrachtenn Hanntwercksordnung vnnd gewonnhaitt vonn Ambts wegen zu thun geburenn will, das auch also vnnd nichtt annders haltten, Bis auff vnnser weitter voranndherung vnnd widerruffenn, dorann geschichtt vnnser meynung, Zcu Vrkunth Mitth vnnserm furgedruckttem Secrett wissenntlich besiegeltt, Vnnd gescheenn auff vnnserm Schlos Coburg dynnstags nach Reminiscere Anno dominj Funftzehennhundertt vnnd Im drey vnnd Viertzigstenn Ihare.

L.

Ausschreiben
zum Zunfft-Tag nach Bayersdorf.

Ehrsame, liebe Meistere! Bey der Zunffthauptmannschaft hat der Schultheiß des Kupferschmidt-Handwercks Bayersdorfil. Circul Maases die geziemende Anzeige gethan, daß Anheuer ein Zunfttag, weilen solcher nach Handwercks Schluß alle vier Jahre gehalten werden solle, gehalten wer-

den

den möge und dazu einen Termin anzuberaumen angesuchet. Wann man nun Zunft Directorii wegen sich jederzeit angelegen seyn lässet, des Handwercks Bestes zu befördern, in dieser Absicht auch obigem Ansuchen willfahret und vor heuer ein allgemeiner Zunfttag auf den 28n des in diesem Jahre anhoffenden Monaths Iunii, so da seyn wird ein Montag, ausgeschrieben worden; Als wird von Circul-Maas Directions- und Zunfthauptmannschafts wegen denen sämtl. Meistern E. E. Keßler-Handwercks hierdurch alles Ernstes angefüget, bey hoher Strafe und allenfalßiger Sperrung des Handwercks, nach Innhalt der Kayserl. privilegirten Innung, auf den angesetzten Termin sich ohnfehlbar dahier einzufinden und was von Handwerks wegen vorgetragen wird, abhandeln und erörtern zu helfen. Wie man nun keineswegs zweifelt, Ihr werdet diesen angestellten Zunfttag besuchen und eurer dem Handwerck geleisteten schweren Pflicht wahrnehmen; Also versehe ich mich auch deßen von Ober-Richterlichen-Amtswegen zu geschehen. Signatum Bayersdorf den 26. April 1784.

Sr. Hochfürstl. Durchlt. des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg Ober- und Unterhalb Gebürgs, Hochbetrauter Geheimder Rath und Obrist-Cammerherr, wie auch Praesident derer Justiz- und Commercien-Collegiorum in Erlang, Amtshauptmann daselbst und Ober-Amtmann in Bayersdorf, des erneuerten Hochfürstl. Brandenburg. rothen Adler-Ordens Groß-Creuz; dann des Bayersdorfil. Circul-Maases sämtlicher Kupferschmidte verordneter Director, Zunfthauptmann und Ober-Schultheiß ꝛc.

Ludwig Carl Baron von Pölnitz auf Frankenberg.

I.

Denen sämtl. Ehrsamen Meistern eines erbaren Handwercks der Kupferschmidte Bayersdorfil. Circul-Maases zu Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Pegniz, Dörfles, Plauen, Schlaiz, Ludwigstadt und Lauenstein ohnverzügl. zu behändigen.

Bayreuth.

2. De-

2.

Denen sämtl. Ehrsamen Meistern eines erbaren Handwercks derer Kupferschmidte Bayersdorfil. Circul-Maases zu Onolzbach, Feuchtwang, Gunzenhaußen, Leitershaußen, Wassertrüdingen, Schwobach, Windsheim, Dinckelspühl, Ustenheim, Fürth, Neustadt an der Aysch, dann Christian- und Altstadt Erlang ohnverzügl. zu behändigen.

Onolzbach.

3.

Denen sämtl. Ehrsamen Meistern eines erbaren Handwercks derer Kupferschmidte Bayersdorfil. Circul-Maases im Bamberg. Craiße unverzüglich einzuhändigen.

Franco. Bamberg.

4.

Denen sämtl. Ehrsamen Meistern eines erbaren Handwercks derer Kupferschmidte Bayersdorfil. Circul-Maases des Fürstl. Coburg. Craißes unverzügl. einzuhändigen.

Franco. Coburg.

M.

Handtwercks-Ordnung und Artickuln,

die Einem Jeden Jungen Meister, ehe Er zu dem Handtwerck angenommen wirdt, zu Bayersdorff fürgehalten werden sollen, darauff Er dann seine Pflicht zu leisten hat.

Auff heut dato, dem Dinstag nach Trinitatis deß Sechzehenhundert Fünff vnd Funffzigsten Jahrs, Ist durch den Erbarn Georg Hergotshöfern der Zeit verordneten Schultheißen, die geschwohrne Gerichts-Schöpffen und Ein gantzes Erbars Handtwerck der Kupfferschmidte Bayersdorffischen Circkelmaaßes, laut der Neu Confirmirten Kayßerlichen Handtwercks Freyheit, diese nachfolgende Ordnung, welche von Alters herkommen ist, vnd im Jahr Funffzehenhundert zwey vnd Sechzig in etwaß verbessert, wiederumb verneuert, beschloßen vnd solchergestalt abgeredet worden, Vber welcher auch führohin vnd beßer alß vor niemahlen beschehen, mit allem ernst, steiff vnnd vest gehalten, die Verbrecher derselbi-

selbigen aber iedesmahls vnnachläßig bestraffet werden sollen, wie in nachfolgenden vnterschiedlichen Artickuln wirdt zu ersehen seyn.

Erstlichen soll ein Jeder Lehr Junge, Er seye eines Meisters Sohn oder frembter, eines Ehrlichen Herkommens seyn, vnd zum wenigsten drey Jahr lernen, auch die Zeit in seinem Gesellenständt sich Redlich vnd Ehrlich gehalten haben, daß, wann Er Meister werden will, mann Jhm für guet achten vnd erkennen kan, darneben Einem Erbarn Handtwerck seinen Geburts- vnd Lehrbrieff vorlegen.

Anderns, soll ein jeder Junger Meister mit der Meisterschafft solchergestalt zuruckhalten, ein Meisters Sohn, der in diesem Circkelmaß ist, soll vnd kan nicht ehe Meister werden, den nach dreyen Jahren seiner Lehrjahr, vnd ein frembter, der keines Meisters Sohn ist, Sechs Jahr nach seinen Lehrjahren, Sie haben es gleich erwandert oder zu Hauß erstrecket, welcher sich aber vor Vollziehung seiner wanderjahr, Meister zu werden einlassen will, der soll für jedes Jahr, so viel an seiner wanderschafft mangeln, Einem Erbarn Handtwerck zehen gulden zu einer Poen verfallen sein, vnd ihme daran nichts nachgelassen werden, es were den sach, daß einem vnter dieser Zeit ein Vatter oder Mutter mit Todt abgieng, soll ihm zugelaßen seyn, daß Vätter- oder Mütterliche Erb zu empfahen vnd einzunehmen, ohne Männigliches einreden.

Drittens, soll ein jeder Meisters Sohn in diesem Circkulmaß, wann Er Meister werden will, Einem Erbarn Handtwerck aufflegen dreyzehen baar Handtschuch, vnd sonsten nichts, wie von alters herkommen ist, ein frembder aber vnd keines Meisters Sohn, der soll aufflegen Vier und zwantzig gulden baar geldt, neben dreyzehen baar Handtschuch, alßdann soll Er zu einem Meister erkandt vnd auffgenommen werden, nach Handtwercks brauch vnd gewohnheit.

Viertens, wann aber ein Meisters Sohn wolte ein ander Handtwerck lernen, es were gleich waß es wolte, vnd

sich

sich darauff vffdingen: vnd versprechen laßen, der soll deß Tags vnd Erbschafft deß Handtwercks beraubet vnd verlustiget seyn, doch soll Ihm zugelassen werden, sich von Neuen in Ein Erbar Handtwerck wieder einzukauffen vnd zu verhalten, wie sonsten ein frembder thun muß.

Fünfftens, es soll auch keinem Jungen Meister daß Handtwerck zu treiben in Vnsern Circkulmaß ehe Er vff dem Zunfftstag zu Bayersdorff die Meisterschafft erlangt, zugelassen werden, Er habe dann von dem, von Einem Erbarn Handtwerck vorgesetzten Schultheißen Vergünstigung vnd erlaubniß.

Sechstens, soll auch ein Jeder Meister in vnsern Circkulmaß, dem Zunfftstag zu Bayersdorff alle Jahre, oder wie es Ein Erbar Handtwerck vor guet ansiehet vnd von demselben beschloßen wirdt, getreulich besuchen, da aber einer außen bliebe vnd nicht erschiene, soll Er jedesmahls zween Reichsthaler Einem Erbarn Handtwerck aufflegen vnd verfallen seyn, wann aber Einer dreymahl nacheinander bey der Zusammenkunfft nicht erschienen, so soll Er vnd seine Erben deß Handtwercks gantz beraubet, dabey ihme aber wieder zugelaßen werden, sich von Neuen in daß Handtwerck einzukauffen.

Siebendens, es sollen auch die Meistere, da ihr zween oder mehr vff einen Marckt zusammen kommen, vmb Aylff Vhr vnd nicht ehr außlegen, auch mit einander loßen, und wo Einer mit seinem loß hinfellet, darinen soll Er bleiben, Jedoch wann Einer dasselbige Jahr zu Bayersdorff nicht ist vff dem Zunfftstag gewesen, soll Er hinten anstehen biß wieder vff nechstkommenden Zunfftstag, es wollen dan die Meistere auß guten willen mit ihm loßen, aber wo Meister in einer Stadt vorhanden, haben Sie alleweeg dem Vorstand vor dem frembden, wann Sie anderst deß Handtwercks Redlich seyndt.

Achtens, Es soll auch kein Meister, weeder durch Sie oder ihre Lehrjungen noch Ehehalten auff dem Marckt oder vnterwegen Haußiren vnd herumblauffen laßen, da einer

oder

oder der andere hierunter betretten vnd ergriffen wurde, soll Er nicht allein daß Geschirr, welches er herumbtregt, Verlustiget, sondern noch darzu Ein Erbarn Handtwerck Fünf Gulden zur Poen vnd Straff verfallen seyn.

Neundens, es soll auch kein Meister keinem Ainiger, kein Neues Geschirr, es sey an waß Stücken es wolle, fürlegen oder zu kauffen geben, würde aber einer oder mehr hierüber angeclagt und vberwiesen, soll Er jedesmahls Ein Erbarn Handtwerck Fünff gulden zur Straff verfallen seyn.

Zehentens, es soll auch kein Meister, wann Er vff einem Marckt fährt, daß vbrige Geschirr so Er nicht verkauffet, von einem Marckt biß zu dem andern einsetzen, auch keinen andern fürlegen, vielweniger daß Alte Kupffer auffzukauffen einem andern befehlen, sondern sein vbriges Geschirr nach gehaltenem Marckt wieder heimbführen, würde aber einer oder mehr darwieder handeln, soll Er nach verbrechung der sachen, iedesmahls in Eines Erbarn Handtwercks Straff stehen.

Zum Aylfften, Es soll kein Meister oder Meisterin, Gesellen oder Mägdt, auff die Märckte schicken, mit wahr failzuhaben, es seye dann der Meister oder Meisterin darbey, es were dann sach, daß Sie Herrn geboth oder leibesnoth hinderte, soll es einem verstatt vnd zugelaßen werden, doch soll kein frembden der dem Handtwerck nicht verwandt oder in deß Meisters Cost ist, in keinerley weeg zuläßig seyn, fail zu haben, bey Straff iedesmahls Zweyer Reichsthaler.

Zum Zwölfften, Nachdeme sich Zweyspalt vnd Irrungen zwischen denn Meisteren zu Bamberg, deß Außlegens halben in der Meeß zugetragen, Ist durch Ein Erbar Handtwerck zu recht erkant vnd beschloßen worden, daß Sie nach Handtwercksgewohnheit den ersten Meeßtag [u]) vmb Aylff vhr, die andere Zeit aber vber in der Meeß sowohl die gewöhnlichen Wochenmärckte zugleich vmb Acht vhr auß: vnd zu Abendt vmb Fünff vhr miteinander wieder zugleich einlegen

u) In der Ordnung 1562 steht Montag.

gen sollen, wo nun ein: oder der ander darwieder handelte vnd zu Clag kommen würde, soll Er iedesmahls vmb Zwey Reichsthaler verbußet werden.

Zum Dreyzehenden, waß Ein Erbar Handtwerck der Kupfferschmidte wohl befugt ist zu machen vnd fail zu haben, Obwohlen nicht möglich alles mit nahmen zu nennen, seindt doch dieß, wie hernach folget, die Vornehmbsten Stück, Alß allerley Eißen: vnd Kupfferne Keßel, Pfannenwerck, Rundt vnd Viereckiet, wie es in eines jeden Landts vnd Standtes Brauch ist, Prewpfannen, Prew Keßel, Badtpfannen, Saltzpfannen, Badtöffen, Prewöffen, Bradtröhren, Bradtpfannen, Eysen vnd Kupfferne x), Welches dann alles in Vnnser Handtwerck gehörig ist, auch waß sonsten für gefäß seyn, die da waßer halten, so von Kupffer, Eyßen vnd Meßing Können gemachet werden, ein jeder Meister besonder es zu machen gute macht haben solle ꝛc.

N.

Iuramentum.

Ihr sollet geloben und schwören dem — — — — — Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. samt dem ganzen hohen Königl. Chur-Hauß Brandenburg, dann dem zu den Ehrsamen Handwerck derer Kupferschmidte Bayersdorfil. Circul-Maaßes der Zeit gnädigst verordneten Herrn Zunft-Director und Ober-Richter, dem — — — — — getreu, hold und gehorsam zu seyn, dem Kupferschmidt-Handwerck getreulich vorzustehen, in Vorfallenheiten gerecht und nach den Zunft-Articuln zu richten, dem Handwerck keine Beschwehrungen zu — am allerwenigsten aber von deßen Aller-

x) Daß auch eiserne Ofenhäfen dahin gehören, erhellet aus einem Ausschreiben des Markgrafen Christian Ernst vom 26. März 1677, worin es heißt: — „dergleichen eisern und kupfern Geschirr, worunter auch die eiserne Ofenhäfen zu zehlen, so die Kupferschmiede zu führen allein befugt seyn ꝛc.“

Allerhöchst Kayßerl. Königl. Chur und Hochfürstl. Priuilegien und Praerogatiuen ichts entziehen lassen, alle Sachen bey dahiesigem Zunft-Directorio fleißig anzeigen, und überhaupt Euch nach Vorschrift der Ordnung und Zunft-Articuln verhalten wollet.

Allen deme, so mir anjetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, will ich getreulich und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

O.

Meister-Spruch.

Da Ihr euch nun nach Handwercks-Gebrauch dann der Ordnung und Articuln gemäß gemeldet, und um das Meister-Recht gebeten, darauf auch die Eides-Pflicht abgelegt habt; so declarire ich Euch N. N. im Nahmen des — — — — Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. dann von Ober-Zunft-Richter-Amts- und Handwercks wegen zum Kupferschmidts-Meister nach N. N. (hier wird des neuen Meisters künftiger Aufenthalts-Ort genennet), wie auch zum Schöpfen des verordneten Schöpfen-Stuhls derer Kupferschmiedte Bayersdorfischen Circul-Maaßes, also und dergestalten, daß Ihr der abgelegten Pflicht als ein rechtschaffener Meister in allen getreulich nachkommen, dem Handwerck nichts nachtheiliges zu Schulden bringen, bey dem Handwerck und der Lade gebührend erscheinen, denen vorgesezten Ober-Zunft-Richter, Schultheißen und Vormeister, wie auch dem ganzen Handwerck den gebührenden Respect erweisen, und Euch überhaupt so verhalten sollet, wie es einem ehrliebenden Meister dieses von Kayserl. Mayest. fundirten Handwercks wohl anstehet, eignet und gebühret.

P.

Bekänntniß Burgermeister und Raths zu Wassertrüdingen die ehrliche Abkunft eines Meisters betreffend.

Wir Burgermaister vnd Rath der Statt Wassertruhendingen, Thon kunth vor Meniglich mit disem brieff, wen der

der furgebracht oder verlesen wurde, das vor vnns zu Sitzendem Rath erschinen ist, Hans Behaim von Dünckelspuhel seines Handwercks ein kupfferschmidt gesell, Antzaigende, Nachdem sein vatter Görg Behaim von Dinckelspuhel ain keßler, Mitt Maria, Geörgen pfeiffers von Deiningen Eheleiblichen tochter, seiner Muetter, zu der Freyenstatt, der Churfurstlichen pfaltz vnnderworffen, Iren ehlichen kirchgang, vnnd ehliche verpflichtung gehalttenn, Wie er dann dessen, von Burgermeister vnnd Rath, der Statt Freyennstatt briefflicher Vrkunndenn bey Hannden, Jedoch In solcher Vrkunnth (dieweil sein Vatter alls ein keßler sampt seiner muetter das land Hin vnnd wider gebautt) sein ehliche geburtt, wo er geborn, nitt vergiffenn, vnnd doch Neulicher zeitt In erfarunng kommen, das sein muetter seiner, In ainem flecken Schodach genannt, allernegst bej vnnser Statt gelegen, bej Irem Freundt Lienharten Albrechten daselbsten gewesen, vnnd vff die weldt gebracht habenn söll, volgennds zu der Cristlichenn tauff Alhie Inn vnnser Statt vnnd pfarrkirchen gebracht, vnnd auch getaufft worden sey, Vnns derohalben vleissiglich angesuecht, vnnd gebettenn, wir woltten Jme solcher seiner geburtt vnnd Herkommens vrkunth vnnd glaublichenn schein gebenn, sich der hab an enden vnnd ortten, da er hin kompt zu gebrauchenn, Auch darauff die hernach benanten mit Namen paulsen Glantzen, vnnd Clementen Vischern beede von Schodach fur vnns gesteltt, vnnd mit vleis gebetten, dieweyl erstgenante vnnsere liebe Nachbarn seiner ehlichen geburtt vnnd Herkommens, desgleichen seiner Cristlichenn tauff guett wissenschafft trugenn, wir woltten derselben aussag vnnd kunthschafft verhören, Jme alsdann lautt derselbenn aussag vnnd kunntschafft, der warhaitt vnnd gerechtigkait zu steur im glaubwirdige Vrkunth vnnd schein mittzutheilen, Dieweil wir dann obermelts Hanns Behaims Bitt vnnd begern fur zunblich vnnd billich geacht, haben wir die obgemelten vnnd furgestelten vnsere liebe Nachtbaurn In ordenlicher erforschung alls sichs geburtt, vff Ir pflicht vnnd Aid mit auffgehabnen

nen fingern gefragt, welche Ainhelliglich vnnd Itzlicher Innsonderhaitt ausgesagt, wie sie wars wissen tragen das des obgenantten Hans Behaims Muetter, vngeuerlich vor drey vnnd zwainzig Jaren, bej Jnen zu Schodach bej Irem Nachtbarn Lienhartten Albrechten, seiner gewesen, vnnd vff die Weldt gebracht, volgends durch seinen Vatter Georgen Behaimen, Ainen Irer Nachtbarn Hansen Mairn Ottingischen forstdiener vnnd Holtzwartten, zu geuattern gewunnen, vnnd Jn vnnser pfarkirchen, ermelten Hansen Behaimen, aus der Cristlichenn tauff gehoben, Vnnd nach ermelter tauff bej vnnserm mitburger ainen, Wolffenn schönern alls bej ainem Wirtt den dotten Wein ausgetrunncken, Also das wir Jme solcher seiner ehlichen geburtt halben gar kain mißtrauen setzen, Bitten derhalben alle vnnd Jede, Jn was stands, wirden oder wesens die seien, bej vnnd zu denen der Ehegenanntt, Hanns Behaim dieser Zeitt hatt vnnd hinfur haben wurdt wonung, wesen oder wandt, denselbenn Hanns Behaimen, alls fur ainen ehlichen gebornen gesellen zu halten, das wöllen wir vmb ainen Jeden des ermannt, nach seiner gebur, vnnderdinstlich willig vnnd gunstlich beschulden, der geben vnnd gescheen ist, mit vnser vnd gemainer Statt Clainern anhangendem Secrett Jnsigel besigelt, Freitags den jten Augustj vnnd nach Cristj vnnsers Herrn vnnd seligmachers gburt funfftzehenhundert Sibentzig vnnd zway Jar.

Q.

Extract

aus dem Gerichtsbuch de ao. 1655 bis 1737. und zwar aus den Handlungen eines Erbaren Handwercks der Keßler am Zunfft Tag den 11. Iunii ao. 1677.

ꝛc. In dem fünfften Punct könte gleichfallß mit eingerucket werden, wenn sich ein Kupferknab außer dem Tag bey dem Schultheißen Meister zu werden anmeldet, und die Vergönstigung zu arbeiten erlanget, das solcher sobalden 12 fl. heyrathet er aber eine Wittfraw oder Meisterstochter 6 fl. erlegen und sich sodann uff nechstfolgenden Zunfftstag gebührend

rend einstellen, das übrige an Geld und den Handschuhen abrichten, seine Pflicht leisten und sodann alten Gebrauch nach in dem sogenannten Kupferschmidts Weger sich baden solle ꝛc.

R.

Artickel der Ayniger und Flicker auf dem Lande, die dem Ehrsamen Handwerck oder Kupferschmidts Zunft zu Bayersdorf zu Gebott stehen und unterworfen seyn.

Erstlich, welcher zu einem Ayniger und Flicker will angenommen werden, soll eines ehrlichen Herkommens seyn und seyn gebührlichen Geburthsbrief einem E. Handwerck auflegen, beneben 12 fl. an baaren Geld und 13 paar Handschuh, soll sonsten seine Pflicht und Gebühr leisten, wie ein anderer dergleichen auch gethan hat.

Zum andern, soll ein ieder Ayniger keinen Meister in einer Stadt oder Marckt nicht überziehen und zu nahe arbeiten oder sonsten überlesig seyn, sondern ihn auf ein Meil Weeg mit arbeiten zu vermeiden, bey Straf 2 Thlr.

Zum dritten, es solle kein Ayniger mit neuer kupferin- oder Eyserin-Wahre handeln, es sey an was Stück es wolle, die E. E. Handwerck zu machen und feil zu haben zuständig seyn, bey Straf 5 fl. gleich wie der Meister der es Ihm zu kaufen gibt und fürlegt.

Zum vierten, es soll auch keinem das alte Kupfer oder Abschniedlein auserhalb des Tags zu verkaufen, zugelassen seyn, oder vergünstiget werden, sondern einem Meister in der Zunft oder Tag anbiethen oder zu kaufen geben, das Pfund umb 14 Crl. doch daß es rein und gerecht sey, damit ein Meister bey dem Kupfer-Herrn ohne Nachred und damit bestehen könne.

Zum Fünften, es solle auch kein Ayniger Macht haben, einen BreuKeßel, auch Baders- Ferb- und Gerbers-Keßel der eines Centners schwer seyn mag, allein Macht haben zu flicken, oder zu machen, vielweniger ein solches Stück zu kaufen, er nehme denn einen Meister Tag dazu, bey Straf 5 fl.

Zum Sechsten, es soll auch keinem Ayniger keiuen Lehr-Jungen oder sonsten der Ihm den Zeug trůg und flicken gieng nicht zugelaßen werden, vielweniger mit einem Stőrer zu ziehen, und mit Ihm zugleich mit einander arbeiten, sondern dieselbe helfen ausrotten, bey Straf und Verlust des Handwercks.

Zum Siebenten, es soll auch keiner Aynigerin nach Absterben Ihres Mannes kein Brief gegeben werden. Sie hab dann ein Sohn, der das Flickwerck wohl versehen kan, getreu und ohne Geferdte.

Zum Achten, es solle auch kein Ayniger Mann- oder Weibsperson auf den Jahr oder Wochen Merckten, da mehr dann ein Meister und zusammenkommen, die Kaufleut entführen und eim andern zuweisen, es wehre an alten oder Neuen Geschirr zu machen oder zu kaufen, auch bey eines Meisters Stand oder Cram sich nicht lang drengen oder finden lassen bey Straff 2 Thlr.

Zum Neundten, es soll auch ein jeder Ayniger alle Jahre seine Brief mit Auflegung 3. fl. beneben das Schreib und Siegelgeld von E. E. Handwerck abholen, und den alten Brief dagegen wieder einantworten, bey E. E. Handwercks unnachlåßiger Straf.

Zum zehendten, es soll auch kein Ayniger mit dem andern heucheln, noch überruck tragen, der das Jahr über keinen Brief gelőst hat, sondern demselben nachziehen, den Zug die Wahr zu nehmen, und keines nicht zu verschonen, wann er sein leiblicher Vatter oder Bruder wåre, so lieb als ihm E. E. Handwerck und seine gethane Pflicht ist.

Zum Elfften, es soll auch kein Ayniger diese Macht haben, da er einen Kupfer-Kåufer antråfe, es wåre ein Christ oder Judt, allein zu einer Straf zu nehmen, sondern Er soll einen oder zween die im Tag seyn darzu nehmen, damit Sie der Sachen kőnnen abwartten und vorstehen bey E. E. Handwerck ernstlicher Straf ꝛc.

STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

36
91.
96.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin,

Beitrag zur Geschichte der Handwerke und Zünfte Geschichte der Kaltschmidte, Keßler, jetzt Kupferschmidte des Baiersdorf'schen Circel-Maaß es und des darüber dem Hause Brandenburg zustehenden Schutzes

Weißenfels u.a. 1803

Germ.sp. 143
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019078-7